

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2022

94. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2022 1

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... 2

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beschluss 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021 3

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 4 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius – Nauen-Brieselang 3

Nr. 5 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin..... 4

Nr. 6 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf..... 4

Nr. 7 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. – Tempelhof-Buckow 4

Nr. 8 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 5

Nr. 9 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain 5

Nr. 10 Berichtigung zu Nr. 206 und der Anlage des Abl. 12/2021 5

Nr. 11 „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022 5

Nr. 12 „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022..... 6

Nr. 13 Änderung Schematismus 7

Nr. 14 Personalien 7

Nr. 15 Todesfälle 8

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 16 Priesterexerzitien 8

Anlage: Sach- und Personenverzeichnis 2021

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2022

JANUAR

Für echte menschliche Brüderlichkeit

Wir beten für alle, die unter religiöser Diskriminierung und Verfolgung leiden; ihre persönlichen Rechte mögen anerkannt und ihre Würde geachtet werden, weil wir alle Schwestern und Brüder einer einzigen Familie sind.

FEBRUAR

Für die Frauen des geweihten Lebens

Wir beten für alle Frauen des geweihten Lebens, dank-

bar für ihre Sendung und ihren Mut, neue Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit zu suchen und zu finden.

MÄRZ

Für christliche Antworten auf bioethische Herausforderungen

Wir beten für Christen, die vor bioethischen Herausforderungen stehen, dass sie weiterhin die Würde allen menschlichen Lebens durch Gebet und Handeln verteidigen.

APRIL

Für alle im Gesundheitswesen Tätigen

Wir beten für alle, die im Gesundheitswesen arbeiten und den Kranken und den älteren Menschen besonders in den ärmsten Ländern dienen; die Regierungen und lokalen Gemeinden mögen sie adäquat unterstützen.

MAI

Für gläubige junge Menschen

Wir beten für alle jungen Menschen, die ja zu einem Leben in Fülle berufen sind; am Beispiel Marias mögen sie hören lernen, gutes Unterscheiden, Mut zum Glauben und Bereitschaft zum Dienen.

JUNI

Für die Familien

Wir beten um christliche Familien, dass sie in bedingungsloser Liebe wachsen und sich im Alltag ihres Lebens heiligen.

JULI

Für die älteren Menschen

Wir beten für die älteren Menschen; möge ihre Erfahrung und Weisheit jungen Menschen helfen, mit Hoffnung und Verantwortung in die Zukunft zu schauen.

AUGUST

Für kleine Unternehmen

Wir beten für kleine und mittlere Unternehmen, dass sie inmitten der ökonomischen und sozialen Krisen Wege

finden, zu überleben, voranzuschreiten und weiter ihren Gemeinden zu dienen.

SEPTEMBER

Für die Abschaffung der Todesstrafe

Wir beten, dass die Todesstrafe in allen Ländern gesetzlich abgeschafft werde, weil sie die Würde jeder menschlichen Person verletzt.

OKTOBER

Für eine allen offene Kirche

Wir beten für eine Kirche, die treu und mutig das Evangelium verkündet, eine solidarische Gemeinschaft ist, jeden willkommen heißt und in einer Atmosphäre der Synodalität lebt.

NOVEMBER

Für leidende Kinder

Wir beten für leidende, besonders für obdachlose Kinder, für Waisen und Opfer bewaffneter Konflikte, um Zugang zu Bildung und die Möglichkeit, Zuneigung in einer Familie zu erfahren.

DEZEMBER

Für Freiwillige in Non-Profit-Organisationen

Wir beten, dass Non-Profit-Organisationen im Bemühen um menschliche Entwicklung, Menschen finden, denen das Gemeinwohl ein Anliegen ist und die unermüdlich auf der Suche nach internationaler Zusammenarbeit sind.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission

Nr. 53 – „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35)

Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen

In den Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge aus dem Jahr 2016 haben die deutschen Bischöfe die besondere Relevanz der Seelsorge für Geflüchtete betont. In einigen Diözesen hat sich auf der Grundlage der Leitsätze eine spezielle Seelsorge für Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen herausgebildet.

Mit der Publikation „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ richtet die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz ihren Blick nun auf die Situation in Großunterkünften und die damit verbundenen seelsorglichen Aufgaben. Das im Austausch mit diözesanen Fachleuten entstandene Konzept umreißt das

Handlungsfeld der Flüchtlingsseelsorge in Aufnahmeeinrichtungen und gibt den Diözesen wie auch den Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine Orientierung an die Hand. Dabei geht es um eine Darstellung der Lage in den Aufnahmeeinrichtungen, anhand derer in einem nächsten Schritt der Bedarf an Seelsorge verdeutlicht wird. Es folgen Überlegungen zum Auftrag, zum Selbstverständnis sowie zur besonderen Qualität der Flüchtlingsseelsorge in Aufnahmeeinrichtungen. Daran schließt sich eine Beschreibung der unterschiedlichen Aufgabenfelder dieser Seelsorge an.

Die Migrationskommission will mit diesem Handlungskonzept einen Beitrag zur Weiterentwicklung der diözesanen Flüchtlingshilfe leisten und die Seelsorge für Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen stärken. Darüber hinaus verbindet die Kommission mit dem Dokument die Hoffnung, dass politische Verantwortungsträger den Bedarf und den Wert der Seelsorge in Aufnahmeeinrichtungen erkennen und den Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen. Der Text wird im Januar 2022 veröffentlicht.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beschluss 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021

In der Sitzung am 25.11.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO zum 01.01.2022:

1. Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO „Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.“ wird gestrichen.
2. Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen, die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“
3. In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31.12.2021“ jeweils geändert in „31. März 2022“.
4. In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt: „Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Abs. 6a in Kurzarbeit befinden.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2021
B 02047/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 4 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius – Nauen-Brieselang

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang vom 18.11.2021 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch



Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Bonifatius als Bischof mit Gloriole, Mitra und Hirtenstab, eine Bibel in der rechten Hand haltend und mit einem Raben auf einem Baumstamm zu seiner Linken.

Die Umschrift lautet:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. BONIFATIUS • NAUEN-BRIESELANG •“

Berlin, den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 5 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin vom 01.12.2021 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.



Das Siegelbild zeigt die Heilige Gertrud von Helfta mit Gloriole in frontaler Halbkörperansicht in Ordenstracht, mit dem strahlenden Herz Jesu mittig auf der Brust, in der rechten Hand einen Federkiel und in der linken Hand die Heilige Schrift haltend.

Die Umschrift lautet:

„† Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin“

Berlin, den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 6 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf vom 05.11.2021 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.



Das Siegelbild zeigt die Heilige Hildegard von Bingen mit Gloriole als Ordensfrau im benediktinischen Habit mit einem Federkiel in ein Buch schreibend und mit einer Heilpflanze zu ihrer Rechten.

Die Umschrift lautet: „† KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. HILDEGARD VON BINGEN – MARZAHN-HELLERSDORF“.

Berlin, den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 7 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow vom 18.11.2021 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.



Das Siegelbild zeigt den Kopf des Heiligen Papst Johannes XXIII. in Profilansicht mit der Blickrichtung nach links einen Pileolus tragend.

Die Umschrift lautet:

„+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI HL. JOHANNES XXIII. TEMPELHOF-BUCKOW“.

Berlin, den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 8 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden vom 24.11.2021 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.



Das Siegelbild zeigt stilisiert von links nach rechts die Kirchtürme der in der neuen Kirchengemeinde aufgegebenen Pfarreien Vom Guten Hirten, Mater Dolorosa und St. Alfons, wobei ein als „M“ stilisierter Weg zu einem vor dem Erstgenannten stehenden Kreuz führt, der die drei Kirchtürme verbindet.

Die Umschrift lautet „• Katholische Kirchengemeinde Pfarrei • St. Maria – Berliner Süden“.

Berlin den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 9 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain vom 16.11.2021 über

das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.



Das Siegelbild zeigt den Heiligen Mauritius als römischen Offizier mit einer Lanzenfahne in seiner rechten Hand und mit der linken Hand auf ein Wagenrad gestützt.

Die Umschrift lautet:

„• KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. MAURITIUS – BERLIN LICHTENBERG-FRIEDRICHSHAIN“.

Berlin, den 09.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 10 Berichtigung zu Nr. 206 und der Anlage des Abl. 12/2021

Im Amtsblatt 12/2021 auf Seite 165 wird in Nr. 206 und der Anlage das Wort „Rahmenordnung“ in „Ordnung“ berichtigt.

Nr. 11 „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022.

Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de**

Nr. 12 „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirnten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirnten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmanplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektantenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirnten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 13 Änderung Schematismus

Die Faxnummer des Pfarramtes St. Joseph, Lindenallee 3 in 14943 Luckenwalde lautet ab sofort:
03371 - 4039636

Nr. 14 Personalien

Die Rubrik 14 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 15 Todesfälle

Die Rubrik 15 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 16 Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Gästehaus St. Georg im Jahr 2022 folgende Priesterexerzitien an:

27. Februar – 4. März 2022

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

**„Du hast mein Klagen in Tänzen verwandelt“
(Psalm 30,12)**

Biblische Exerzitien mit den Psalmen

Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

7. – 11. März 2022

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Was wir glauben – das Credo der Kirche

Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

10. – 14. Oktober 2022

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Das Leben des Priesters heute

Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

14. – 19. November 2022

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi –

Herausforderung und Gnade

Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

4. – 9. Dezember 2022

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

„An mir findest du reiche Frucht“ (Hos 14,9)

Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea

Schweigeeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Kontakt und Buchung:

Telefon: +49 (0)9441 6757-500

E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Internet: www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2022

94. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 17 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters
für das Jahr 2022 10

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 18 Änderung des Ehevorbereitungs-
protokolls (EVP) 10

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 19 Haushaltsplan der Katholischen Kirche
im Erzbistum Berlin für das Jahr 2022 10
- Nr. 20 Ordnung zur Prävention von sexuali-
sierter Gewalt an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachse-
nen im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)..... 13
- Nr. 21 Gebührenordnung für die Benutzung
der Archive der Katholischen Kirche im
Erzbistum Berlin – Gebührentafel 13

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 22 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung
für den Umgang mit sexuellem Miss-
brauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch
Kleriker und sonstige Beschäftigte im
kirchlichen Dienst 14
- Nr. 23 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung
zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und schutz-
oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich des Erzbistums Berlin 14
- Nr. 24 Segensfeier der Taufkandidaten:innen
und Konvertiten:innen 2022 14
- Nr. 25 Dienstanweisung zum verpflichtenden
Gebrauch der Schriftgutverwaltung
REGISAFE 15
- Nr. 26 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Ss. Corpus Christi (Berlin) 15
- Nr. 27 Kassation des Metall-Siegels der auf-
gehobenen Pfarrei Ss. Corpus Christi
(Berlin)..... 15

- Nr. 28 Kassation des Siegels des aufgehobenen
Dekanates III Berlin-Pankow 15
- Nr. 29 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Hl. Kreuz (Berlin-Hohenschön-
hausen) 16
- Nr. 30 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei St. Josef (Berlin-Weißensee)..... 16
- Nr. 31 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei St. Georg (Berlin-Pankow)..... 16
- Nr. 32 Personalia 16
- Nr. 33 Änderungen Schematismus 17
- Nr. 34 Todesfälle 17

Anlagen

**Ausführungsbestimmungen zur Ord-
nung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und schutz-
oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich des Erzbistums Berlin**

**Ausführungsbestimmungen zur Ord-
nung für den Umgang mit sexuellem
Missbrauch Minderjähriger und schutz-
oder hilfebedürftiger Erwachsener
durch Kleriker und sonstige Beschäf-
tigte im kirchlichen Dienst**

**Ehevorbereitungsprotokoll
Niederschrift zur kirchlichen Ehevor-
bereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen
Bischofskonferenz**

**Ordnung zur Prävention von sexuali-
sierter Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich des
Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)**

Apostolischer Stuhl

Nr. 17 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2022

Die Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2022 wird am 24. Februar 2022 veröffentlicht. Das Thema lautet: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun.“ (Gal 6,9-10a)

Sie kann ab dem 24. Februar 2022 unter www.vatican.va > **Franziskus** > **Botschaften** > **Fastenzeit 2022** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 18 Änderung des Ehevorbereitungsprotokolls (EVP)

Die von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.02.2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) wurden durch das decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe vom 12.10.2021 bestätigt.

Die überarbeitete Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls wird hiermit in der Anlage des Amtsblattes veröffentlicht. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Bonn, den 13.12.2021
Bischof Dr. Georg Bätzing

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 19 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2022

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

287.787.100 EUR

Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022

fest.

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 den Haushaltsplan 2022 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 1.729.500 EUR.

Berlin, den 5. Januar 2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

		Einnahmen	%	Ausgaben	%
		EUR		EUR	
Einzelplan					
0	Diözesanleitung	444.100	0,1 %	21.809.100	7,6 %
1	Allgemeine Seelsorge	495.600	0,2 %	33.193.600	11,5 %
2	Besondere Seelsorge	1.310.200	0,5 %	9.329.700	3,2 %
3	Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	88.358.900	30,7 %	122.617.600	42,6 %
4	Soziale Dienste	1.529.200	0,5 %	11.128.300	3,9 %
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	7.000	0,0 %	2.789.000	1,0 %
6	Finanzen und Versorgung	34.792.100	12,1 %	50.198.500	17,4 %
7	Kirchensteuer	160.850.000	55,9 %	36.721.300	12,8 %
	Summe Gesamtplan	287.787.100	100,0 %	287.787.100	100,0 %

Zusammenstellung der Einzelpläne

		Einnahmen	Ausgaben	Netto	Netto
		2022	2022	2022	2021
		EUR	EUR	EUR	EUR
Einzelplan 0 - Diözesanleitung					
01	Leitung und Leitungsgremien	178.000	3.291.000	-3.113.000	-2.935.000
02	Allgemeine Verwaltung	49.900	7.067.700	-7.017.800	-7.109.000
03	Finanzverwaltung	3.600	5.093.900	-5.090.300	-4.455.300
04	Bau- und Gebäudemanagement	0	875.000	-875.000	-801.100
05	Offizialat	4.000	293.900	-289.900	-321.700
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	600	2.271.800	-2.271.200	-2.486.500
07	Öffentlichkeitsarbeit	19.000	1.029.700	-1.010.700	-986.100
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	89.000	1.329.500	-1.240.500	-1.344.500
09	Räte und Mittelinstanzen	100.000	556.600	-456.600	-490.400
	Summe EP 0	444.100	21.809.100	-21.365.000	-20.929.600

Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge					
11	Leitung	1.100	748.100	-747.000	-734.500
12	Diözesane Seelsorge	432.000	1.794.200	-1.362.200	-1.327.500
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	61.300	30.600.600	-30.539.300	-31.152.100
15	Ordensgemeinschaften	1.200	50.700	-49.500	-46.500
19	Friedhöfe	0	0	0	0
	Summe EP 1	495.600	33.193.600	-32.698.000	-33.260.600

Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge					
22	Jugendseelsorge	755.700	3.035.300	-2.279.600	-2.608.200
23	Erwachsenenseelsorge	7.000	400.600	-393.600	-385.400
24	Berufsbezogene Seelsorge	235.700	1.014.700	-779.000	-632.200
25	Ausländerseelsorge	41.800	1.858.800	-1.817.000	-1.780.000
26	Behindertenseelsorge	0	140.700	-140.700	-127.000
27	Krankenseelsorge	270.000	1.466.000	-1.196.000	-1.001.100
29	Sonstige Sonderseelsorge	0	1.413.600	-1.413.600	-1.353.400
	Summe EP 2	1.310.200	9.329.700	-8.019.500	-7.887.300

Einzelplan 3 - Schule und Bildung					
31	Leitung	65.400	1.216.900	-1.151.500	-1.246.500
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	9.090.000	14.497.400	-5.407.400	-5.590.200
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	78.498.600	103.847.600	-25.349.000	-19.007.500
34	Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	315.000	315.000	0	0
35	Erwachsenenbildung	147.900	1.099.200	-951.300	-952.900
36	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	231.100	1.423.300	-1.192.200	-1.217.100
37	Wissenschaft und Kunst	0	195.100	-195.100	-204.700
38	Medien	0	8.100	-8.100	-8.900
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
	Summe EP 3	88.358.900	122.617.600	-34.258.700	-28.231.900

Zusammenstellung der Einzelpläne

		Einnahmen	Ausgaben	Netto	Netto
		2022	2022	2022	2021
		EUR	EUR	EUR	EUR
Einzelplan 4 - Soziale Dienste					
41	Caritasverbände	0	5.934.400	-5.934.400	-6.058.700
42	CV Liegenschaften	1.300	11.300	-10.000	0
43	Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.300.700	-2.300.700	-2.300.200
44	Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	1.527.900	2.675.800	-1.147.900	-1.306.900
47	CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	134.500	-134.500	-111.100
49	Sonstige soziale Aufgaben	0	71.600	-71.600	-67.100
	Summe EP 4	1.529.200	11.128.300	-9.599.100	-9.844.000

Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben					
50	Verbandsumlage	0	2.282.700	-2.282.700	-2.137.400
53	Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.000	366.000	-359.000	-353.100
54	Weltkirchliche Aufgaben	0	140.300	-140.300	-98.000
	Summe EP 5	7.000	2.789.000	-2.782.000	-2.588.500

Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung					
61	Erbschaften	0	0	0	0
62	Staatsleistungen	5.404.500	0	5.404.500	5.562.000
63	Allgemeines Grundvermögen	18.309.500	23.659.700	-5.350.200	-2.371.000
64	Allgemeines Kapitalvermögen	20.000	250.000	-230.000	-168.000
65	Kapitaldienste	0	4.300	-4.300	-4.000
66	Versorgung	11.058.100	26.264.700	-15.206.600	-27.798.300
68	A/O Einnahmen / Ausgaben	0	19.800	-19.800	9.934.600
69	Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
	Summe EP 6	34.792.100	50.198.500	-15.406.400	-14.844.700

Einzelplan 7 - Kirchensteuer					
71	Kirchensteuern				
	- Kirchensteuer	160.850.000	0	160.850.000	148.300.000
	- Finanzausgleich	0	630.000	-630.000	-600.000
	- Clearing	0	31.100.000	-31.100.000	-25.500.000
	- Verwaltungskosten	0	4.991.300	-4.991.300	-4.613.400
	Summe EP 7	160.850.000	36.721.300	124.128.700	117.586.600

	Summe aller Einzelpläne	287.787.100	287.787.100	0	0
--	--------------------------------	--------------------	--------------------	----------	----------

Nr. 20 Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Auf Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020) wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

Der genaue Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 17.01.2022
B 00213/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 21 Gebührenordnung für die Benutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin –
Gebührentafel**

Die Gebührenordnung für die Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin vom 16. Januar 1996 (ABl. 03/1996, Nr. 32, S. 17), zuletzt geändert am 17. Mai 2005 (ABl. 06/2005, Nr. 91, S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

§ 1 Gebührentafel

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen	
1.1	für private Zwecke je Benutzung	9,00 €
1.2	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	35,00 €
1.3	in Kirchengemeinden und nicht hauptberuflich betreuten Archiven für die Bereitstellung pro Kirchenbuch	9,00 €
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften für die erste Viertelstunde	15,00 €
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	60,00 €
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	8,00 €
3.2	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	5,00 €
4	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte	
4.1	Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute	25,00 € bis 500,00 €
4.2	Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 €
5	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern	
5.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
5.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 €
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
6.2	Kopie	0,70 €
6.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 M Gesamtumfang)	3,00 €
6.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang)	
6.5	In besonderen Fällen (z. B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	1,00 €
7	Für Film- und Fernsehaufnahmen	
	je angefangene Stunde Dreharbeit	100,00 €

Die Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 04. Januar 2022
J.-Nr.: B 02035/2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 22 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

In Konkretisierung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 06.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin Anlage 1/2020) werden für Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und für die Pfarreien folgende Regelungen getroffen.

Der genaue Wortlaut der Ausführungsbestimmungen ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 18.01.2022
GV 00022/2022
ZS.8 Ba/jm

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 23 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin

Gemäß § 16 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 2/2022) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Der genaue Wortlaut der Ausführungsbestimmungen ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 18.01.2022
GV 00032/2022
ZS.8 Ba/jm

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 24 Segensfeier der Taufkandidaten:innen und Konvertiten:innen 2022

Am 5. März 2022, um 14:30 Uhr, findet die Segensfeier (ehemals: „Zulassungsfeier“) für alle erwachsenen Taufkandidat:innen und Konvertit:innen mit S.E. Erzbischof Dr. Heiner Koch statt. Sie findet wie üblich am ersten Sonntabend der Österlichen Bußzeit statt, jedoch aufgrund der Sanierung und Umgestaltung von St. Hedwig nicht in der Kathedrale, sondern in St. Ludwig, Ludwigkirchplatz 10, 10719 Berlin-Wilmersdorf.

Die Feier richtet sich an alle Personen ab 14 Jahren, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2022 getauft zu werden. Religionsmündige Getaufte, die den Weg der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche gehen, sind ebenfalls willkommen, um sich segnen zu lassen.

Im Rahmen der Segensfeier werden die Kandidat:innen durch eine/n Vertreter/in der Gemeinde oder Gruppe, in der sie sich auf den Empfang der Initiationssakramente bzw. die Aufnahme in die Kirche vorbereiten, namentlich vorgestellt. Während die Kandidat:innen ihre Bereitschaft erklären, die Sakramente zu empfangen bzw. sich in die Kirche aufnehmen zu lassen, bezeugen die anwesenden Kleriker und Katechet:innen, dass sich die Kandidat:innen in geeigneter Weise auf diesen Schritt vorbereiten. Der Erzbischof erteilt nacheinander allen Kandidat:innen einen Einzelsegen. Der persönliche Zuspruch dient dazu, die Kandidat:innen auf ihrem Weg in die Kirche zu bestärken. Mit dem Segen ist auch die liturgische Zulassung zu den Initiationssakramenten sowie zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online:
<https://www.erzbistumberlin.de/anmeldung/segensfeier>

Zur Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

1. Vor- und Nachname; ggf. Geburtsname
2. Vermerk, ob Taufkandidat/in oder Konvertit/in
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. Vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
5. Name und Anschrift des Geistlichen, der die Initiationssakramente spenden bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche vornehmen wird

6. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, welche die Angemeldeten zur Feier begleitet und namentlich vorstellt.
7. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse weiterer Gäste

Für Fragen steht der Beauftragte für den Erwachsenen-katechumenat zur Verfügung:

P. Andreas Leblang SJ
Kath. Glaubensinformation
Witzlebenstr. 30A
14057 Berlin
Telefon: 030 32 00 01-14
Mobiltel.: 0170 730 36 63
Telefax: 030 32 00 01-18

Nr. 25 Dienstanweisung zum verpflichtenden Gebrauch der Schriftgutverwaltung REGISAFE

Bezug nehmend auf das Amtsblatt 3/2009 Nr. 48 ist der Gebrauch des Programmsystems REGISAFE für den gesamten Schriftverkehr sowie die Aktenführung für alle Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Ordinariats seit dem 01.03.2009 verpflichtend. Davon ausgenommen wurde der Bereich Personal, soweit personalaktenrelevante Daten betroffen waren.

Mit Wirkung zum 01.02.2022 wird diese Ausnahmeregelung für den Bereich Personal aufgehoben. In den Bereichen Personal Ressourcen und Personal Sendung wird die Personalaktenführung digital über REGISAFE unter Beachtung des Datenschutzes geführt. Die Mitarbeitervertretungen wurden ordnungsgemäß beteiligt.

Berlin, 18. Januar 2022
GV 00018/2022
R.II rs/R.II cj / 15-56-20

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 26 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Ss. Corpus Christi (Berlin)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Ss. Corpus Christi (Berlin), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm Chi Rho, von dem in vier Richtungen Strahlen ausgehen und das von einem griechischen Weihekreuz umgeben wird.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift „Römisch katholische Pfarrei Ss. Corpus Christi Berlin (✠)“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift: „Katholische Kirchengemeinde Ss. Corpus Christi Berlin (✠)“

Berlin, 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 27 Kassation des Metall-Siegels der aufgehobenen Pfarrei Ss. Corpus Christi (Berlin)

Hiermit wird die Kassation des Metall-Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Ss. Corpus Christi (Berlin), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm IHS in Frakturschrift, von dem in vier Richtungen Strahlen ausgehen und das von einem griechischen Weihekreuz umgeben wird.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „Siegel der kath. Ss. Corpus-Christi-Kirche * in Berlin **“

Berlin, den 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 28 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates III Berlin-Pankow

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates III Berlin-Pankow, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm Chi Rho (✠).

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „III. DEKANAT BERLIN-PANKOW IM ERZBISTUM BERLIN“

Berlin, 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 29 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Hl. Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein griechisches Kreuz mit den griechischen Buchstabenpaaren IC XC NI KA (IC - Jesus, XC - Christus, NIKA - Sieger) in der Vierung.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift „RÖM. – KATH. PFARREI HL. KREUZ BERLIN – HOHENSCHÖNHAUSEN“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift: „KATH. KIRCHENGEMEINDE HL. KREUZ BERLIN-HOHENSCHÖNHAUSEN“

Berlin, 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 30 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Josef (Berlin-Weißensee)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Weißensee), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Hl. Josef mit Gloriole, die rechte Hand schützend erhoben und mit einer Lilie in der linken Hand.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 36 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift „• RÖM - KATH. PFARREI ST. JOSEF • BERLIN-WEISSENSEE“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift: „• KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. JOSEF • BERLIN-WEISSENSEE“

Berlin, 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 31 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Georg (Berlin-Pankow)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Georg (Berlin-Pankow), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Hl. Georg auf einem Pferd reitend und mit einer Lanze in der rechten Hand den Hals eines auf dem Rücken liegenden Drachens durchstoßend.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift „* RÖM. - KATH. PFARREI ST. GEORG BERLIN – PANKOW“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift: „* KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. GEORG BERLIN – PANKOW“

Berlin, 27.12.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 32 Personalia

Die Rubrik 32 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

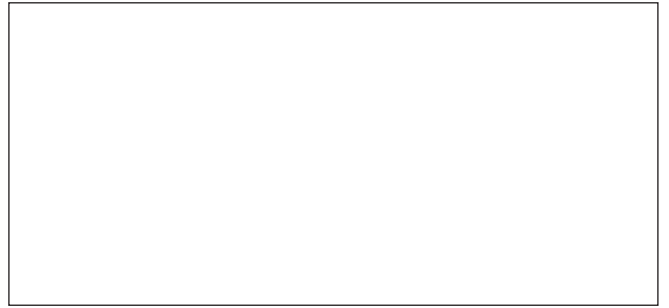
Nr. 33 Änderungen Schematismus

Pfarrer Rainer Lau hat ab sofort diese neue Adresse:
Pfr. Rainer Lau
Bahnhofstraße 7a
12305 Berlin

Nr. 34 Todesfälle

Die Rubrik 34 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Ausführungsbestimmungen
zur Ordnung zur Prävention von
sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich
des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)**

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Gemäß § 16 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 2/2022) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Präventionsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Erzbistum, die Kirchengemeinden, die Verbünde von Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Die Präventionsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf alle sonstigen vom Erzbischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Erzbistums Berlin, sofern sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen und Stiftungen. Dazu zählen auch der Caritasverband für das Erzbistum Berlin, dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme der Präventionsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der in § 1 genannten einzelnen Rechtsträger.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1 leiten ihr Institutionelles Schutzkonzept der diözesanen Koordinationsstelle zur fachlichen Prüfung zu und erhalten von dort oder einer von dieser beauftragten Stelle eine entsprechende Rückmeldung.
- (2) Bei kirchlichen Rechtsträgern nach § 1 Abs. 1 erfolgt die Ausgestaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes im Einvernehmen mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums.
- (3) Für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes bestehen folgende Fristen:
 - Für Pfarrgemeinden bis ein Jahr nach Errichtung der neuen Pfarrei.
 - Für kirchliche Träger der Gesundheitshilfe bis zum 31.12.2021.
 - Für kirchliche Träger der Altenhilfe bis zum 31.12.2023.
 - Für alle anderen Träger lief die Frist bis zum 31.12.2019.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu machen und zu veröffentlichen, zumindest auf der entsprechenden Homepage. Den beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach § 1 Abs. 6 a) oder b) der Präventionsordnung verurteilt worden sind.
- (3) Die Verantwortung für die sich aus Abs. 2 ergebende Verpflichtung bei Klerikern und Ordensangehörigen mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin hinsichtlich der Straftaten nach § 1 Abs. 6 b) liegt im

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Die Verpflichtung nach § 5 der Präventionsordnung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin,
 - Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.
- (2) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen - dazu gehören auch minderjährige Auszubildende – oder zu Erwachsenen mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten nach § 75 SGB XII haben.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu den Schutzbefohlenen haben, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (4) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Schutzbefohlenen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzfristiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Schutzzerklärung gemäß § 6 ausreichend, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung genannten Straftat verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.
- (5) Das erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung enthält.
- (6) Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (8) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.
- (9) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Erzbischöflichen Ordinariat der Bereich Personal-Ressourcen und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Im Erzbischöflichen Ordinariat geschieht die konkrete Einsichtnahme durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben, und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (10) Ordensmitglieder genügen ihrer Vorlagepflicht, in dem sie eine Bescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine Straftaten nach § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung enthält.
- (11) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020).

§ 6 Gemeinsame Schutzzerklärung

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern eine Leitungsfunktion ausüben, ist die einma-

lige Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzzerklärung Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (2) Die Gemeinsame Erklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und kann in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin erweitert werden.
- (3) Die Ablage der Gemeinsamen Erklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.
- (4) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.

§ 7 Für Präventionsfragen geschulte Personen

- (1) Für Präventionsfragen geschulte Personen nach § 9 Abs. 2 der Präventionsordnung fördern die nachhaltige Umsetzung der in der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsbeauftragte/r“. Die Aufgaben sind insbesondere
 - Ansprechperson für beschäftigte Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
 - Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
 - Unterstützung des Rechtsträgers beziehungsweise der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes,
 - Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
 - Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Erzbistums.
- (2) Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsbeauftragte. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung beziehungsweise entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragten des Erzbistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (3) Die Ausbildung von Präventionsbeauftragten der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Erzbistums. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsbeauftragte in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger abgestimmten Umfang tätig.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsbeauftragten der Rechtsträger liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Erzbistums.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 Abs. 1-2 genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen.

Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Erzbistum Berlin sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- a) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- b) Entsprechend § 10 Abs. 3 der Präventionsordnung werden in Nr. 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- c) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- d) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. b) und der Nr. 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- e) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/ der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.
- f) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Ziele, der in § 10 Abs. 2 der Präventionsordnung genannten Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den Nummern 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Sensibilisierung

Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden, Zielgruppen der Sensibilisierung sind

- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere
 - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Sakramentenspendung hinaus haben,
 - Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands,
 - Kitabeauftragte in Kirchenvorständen,
 - zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch Kirchenvorstände beauftragte Personen,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
 - Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,

- Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungs- und Servicekräfte,
 - Technisches und hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internet-chats.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- d) Priester im Ruhestand.

6. Basis-Schulung

Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden. Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung. Zielgruppen der Basis-Schulung sind

- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä..
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ganztagschule und Hort,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z.B. Intensivstation und Ersthilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst in Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenhilfe.
- c) Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Chefarzte/-ärztinnen, Pflegedienstleitung, MAV-Vorsitzende u.a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzte/-ärztinnen u.a.), bei Teilnahme an einem zusätzlichen zweistündigen Leitungsmodul.

7. Intensiv-Schulung

Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens 12 Zeitstunden. Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung. Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere
- Leitungen der Zentralen Servicestellen sowie Bereichs- und Teilbereichsleitungen im Erzbischöflichen Ordinariat,
 - Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Verwaltungsleiterinnen und -leiter in Pfarrgemeinden,
 - Schulleiterinnen und -leiter,
 - Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagschulbetrieb,
 - Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe,
 - Führungskräfte in der stationären und ambulanten Altenhilfe (Geschäftsführung, Qualitätsmanagement, Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung, Hauswirtschaftsleitung u.a.),
 - Praxisanleiterinnen und -anleiter von minderjährigen Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.

- b) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere
 - Auszubildende pastoraler Berufe,
 - Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten und in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten, z.B. Psychiatrie
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung mindestens alle fünf Jahre bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst mindestens drei Zeitstunden. Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

- a) Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Erzbistum Berlin und anderer (Erz-)Diözesen,
- b) Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,
- c) von der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistum Berlin auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,
- d) die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferentinnen und -referenten

- a) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
 - I. durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger,
 - II. ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- b) Die in Abs. a) I genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
 - Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- c) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 12 Zeitstunden und setzt die vorherige Teilnahme an einer Intensiv-Schulung voraus. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.
- d) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger abgestimmten Umfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- e) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- a) Die Fortbildung zählt als Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- b) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schulungsanbieter qualifiziert zu bescheinigen.
- c) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.
- d) Den Nachweis einer Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

- a) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach Nr. 9 und der für Präventionsfragen geschulten Personen nach § 7 trägt das Erzbistum Berlin.
- b) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nr. 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet. Für beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien sind die Angebote des Erzbistums Berlin kostenfrei.

12. Umsetzungsfristen

- a) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- b) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Schutzbefohlenen in Krankenhäusern und in der Altenhilfe gilt die Frist bis zum 31.12.2023. In allen anderen Arbeitsfeldern galt eine Frist bis zum 31.12.2019.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.02.2022 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 01.09.2018 zu den §§ 2, 10 und 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 9/2018).

Berlin, den 18.01.2022
GV 00032/2022
ZS.8 Ba/jm

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Muster der Gemeinsamen Schutzklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 17.01.2022

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

Organisation

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin**.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die **Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht** erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den **beauftragten Ansprechpersonen** werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem **Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes** unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner **Einrichtung** an und richte mein Verhalten danach aus.

Name **Organisationsverantwortliche/r**

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Mitarbeiter/in

*(Passagen in kursiv können vom jeweiligen Träger mit den je eigenen Bezeichnungen konkretisiert werden.
Eine Erweiterung der Erklärung ist in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin möglich.)*

Die Gemeinsame Schutzklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022.

**Ausführungsbestimmungen
zur Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch
Kleriker und sonstige Beschäftigte
im kirchlichen Dienst**

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

In Konkretisierung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 06.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin Anlage 1/2020) werden für Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und für die Pfarreien folgende Regelungen getroffen.

1. Förderungswürdigkeit

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, müssen bei Anträgen auf Zuwendungen oder Zuschüssen an das Erzbistum Berlin schriftlich gegenüber der Servicestelle Recht, Kirchenaufsicht und Revision erklären, ob sie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in ihr Statut übernommen haben oder ob eine gleichwertige eigene Regelung durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt wurde. Die Servicestelle prüft, dokumentiert und bestätigt die Erklärung (vgl. Ordnung Nr. 1).

2. Ständiger Beraterstab

(vgl. Ordnung Nr. 7).

- a) Der ständige Beraterstab wird über alle dem Generalvikar bekannt gewordenen (Verdachts-)Fälle sexueller Übergriffe und sexuellen Missbrauchs und den aktuellen Stand der Bearbeitung informiert und berät den Erzbischof in ausgewählten Fällen. Dem ständigen Beraterstab werden solche Fälle zur Beratung vorgelegt, die sich in der Interventionsarbeit als sehr herausfordernd darstellen, deren Bearbeitung sich durch immer wieder neue Informationen oder Entwicklungen als langwierig erweist oder die als beispielhafte Vorfälle besonderer Überlegungen bedürfen. Der ständige Beraterstab hat das Recht, weitere Fälle für eine nähere Bearbeitung aufzurufen.
- b) Der Erzbischof soll dem ständigen Beraterstab zentrale Fragestellungen zum Thema sexueller Missbrauch und damit verbundene Vorgehensweisen, Regelwerke oder Ausrichtungen im Erzbistum Berlin zur Beratung vorlegen. Der ständige Beraterstab wird über wesentliche Entwicklungen im Erzbistum Berlin zum Thema sexueller Missbrauch informiert.
- c) Dem ständigen Beraterstab gehören neben dem Erzbischof und dem Generalvikar die beauftragten Ansprechpersonen, Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs an, außerdem die/der Interventionsbeauftragte und die/der Präventionsbeauftragte. Dem ständigen Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören, darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuziehen. Weiterhin können dem ständigen Beraterstab auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des ständigen Beraterstabes werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums Berlin veröffentlicht.
- d) Stimmberechtigt sind allein die externen, nicht kirchlich-Beschäftigten Mitglieder des Ständigen Beraterstabs einschließlich der unabhängigen externen Ansprechpersonen. Die vom Beraterstab gefassten Voten sind für den Erzbischof nicht bindend. Falls der Erzbischof einem Votum nicht folgt, informiert er spätestens in der nachfolgenden Sitzung über sein gewähltes Vorgehen und begründet seine Entscheidung.
- e) Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Entscheidung über die Auswahl der zu beratenden Fälle ist die/der Interventionsbeauftragte mit den unabhängigen externen Ansprechpersonen verantwortlich. Die/der Interventionsbeauftragte stellt für den ständigen Beraterstab schriftliche Informationen über neu gemeldete (Verdachts-)Fälle und die weiteren Entwicklungen bei bekannten (Verdachts-)Fällen einschließlich der kirchenrechtlichen Voruntersuchungen bis hin zur Nachsorge zusammen, die den Mitgliedern vor der Sitzung zugeschickt werden, und stellt sicher, dass über die Sitzungen und gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird. Die Moderation kann durch eine geeignete Person wahrgenommen werden, die nicht dem ständigen Beraterstab angehört.
- f) Die Mitglieder und die Moderation des ständigen Beraterstabs verpflichten sich zu Beginn ihrer Tätigkeit zu Vertraulichkeit und Datenschutz entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO).

3. Entgegennahme von Hinweisen

Die einen kirchlichen Vorgang beim Erzbistum Berlin auslösenden Handlungen und Meldepflichten beziehen sich auf Straftaten entsprechend der Nr. 2 a) bis c) der Ordnung sowie auf sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Sinne von Nr. 2 d) der Ordnung. (vgl. Ordnung Nr. 10 und 11).

4. Information des Ordinarius und Verantwortung für den Aufklärungsprozess

Die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin leiten Hinweise auf Handlungen im Sinne von Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert. Dem Generalvikar obliegt die Verantwortung für den Aufklärungsprozess bei Fällen in Einrichtungen und Diensten des Erzbistums Berlin und der Pfarrgemeinden. Die Verfahrensakte werden durch den Generalvikar verwaltet und dauerhaft dokumentiert. Die/ der Interventionsbeauftragte koordiniert den Aufklärungsprozess, führt im Auftrag des Generalvikars die Verfahrensakte, verantwortet die Dokumentation, erstellt Statistiken und unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei deren Arbeit. (vgl. Ordnung Nr. 13).

5. Einträge im erweiterten Führungszeugnis

Bei Vorliegen eines relevanten Eintrags im erweiterten Führungszeugnis, der eine Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII betrifft, ist unverzüglich der Generalvikar in Kenntnis zu setzen, der sowohl den Erzbischof als auch die beauftragten Ansprechpersonen darüber informiert. Der Generalvikar entscheidet unter Beteiligung der/des Interventionsbeauftragten, der beauftragten Ansprechpersonen und der für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortlichen Bereichsleitung in Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung über den weiteren personalrechtlichen Umgang. Die Bereichsleitung kann unmittelbare Dienstvorgesetzte mit einbeziehen. (vgl. Ordnung Nr. 13).

6. Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen

Dritter im Sinne der Ordnung, durch den im Einvernehmen mit dem Ordinarius bzw. dem Generalvikar ein dringender Verdacht an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden darf, ist die/der Interventionsbeauftragte. (vgl. Ordnung Nr. 14)

7. Weitere Mitteilungspflichten

Die/ der Interventionsbeauftragte – bei kirchenrechtlicher Voruntersuchung die Voruntersuchungsführung – macht Mitteilung über den Beginn und den Abschluss eines Verfahrens an die Leitung des Bereichs Personal Ressourcen, bei pastoralem Personal zusätzlich an die Bereichsleitung Personal Sendung, außerdem an die für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortliche Bereichsleitung, bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei an den Pfarrer und den stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstands.

Die Mitteilung an unmittelbare Dienstvorgesetzte obliegt der jeweiligen Bereichsleitung. Sämtliche Vorgänge sind zwecks Dokumentation der Verfahrensakte zuzuleiten.

8. Zuständigkeit im weiteren Verlauf

Die Leitungen der Bereiche Personal Ressourcen sowie Personal Sendung gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation in allen Personalakten. Die Umsetzung etwaiger dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen und Auflagen obliegt der für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortlichen Bereichsleitung, in Pfarreien dem jeweiligen Kirchenvorstand, die Verantwortung bleibt beim Ordinarius. Die Einbindung unmittelbarer Dienstvorgesetzter obliegt der jeweiligen Bereichsleitung. (vgl. Ordnung Nr. 18).

9. Gespräch mit Betroffenen

Das Erstgespräch wird grundsätzlich von zwei Ansprechpersonen oder einer Ansprechperson und der/dem Interventionsbeauftragten geführt. Sofern die betroffene Person wünscht, das Erstgespräch mit einer beauftragten Ansprechperson allein zu führen, wird dies von der Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch der betroffenen Person entsprochen.

Den Mitteilungen der betroffenen Person oder Hinweisen auf mögliche weitere Betroffene geht die/ der Interventionsbeauftragte unverzüglich unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und der Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit Minderjähriger sowie der Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens in geeigneter Weise nach. (vgl. Ordnung Nr. 21).

10. Anhörung Beschuldigter

Der Generalvikar benennt die für die Anhörung zuständige Vertretung des Dienstgebers. Die/der Interventionsbeauftragte leitet die Anhörung und ist verantwortlich für die Dokumentation. In Abstimmung mit der Interventionsbeauftragten/ dem Interventionsbeauftragten nimmt eine beauftragte Ansprechperson an der Anhörung teil. (vgl. Ordnung Nr. 26).

11. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden

Die Vertretung des Ordinarius im Sinne der Ordnung, durch die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden weitergeleitet werden, ist die/der Interventionsbeauftragte. (vgl. Ordnung Nr. 33).

12. Kirchenrechtliche Voruntersuchung

Der Generalvikar bestimmt, wer die kirchenrechtliche Voruntersuchung und die entsprechenden Akten führt. Sofern nicht die/ der Interventionsbeauftragte die kirchliche Voruntersuchung leitet, machen sich die/ der Interventionsbeauftragte und Voruntersuchungsführung untereinander regelmäßig Mitteilung zum Verlauf des Verfahrens. (vgl. Ordnung Nr. 36 bis 37).

13. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

(vgl. Ordnung Nr. 44)

- a) Durch den Generalvikar wird nach Anhörung des Beraterstabes ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, wenn die Beschuldigung oder Verdächtigung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, einer anderen sexualbezogenen Straftat oder eines sexuellen Übergriffs unterhalb der Strafbarkeit zweifelsfrei ausgeräumt wurde. Eine Rehabilitation wird nicht eingeleitet, wenn ein Vorwurf nicht aufklärbar ist (z.B. weil die Ermittlung aufgrund von Verjährung eingestellt wurde oder der Verdacht weder zweifelsfrei bewiesen noch ausgeräumt werden konnte).
- b) Verantwortlich für das Rehabilitationsverfahren ist der Generalvikar oder eine durch ihn bestimmte Person, die nicht der betreffenden Einrichtung bzw. Pfarrei angehört.
- c) Alle eingeleiteten disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen werden rückgängig gemacht, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- d) Die Entlastung wird in die Personalakte aufgenommen.
- e) Die folgenden Schritte werden mit der zu rehabilitierenden Person abgestimmt:
 - Information aller Personen und der Aufsicht führenden öffentlichen Stelle, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, darüber, dass der Verdacht im Sinne von Absatz a) ausgeräumt wurde.
 - Information der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme darüber, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sofern der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde.
 - Einleitung unterstützender Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufs der entlasteten Person, zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und einer Vertrauensbasis in der Einrichtung und in der Zusammenarbeit im Team (z.B. Coaching, therapeutische Beratung, Supervision) sowie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und einer Vertrauensbasis zwischen der entlasteten Person und den Schutzbefohlenen der betreffenden Einrichtung und deren Personensorgeberechtigten.
 - Sofern die entlastete Person einen Stellenwechsel wünscht, ist dieser zu ermöglichen.
 - Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, sofern diese nicht durch Dritte erstattet werden.
 - Ein deutlich sichtbares Zeichen der Rehabilitation durch die für das Rehabilitationsverfahren verantwortliche Person (z.B. Gespräch, Ansprache auf Mitarbeitendenversammlung).
- f) Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, z.B. der Personalaktenordnung für Kleriker und Kirchenbeamte, sind auf Antrag des/der Mitarbeitenden Unterlagen, die im Zusammenhang mit der zweifelsfrei ausgeräumten Beschuldigung oder dem zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
- g) Minderjährigen, deren Familie, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder der meldenden Person, die aufgrund einer missverstandenen Äußerung oder aus Sorge entsprechend der kirchenrechtlichen Vorgaben ein Verfahren durch eine Meldung in die Wege geleitet hat, wird von der für das Rehabilitationsverfahren verantwortlichen Person mitgeteilt, dass die Meldung kein Fehler war, sondern eine Abklärung im Sinne der kirchenrechtlichen Regelungen ermöglicht hat. Diese Mitteilung ist auch öffentlich zu wiederholen, sofern der Fall in der Einrichtung öffentlich geworden sein sollte. Dem Kind, der Familie oder der meldenden Person ist auch in der Folge vorbehaltlos zu begegnen.
- h) Auswertung des Rehabilitationsverfahrens durch die für das Verfahren verantwortliche Person, die entlastete Person, die/den Interventionsbeauftragte/n und die betreffende EBO Bereichsleitung bzw. den Pfarrer der betreffenden Pfarrgemeinde.

14. Informationspflicht gegenüber Betroffenen

Als geeignete Person im Sinne der Ordnung, die die beauftragten Ansprechpersonen über Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsstand unterrichtet, damit diese die betroffene Person informieren können, gilt die/der Interventionsbeauftragte. (Vgl. Ordnung Nr. 45).

15. Gesprächsangebot des Erzbischofs an Betroffene

Die beauftragten Ansprechpersonen bieten Betroffenen an, ein Gespräch mit dem Erzbischof zu führen. (vgl. Ordnung Nr. 46).

16. Zusammenarbeit mit Jugendamt oder anderen Fachstellen

Die für das zuständige Jugendamt oder andere Fachstellen für die Umsetzung von Hilfen für Betroffene erforderlichen Informationen stellt die/der Interventionsbeauftragte zusammen. (vgl. Ordnung Nr. 48).

17. Information von Einrichtungen und Pfarreien

Die notwendige Information und die Koordination des Informationsflusses der zuständigen Personen und Einrichtungen übernimmt die/der Interventionsbeauftragte in Abstimmung mit dem Generalvikar und der/den beauftragten Ansprechperson/en. (vgl. Ordnung Nr. 49).

18. Hilfen für Einrichtungen und Pfarreien

(vgl. Ordnung Nr. 49)

- a) Neben der juristischen Aufklärung und Aufarbeitung besteht für irritierte und traumatisierte Systeme nach Fällen bzw. dem Verdacht von sexualisierter Gewalt auch die Herausforderung einer sozialen Bearbeitung und Verarbeitung. Diese ist umso dringlicher angezeigt, je schwerer der Vorwurf lautet, je gravierender die ersten personalrechtlichen Maßnahmen ausfallen und je weiter die Vorwürfe bereits öffentlich geworden sind. Ziel der sozialen Bearbeitung und Verarbeitung ist die Wiederherstellung von Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit des betroffenen Systems. Sie liegt in Verantwortung des Generalvikars – bei Vorfällen, die Beschäftigte oder Ehrenamtliche einer Pfarrgemeinde betreffen, in Verantwortung des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand - und kann nicht ohne sie bzw. ohne eine von ihr benannte Vertretung geschehen. Bei der Beratung und Begleitung irritierter Systeme wirken Leitung und Beratung zusammen. Die Beratung findet durch externe Fachkräfte statt. Die Kosten für die Beratung werden vom Erzbistum getragen.
- b) Die/der Interventionsbeauftragte unterbreitet der Einrichtungsleitung bzw. der Pfarrei in Abstimmung mit der Kirchlichen Organisationsberatung ein differenziertes Unterstützungsangebot zur sozialen Bearbeitung und Verarbeitung mit der Empfehlung, Beratung in Anspruch zu nehmen.
- c) Zu den Unterstützungsleistungen interner oder externer Beratungskräfte zählen insbesondere
 - Unterstützung bei der Planung der ersten Schritte im irritierten System vor Ort (Erstgespräche, Informationsveranstaltungen, Gemeindeversammlungen, Verweis auf externe Fachberatungsstellen für Betroffene),
 - Unterstützung bei Erst- und Folgegesprächen von Leitung mit den Verantwortlichen der Einrichtung oder Pfarrgemeinde (z.B. Schulleitung, Kitaleitung, Kirchenvorstand, Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Hausleitung),
 - Durchführung einer Informationsveranstaltung in der Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde für Mitarbeitende, Mitglieder, Eltern,
 - Angebote von Supervision/Coaching für Mitarbeitende in der Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde.
- d) Die Leitungsebene der irritierten Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Generalvikar, ob sie eine Beratung und Begleitung durch externe Fachkräfte in Anspruch nehmen möchte.
- e) Wird eine Beratung und Begleitung gewünscht, erstellen Einrichtungsleitung und Interventionsbeauftragte/r mit den Beratungsfachkräften entsprechend der bestehenden Notwendigkeiten eine Schrittfolge für die Unterstützung bei der sozialen Bearbeitung und Verarbeitung.
- f) Nach Abschluss des Beratungsprozesses findet im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung ein Auswertungsgespräch statt, in der auch Erfordernisse zur Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der Einrichtung bzw. Pfarrei geprüft werden (s. Nr. 19 dieser Ausführungsbestimmungen).

19. Nachsorge im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung

(vgl. Ordnung Nr. 45, 46, 49, 52)

- a) Die Einleitung einer dem Vorfall angemessenen Nachsorge findet nach Abschluss eines Verfahrens unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten statt. In Auswertungsgesprächen werden Bedarfe für weitergehende Unterstützung der betroffenen Person, der betreffenden Einrichtung sowie der beschuldigten Person ermittelt. Das Auswertungsgespräch in der betreffenden Einrichtung findet regelmäßig statt, für betroffene Personen und Beschuldigte wird es angeboten. Alle Schritte bzw. Maßnahmen sind zu dokumentieren. Der Beraterstab ist über die Ergebnisse der Nachsorge in angemessener Weise zu informieren.
- b) Auswertungsgespräch mit betroffener Person
 - Teilnehmende: Betroffene/r, ggf. Vertrauensperson bzw. Sorgeberechtigte, beauftragte Ansprechperson, Interventionsbeauftragte/r,
 - Information über den Ausgang des Verfahrens,
 - Information über eingeleitete Maßnahmen und deren Wirkung,
 - Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs und ggf. Vermittlung von Hilfen,
 - Anschließend: Information an den Generalvikar über die Ergebnisse des Gesprächs durch die beauftragte Ansprechperson.
- c) Auswertungsgespräch in der betreffenden Einrichtung
 - Teilnehmende: Verantwortliche der betreffenden Einrichtung, Vertretung des Dienstgebers, beauftragte Ansprechperson, Interventionsbeauftragte/r, ggf. kirchliche Organisationsberatung,
 - Information über Ausgang des Verfahrens,
 - Information über eingeleitete bzw. beabsichtigte Maßnahmen und deren Wirkung,
 - Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs der Einrichtung auf allen Ebenen (z.B. externe Supervision für die Leitung und Team, Kirchliche Organisationsberatung, Elternabend mit Fachberatungsstelle, Fachberatung für die pädagogischen Kräfte, die die Betroffenen begleiten, Aufarbeitungsgutachten durch externe Fachkräfte, Reflexion begünstigender Strukturen und des daraus resultierenden Veränderungs- bzw.

- Handlungsbedarfs, Hinweis auf Unterstützung bei deren Umsetzung durch Präventionsbeauftragte/n),
- Anschließend: Information an Präventionsbeauftragte/n über die Ergebnisse des Gesprächs durch Interventionsbeauftragte/n,
- Anschließend: Information an den Generalvikar über die Ergebnisse des Gesprächs durch Interventionsbeauftragte/n.

d) Auswertungsgespräch mit Beschuldigtem/r bzw. Täter/in

- Teilnehmende: Beschuldigte/r bzw. Täter/in, Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Vertretung des Dienstgebers, bei Vorfällen in einer Pfarrei der leitende Pfarrer, Interventionsbeauftragte/r,
- Information über Ausgang des Verfahrens und ggf. noch beabsichtigte Maßnahmen,
- Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs (z.B. Therapievermittlung, Begleitung bei Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme),
- Vertragliche Vereinbarung zur Erstattung der gewährten materiellen Leistungen durch den/die Täter/in,
- Anschließend: Information über die Ergebnisse des Gesprächs an die beauftragten Ansprechpersonen durch Interventionsbeauftragte/n.

e) Prävention

- Nach Mitteilung über festgestellten bzw. zusätzlich empfohlenen Unterstützungsbedarf in der betreffenden Einrichtung durch Interventionsbeauftragte/n in einem Übergabeprotokoll:
- Unterstützung der betreffenden Einrichtung bei der Exploration erforderlicher Maßnahmen bzw. der konzeptionellen Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen (z.B. Erarbeitung oder Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten, Verhaltenskodizes) durch den Präventionsbeauftragten bzw. durch von ihm beauftragte externe Fachkräfte,
- nach erfolgter Umsetzung der Präventionsmaßnahmen Abschlussbericht der Leitung der Einrichtung bzw. der Bereichsleitung der betreffenden Einrichtung an die/den Präventionsbeauftragte/n,
- Abschlussbericht der/des Präventionsbeauftragten an Generalvikar und Interventionsbeauftragte/n.

20. Information der Öffentlichkeit

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar. (vgl. Ordnung Nr. 56).

21. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Verfahrensordnung zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin“ vom 27.11.2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2014 Nr. 7) und die Festlegung „Nachsorge im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung“ (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 9/2018 Nr. 120) außer Kraft.

Berlin, den 18.01.2022

GV 00022/2022

ZS.8 Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Ehevorbereitungsprotokoll
Niederschrift zur kirchlichen
Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der
Deutschen Bischofskonferenz

Ehevorbereitungsprotokoll
Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
 Jurisdiktionsbereich _____
 Pfarrei ① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

Familienname(n) nach der Zivileheschließung

- Mann: _____

- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ☐ ja ☐ nein

Traugespräch geführt am _____

von _____
 (ggf. im Auftrag von)

Aufgebot ② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung ③ am _____

in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr

in _____

- ☐ Eucharistiefeier ☐ Wortgottesdienst
☐ Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath.
 Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe) ④
☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
 (Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a)		
Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit ⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ⑥ Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		

	Bräutigam	Braut
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat ☐ ja ☐ nein	Soldatin ☐ ja ☐ nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch ⁷		
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ⁸ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen ⁹ gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung?		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ¹⁰		
11. Konfessionsverschiedenheit ¹¹		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ¹²		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.		
14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ¹³ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ¹⁴		

**III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe
sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen
(vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)**

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ¹⁵⁾	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1). ¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden. ¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten ¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Dispens vom Aufgebot
b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) ☐ Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier ¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____

Dispensgrund: _____

- e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ²⁰

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
☐ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
☐ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
☐ Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben

☐ (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____-Kirche ²¹ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
PLZ, Ort Datum

- g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. (vgl. Anm. 12)

- h) ☐ das Nihil obstat ²² wegen _____

- i) ☐ Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
b) ☐ Kraft verliehener Befugnis ²³ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam ²⁴ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein ²⁵

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
☐ als Pfarrer ☐ als allgemein delegiert.
b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere ²⁶ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname,

Familienname,

Anschrift) Unterschrift

2. _____

Unterschrift

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ²⁷ hat stattgefunden

in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____

(Konfession, Name)

(PLZ, Ort)

(Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

(PLZ, Ort)

(Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet. ²⁸

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **wenigstens drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft

des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑨ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Eheschließung sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die **frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.
- ⑩ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ⑪ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑫ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑬ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);

- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchnaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun. Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann. Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat. Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30

sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ②② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ②③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- ②④ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ②⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken. Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

**Ordnung zur Prävention von
sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich
des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)**

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirtensorge. Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll Sexualpädagogik Bestandteil der Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Auf Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020) wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte, Täter und Täterinnen.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- (3) Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.
- (5) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des

¹ Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- (6) Die Ordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit
- a) sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten entsprechend § 72a Abs. 1 SGBVIII,
 - b) als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL²,
 - c) zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (7) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

§ 2 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

- (1) Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.
- (2) Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.
- (3) Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entsprechend den §§ 3 bis 12. Ein institutionelles Schutzkonzept ist nach einem Vorfall, ansonsten regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (2) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (3) Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst. Sie informieren über das Institutionelle Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers, die darin enthaltenen verpflichtenden Präventionsmaßnahmen und weisen auf trägerspezifische dienstrechtliche Anweisungen und / oder Vereinbarungen hin.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VeL) vom 7. Mai 2019

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

- (2) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, ist zumindest die analoge Umsetzung von § 5 durch den jeweiligen Dienstgeber sowie eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Kirchliche Rechtsträger von Arbeitsbereichen mit Minderjährigen und Einrichtungen und Diensten für Erwachsene mit Behinderung nach § 75 SGB XII haben sich bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

§ 6 Gemeinsame Schutzklärung

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die Gemeinsame Schutzklärung enthält insbesondere die Selbstauskunft, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 1 Abs. 6 a) der Präventionsordnung genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass in seinem jeweiligen Arbeitsbereich ein Verhaltenskodex mit verbindlichen Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, partizipativ erstellt wird.
- (2) Der Verhaltenskodex wird für Beschäftigte als Dienstanweisung unter Wahrung der Kollektivarbeitsrechte erlassen. In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, ist alternativ auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung möglich.
- (3) Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im entsprechenden Arbeitsbereich anzuerkennen. Die Anerkennung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Anerkennung erfolgt durch Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung.
- (4) Die Unterzeichnung ist in den Personalunterlagen zu dokumentieren.
- (5) Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger bzw. der Einrichtungsleitung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (6) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergänzende Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 8 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und macht diese in geeigneter Weise bekannt.

- (2) Hinweise auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Rechtsträgers entgegen. Das weitere Verfahren regeln die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2020) sowie die entsprechende Verfahrensordnung des jeweiligen Rechtsträgers. Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.
- (3) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern oder Täterinnen können kontinuierlich Supervision erhalten.

§ 9 Qualitätsmanagement

- (1) Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beraten und unterstützen kann. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (3) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

§ 10 Präventionsschulungen

- (1) Die Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen ist, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- (2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:
 - angemessener Nähe und Distanz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - Psychodynamiken Betroffener,
 - Strategien von Tätern und Täterinnen,
 - (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 - Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betreffenden Institutionen,
 - sexualisierter Gewalt unter Minderjährigen (Peer Gewalt) und unter schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - Schnittstellenthemen wie z.B. sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
 - regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.
- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängt vom Grad der Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab. Alles Weitere regeln entsprechende Ausführungsbestimmungen.
- (4) In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

§ 11 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- (1) Jeder Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum

Thema Prävention von sexualisierter Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

- (2) Jeder Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene regelmäßig und angemessen über ihre Rechte informiert werden.

§ 12 Sexuelle Bildung und Sexualpädagogische Begleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexuelle Bildung und sexualpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Sie fördert neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

§ 13 Koordinationsstelle und diözesane/r Präventionsbeauftragte/r

- (1) Der Erzbischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der Erzbischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/der diözesane Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - b) Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 - c) Organisation von Schulungen im Rahmen dieser Präventionsordnung,
 - d) Qualifizierung von in Präventionsfragen geschulten Personen,
 - e) Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb des Erzbistums,
 - f) Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und der/dem Interventionsbeauftragten,
 - g) Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - h) Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - i) Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - j) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - k) Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - l) Entwicklung von Präventionsmaterialien und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 - m) Mitwirkung im Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum,
 - n) Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Erzbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte der betreffenden Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 Förderungswürdigkeit

Kirchliche Rechtsträger, die nicht unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen nur dann vom Erzbistum als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung dieser Präventionsordnung oder der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet haben. Die kirchlichen Rechtsträger erklären ihre Übernahme dieser Präventionsordnung oder der Rahmenordnung Prävention in schriftlicher Form gegenüber der Servicestelle Recht, Kirchenaufsicht und Revision im Erzbischöflichen Ordinariat, die die Erklärung prüft, dokumentiert und bestätigt.

Pfarreien, die die Frist zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes nicht einhalten, erhalten jenseits der Schlüsselzuweisung keine weitere finanzielle Zuwendung.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 01.07.2014 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 07/2014) außer Kraft.

Berlin, den 17.01.2022
B 00213/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2022

94. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor..... 20
- Nr. 36 Neue Druckschriften und Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz 20

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 37 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 21
- Nr. 38 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge 21

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 39 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022..... 21
- Nr. 40 Pontifikalhandlungen 2021 22
- Nr. 41 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2023 24
- Nr. 42 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022 24
- Nr. 43 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin 24
- Nr. 44 Korrekturhinweis Präventionsordnung (Anlage Abl. 02/2022)..... 25
- Nr. 45 Korrekturhinweis zu den „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Anlage Abl. 02/2022) 25
- Nr. 46 Korrekturhinweis zur „Gebührenordnung für die Benutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin“ 25

- Nr. 47 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften..... 25
- Nr. 48 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Obervielitz-Ruppin..... 26
- Nr. 49 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1–4 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 26
- Nr. 50 Stellenausschreibung Schulleiter:in für die Katholische Schule Sankt Alfons – Grundschule 26
- Nr. 51 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung an der Katholischen Schule St. Alfons – Grundschule..... 27
- Nr. 52 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung an der Katholischen Schule St. Ursula – Grundschule 27
- Nr. 53 Personalien 28
- Nr. 54 Todesfälle 28

Anlage **Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge**

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 36 Neue Druckschriften und Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Die deutschen Bischöfe

Nr. 110 „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“

Seelsorge wird – trotz aller Krisen – nach wie vor innerwie außerkirchlich sehr geschätzt. Der Begriff Seelsorge ist jedoch nicht geschützt und kommt darum in unterschiedlichen christlichen wie auch in anderen religiösen, kulturellen und institutionellen Zusammenhängen zur Anwendung. Inner- wie außerkirchlich differenzieren sich die Zugänge und Professionen von Seelsorge immer weiter aus. Das verstärkte Engagement von Ehrenamtlichen fordert hauptberufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger heraus und verändert ihre Aufgabenprofile. Vor diesem Hintergrund erläutert das Wort der deutschen Bischöfe „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ das Selbstverständnis kirchlicher Seelsorge, stellt vielfältige Kontexte von Seelsorge vor, setzt Qualitätsstandards für die Seelsorge der Kirche und eröffnet einen Dialog über die Zukunft von Seelsorge in einer sich verändernden Gestalt von Kirche und Gesellschaft. Das Dokument wird anlässlich der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Anfang März 2022 veröffentlicht.

Gebetsblatt zum 10. Welttreffen der Familien (22.–26. Juni 2022)

Der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie, Erzbischof Dr. Heiner Koch, hat in diesen Tagen beim Ständigen Rat über die Planungen zum Weltfamilientreffen vom 22. Bis 26. Juni 2022 in Rom informiert. Er wirbt dafür, dass das Treffen auch in Gemeinden und Verbänden sowie den Familien in Deutschland begangen wird. Während die meisten Materialien in den nächsten Wochen auf www.dbk.de online zur Verfügung gestellt werden, bietet das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ein vierseitiges Gebetsblatt an, das wie bisherige Gebetsblätter gut in das Gotteslob passt. Neben einem Covermotiv enthält das Blatt ein vom Vatikan zur Verfügung gestelltes Gebet. Es lädt ein, das Weltfamilientreffen vorzubereiten.

Arbeitshilfen

Nr. 330 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2022: Preisbuch 2022 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 161 Werken, die von 59 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2022 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Die Preisverleihung des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2022 findet am 2. Juni 2022 im Burkadushaus in Würzburg statt. – in der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2022 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 37 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 (ABl. 4/2020, Nr. 64, S. 46–47) wird wie folgt geändert:

I.
Im letzten Satz wird die Angabe „31.03.2022“ durch die Angabe „31.03.2024“ ersetzt.

II.
Diese Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Berlin, den 15.02.2022
B 00316/2022
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 38 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, errichten der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu Lasten von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Raum der Katholischen Kirche in den beteiligten (Erz-)Bistümern und der Katholischen Militärseelsorge.

Der Wortlaut der „Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge“ ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 39 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor -Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte. Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekt-

arbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor
Tel.: 0241 / 442-445

E-Mail: fastenaktion@misereor.de
Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:
MVG
Tel.: 0241 / 47986100
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 40 Pontifikalhandlungen 2021

Pontifikalhandlungen des Erzbischofs von Berlin, Dr. Heiner Koch

Firmungen

Datum	Kirche	Gefirmte
09.01.2021	Ss. Eucharistia, Teltow	6
26.03.2021	Spanische Kath. Mission	14
24.05.2021	Erwachsenenfirmung	20
29./30.05.2021	Canisius-Kolleg Maria Regina Martyrum	43
30.05.2021	St. Hubertus, Petershagen	16
04.06.2021	Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost	28
05.06.2021	St. Peter und Paul, Potsdam	34
06.06.2021	Mariä Himmelfahrt, Schwedt	15
12.06.2021	Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz	12
12.06.2021	Pastoraler Raum Müncheberg-Buckow/ Fürstenwalde/Frankfurt (Oder)	40
18.06.2021	Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	26
07.08.2021	Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost	40
07.08.2021	Pfarrei St. Franziskus, Reinickendorf-Nord	53
08.08.2021	Katholische Koreanische Mission	7
13.08.2021	Salvator, Berlin-Lichtenrade	28
21.08.2021	St. Canisius, Berlin-Charlottenburg	35
29.08.2021	Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte	39
03.10.2021	Pastoraler Raum Wuhle-Spree	34
09.10.2021	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	17
24.10.2021	Katholische Vietnamesische Mission	21
13.11.2021	Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick	20
27.11.2021	St. Cäcilia, Michendorf	6
Gesamt		554

weitere Pontifikalhandlungen

01.01.2021	Pontifikalamt: Neujahr
06.01.2021	Pontifikalamt: Epiphanie (Heilige 3 Könige)
02.02.2021	Pontifikalamt: Mariä Lichtmess
17.02.2021	Pontifikalamt: Aschermittwoch
14.03.2021	Pontifikalamt: Papstgedenken
28.03.2021	Stille heilige Messe: Palmsonntag (Potsdam)
28.03.2021	Heilige Messe: Maria Verkündigung
30.03.2021	Pontifikalamt: Missa Chrismatis
01.04.2021	Pontifikalamt: Abendmahlmesse (Treptow-Köpenick)
02.04.2021	Stille heilige Messe: Karfreitagsliturgie (Hoppenwalde)
03.04.2021	Pontifikalamt: Osternacht
04.04.2021	Pontifikalamt: Ostersonntag
05.04.2021	Pontifikalamt: Ostermontag (Berlin-Lichterfelde)
01.05.2021	Heilige Messe: Marienwallfahrt in Bergen auf Rügen
23.05.2021	Pontifikalamt: Pfingstsonntag
24.05.2021	Heilige Messe aus Anlass der Bibeltagung in St. Clemens
03.06.2021	Pontifikalamt: Fronleichnam mit Prozession
13.06.2021	Heilige Messe bei der Kongregation der Grauen Schwestern v.d. hl. Elisabeth
23.06.2021	Pontifikalamt: 25. Jahrestag der Seligsprechung von Bernhard Lichtenberg
24.06.2021	Heilige Messe: Abschluss der Legislaturperiode am 24.06.2021
29.06.2021	Pontifikalamt: Anlass des Besuchs von Seiner Eminenz, Staatssekretär Pietro Kardinal Parolin
01.08.2021	Heilige Messe bei den Marienschwestern, Berlin-Lankwitz
05.08.2021	Hochamt: Wallfahrt Maria Frieden
13.08.2021	Ökumenische Gedenkandacht - 60 Jahre Mauerbau
15.08.2021	Pontifikalamt: Mariä Himmelfahrt
16.08.2021	Jungfrauenweihe
10.09.2021	Pontifikalamt: Kardinal Bengsch
12.09.2021	Eucharistiefeier aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Franziskaner
17.09.2021	Andacht aus Anlass der Einweihungsfeier der St. Hildegard Akademie
03.10.2021	Glockenweihe in der Katholische Pfarrkirche Schwedt
06.10.2021	Eucharistiefeier aus Anlass des 30. Jahrestages der Entstehung des Priesterseminars Redemptoris Mater
23.10.2021	Heilige Messe: Treffen der Ständigen Diakone
01.11.2021	Pontifikalamt: Allerheiligen
02.11.2021	Pontifikalamt: Allerseelen
05.11.2021	Pontifikalamt: Sel. Bernhard Lichtenberg
14.11.2021	Festgottesdienst aus Anlass des 145. Stiftungsfestes - Cartellbrüder
08.12.2021	Pontifikalamt: Unbefl. Empfängnis mit Begegnung
12.12.2021	Heilige Messe bei den Dominikanerinnen, Kloster Hermsdorf
24.12.2021	Pontifikalamt: Christmette
25.12.2021	Pontifikalamt: 1. Weihnachtstag
31.12.2021	Pontifikalamt: Jahreschluss

Pontifikalhandlungen des Weihbischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

Firmungen

Datum	Kirche	Gefirmte
14.03.2021	St. Georg, Hoppegarten	16
08./09.05.2021	Pfarrei St. Otto, Pasewalk und Löcknitz	30
23.05.2021	St. Joseph, Berlin-Wedding (Erwachsenenfirmung)	14
29.05.2021	Pfarrei St. Christophorus, Barnim / Bernau	22
30.05.2021	Maria Frieden, St. Theresia vom Kinde Jesu	20
05.06.2021	St. Joseph, Berlin-Rudow	10
12.06.2021	St. Konrad (in St. Marien), Berlin-Spandau	31
19.06.2021	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	45
20.06.2021	St. Elisabeth, Berlin-Moabit-Wedding	29
13.07.2021	St. Georg, Rathenow	2
29.08.2021	Pfarrei Bernhard Lichtenberg	33
12.09.2021	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	5
18.09.2021	Herz Jesu, Templin	4

18.09.2021	St. Matthias, Berlin-Schöneberg	21
25.09.2021	St. Nikolaus, Blankenfelde	28
16.10.2021	Pfarrei St. Bernhard, Stralsund	6
19.11.2021	Heilig Geist, Berlin-Charlottenburg	41
20.11.2021	St. Dominicus, Berlin-Neukölln	7
21.11.2021	St. Antonius, Potsdam	21
27.11.2021	St. Markus, Berlin-Spandau-Süd	30
gesamt		415

weitere Pontifikalhandlungen von Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

09.01.2021	Pontifikalrequiem für Pater Karl Hoffmann, Berlin-Schmargendorf
23.01.2021	Pontifikalrequiem für Pfarrer Gotthard Richter, Frankfurt/Oder
14.02.2021	Gedenkgottesdienst Pfarrer Pal Rastovac, St. Paulus, Berlin-Moabit
18.03.2021	Pontifikalamt Palmsonntag Achor-Hof, Märkisch Wilmersdorf
17.04.2021	Beauftragungsfeier der Gottesdienstbeauftragten, St. Johannes-Basilika, Berlin-Kreuzberg
11.06.2021	Diakonweihe, Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf
16.06.2021	Pontifikalrequiem für Pfarrer Gerhard Engelman, St. Bonifatius, Erkner
26.06.2021	Pontifikalamt Goldenes Priesterjubiläum, Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz
29.06.2021	Pontifikalamt zu Peter und Paul, St. Joseph, Berlin-Wedding
25.08.2021	Pontifikalrequiem für Pfarrer Thomas Schubert, St. Hedwigs-Friedhof
28.08.2021	Pontifikalamt Ministrantenwallfahrt, Alt-Buchhorst
14.10.2021	Pontifikalrequiem für Pfarrer Dieter Schmidt, Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg
24.10.2021	Pontifikalamt 160 Jahre St. Michael, Berlin-Mitte
26.11.2021	Pontifikalrequiem für Pfarrer Leonhard Fehrtke, Stella Maris, Ostseebad Heringsdorf
02.12.2021	Pontifikalamt Wallfahrt Maria Frieden, Berlin-Tempelhof

Nr. 41 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2023

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2023 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, bis zum **01.05.2022** dem

Büro des Erzbischofs
Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin
erzbischof@erzbistum-berlin.de

zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

lichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende). Weiterhin ist die Anzahl der sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist im Laufe des Jahres, spätestens am Jahresende in den Zusatzbogen zum Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ – „Anzahl Sonntagsgottesdienste (einschließlich Vorabendmesse ab 17:00 Uhr)“ – „Anzahl Gottesdienstteilnehmer“ – je Gottesdienststelle einzutragen.

Nr. 42 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäg-

Nr. 43 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die Heiligen Öle können am Dienstag, 12. April 2022, in der Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr im Pfarrsaal der Kirche St. Joseph, Eingang über Willdenowstr. 8, 13353 Berlin, abgeholt werden.

Bitte planen Sie bei der Abholung etwas Wartezeit ein.

Nr. 44 Korrekturhinweis Präventionsordnung (Anlage Abl. 02/2022)

Die in der Anlage zum Amtsblatt 02/2022 veröffentlichte „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ wird wie folgt korrigiert:

1. Auf Seite 2 wird das Wort „Prämabel“ durch „Präambel“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 5 wird der Satz „13. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 6c) wird das Wort „Anwendung“ eingefügt. Der Text lautet nunmehr wie folgt:

zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Die Datei ist online bereits ausgetauscht und steht zum Download bereit. Die Bezieher der Druckversion des Amtsblatts sind gebeten, sich diese herunterzuladen und auszutauschen.

Nr. 45 Korrekturhinweis zu den „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Anlage Abl. 02/2022)

Die in der Anlage zum Amtsblatt 02/2022 veröffentlichten „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ werden wie folgt ergänzt:

Unter Nr. 13 e) wird ein erster Anstrich eingefügt, der wie folgt lautet:

- *Information aller Personen und der Aufsicht führenden öffentlichen Stelle, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, darüber, dass der Verdacht im Sinne von Absatz a) ausgeräumt wurde.*

Die Datei ist online bereits ausgetauscht und steht zum Download bereit. Die Bezieher der Druckversion des Amtsblatts sind gebeten, sich diese herunterzuladen und auszutauschen.

Nr. 46 Korrekturhinweis zur „Gebührenordnung für die Benutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin“

Beim Abdruck der Gebührentafel (Abl. 02/2022, Nr. 21, S. 13) wurden die Gebührensätze unter 6.4 und 6.5 irrtümlich vertauscht.

Die beiden Absätze lauten korrekt:

- 6.4 Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang) 1,00 €
- 6.5 In besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.

Die Online-Ausgabe des Amtsblatt 02/2022 ist dahingehend korrigiert, damit bei Nutzung der Suchfunktion die korrekte Fassung der Gebührenordnung auffindbar ist.

Nr. 47 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren. Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost (Amtsblatt 1/2018, Nr. 3) in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost (Amtsblatt 1/2018, Nr. 5) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grund-

lage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Thomas Kriesel
Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost
über Geschäftsstelle Frau Jasmin Cabanski
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist **spätestens bis 31. Mai 2022** abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Nr. 48 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin vom 11.01.2022 über das Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel-Nummer A24444 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Gertrud von Helfta mit Gloriole in frontaler Halbkörperansicht in Ordenstracht, mit dem strahlenden Herz Jesu mittig auf der Brust, in der rechten Hand einen Federkiel und in der linken Hand die Heilige Schrift haltend.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta – Oberhavel-Ruppin 1“

Berlin, 23.02.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 49 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1–4 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf vom 12.01.2022 über die Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel-Nummer A24445 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Hildegard von Bingen mit Gloriole als Ordensfrau im benediktinischen Habit mit einem Federkiel in ein Buch schreibend und mit einer Heilpflanze zu ihrer Rechten.

Die Umschriften lauten

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 1“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 2“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 3“

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 4“

Berlin, 23.02.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 50 Stellenausschreibung Schulleiter:in für die Katholische Schule Sankt Alfons - Grundschule

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. August 2022 eine/n

Schulleiter:in
für die Katholische Schule Sankt Alfons - Grundschule
Tennstedter Str. 1 in 12249 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. März 2022** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Sendung - Bildung
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030-32 684 125
schule@erzbistumberein.de

Nr. 51 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung an der Katholischen Schule St. Alfons – Grundschule

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. August 2022 eine/n

Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung
an der Katholischen Schule Sankt Alfons - Grundschule
Tennstedter Str. 1, 12249 Berlin

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikation und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. März 2022** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Sendung - Bildung
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030-32 684 125
schule@erzbistumberein.de

Nr. 52 Stellenausschreibung Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung an der Katholischen Schule St. Ursula – Grundschule

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. August 2022 eine/n

Ständige:r Vertreter:in der Schulleitung
an der Katholischen Schule St. Ursula - Grundschule
Kleinaustr. 4, 14169 Berlin

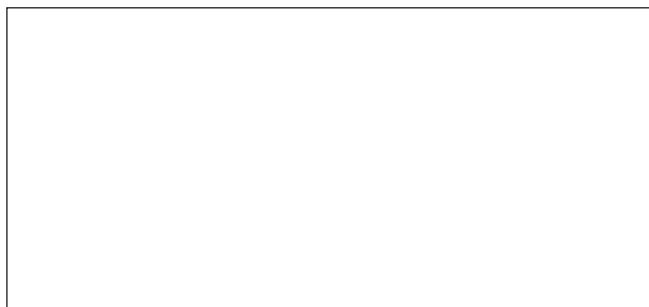
Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikation und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. März 2022**
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Sendung-Bildung
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030-32 684 125
schule@erzbistumberlin.de



Nr. 53 Personalia

Die Rubrik 53 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 54 Todesfälle

Die Rubrik 54 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

**Ordnung
für die interdiözesane Kommission zur
Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
des Erzbistums Berlin,
der Bistümer Görlitz und
Dresden-Meißen und
der Katholischen Militärseelsorge**

**Ordnung für die interdiözesane Kommission zur
Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und
der Katholischen Militärseelsorge**

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, errichten der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu Lasten von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Raum der Katholischen Kirche in den beteiligten (Erz-)Bistümern und der Katholischen Militärseelsorge.

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten (Orts-)Ordinarien zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von „sexuellem Missbrauch“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt und ihnen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglicht. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Satzung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

- 1.2. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Satzung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt die hiesige Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

- 1.3. Die Kommission wird tätig hinsichtlich von Vorfällen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in Trägerschaft eines der beteiligten (Erz-)Bistümer, der Katholischen Militärseelsorge oder einer der zu den beteiligten (Erz-)Bistümern gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.3.) begangen wurden, die bei einem der beteiligten (Erz-)Bistümer oder der Katholischen Militärseelsorge beschäftigt, von diesen beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind.

- 1.4. „Bistümer“ im Sinne dieser Ordnung sind das Erzbistum Berlin, die Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und deren Rechtsvorgänger sowie die Katholische Militärseelsorge. „Bischöfe“ im Sinne dieser Ordnung sind der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie deren Rechtsvorgänger und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz

- 2.1. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a) zwei Personen, die der Betroffenenbeirat entsendet,
- b) vier Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.
- c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Bistümer,

- 2.2. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen werden vom Betroffenenbeirat der beteiligten Bistümer bestimmt.

Stellt der Betroffenenbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fest, dass eine von ihm entsandte Person das Vertrauen des Betroffenenbeirats nicht mehr genießt oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Betroffenen nicht mehr geeignet ist, endet die Mitgliedschaft dieser Person in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Der Betroffenenbeirat unterrichtet hierüber die beteiligten Bistümer.

- 2.3. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen werden gebeten, jeweils eine Expertin oder einen Experten für die Kommission vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.

- 2.4. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bistümer werden nach interner Abstimmung durch die beteiligten Bischöfe ernannt. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und, sofern sie im

kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

- 2.5. Die Mitglieder nach 2.2., 2.3. und 2.4. werden jeweils für drei Jahre berufen bzw. gewählt, eine wiederholte Berufung oder Wahl ist möglich.
- 2.6. Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit dem betroffenen Mitglied einstimmig (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied der Kommission geworden war.
- 2.7. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden haben.
- Der oder die Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.
- 2.8. Der Kommission wird durch die beteiligten Bistümer ein Sekretariat mit den für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden des Sekretariats – auch wenn für diese ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – sind nur an Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.
- 2.9. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.
- 2.10. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten je wahrgenommener Sitzung eine Entschädigung für den Zeitaufwand, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie etwaiger Reisezeiten, von 350,- €. Der oder die Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung die Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des vorgenannten Betrages.

Daneben werden Kosten für An- und Abreise mit der Bahn (2. Klasse), notwendige Übernachtungskosten und andere mit der Ausübung der Tätigkeit entstehende Aufwendungen in angemessenem Umfang gegen Beleg erstattet.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in den beteiligten Bistümern,
- b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten
- c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
- d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bistümern können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2. Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angaben einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In einer solchen Sitzung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder sich bei Abwesenheit in Kenntnis der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklärt haben.

3.3. Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf.

3.4. Die Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gast eingeladen wird und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer steht.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht

einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

Eine Erörterung und Abstimmung zur Entscheidung über eine (Nicht-)Einladung von Gästen oder deren Ausschluss von Teilen oder der gesamten Sitzung erfolgt ohne Gäste und kann – sofern alle Mitglieder der Kommission dem zustimmen – auch außerhalb von Sitzungen, ggf. auch durch telefonisch oder per E-Mail eingeholte Entscheidungen der Mitglieder der Kommission erfolgen.

- 3.5. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen, durch Einzelfälle derselben Person berührte (Erz-)Bistümern. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Anlaufstellen.
- 3.6. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen.
Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten.
Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung hinzuweisen sind.
- 3.7. Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
Die Kommission stellt sicher, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym über Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können. Die Anlaufstelle muss niedrigschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren.
- 3.8. Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung, keiner Vertraulichkeit, insbesondere keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.
- 3.9. Bei aktuellen Meldungen „sexuellen Missbrauchs“ gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.
- 3.10. Die beteiligten Bistümer – mit Ausnahme der Katholischen Militärseelsorge (KMS), die für die Aktenführung den staatlichen Regelungen unterliegt - erteilen den einzelnen Mitgliedern der Kommission und von der Kommission Beauftragten im

Rahmen des Auftrags der Kommission auf Anforderung Auskunft über den Inhalt der im Gewahrsam der beteiligten Bistümer, seiner Pfarreien und seiner Einrichtungen oder Dienststellen – mit Ausnahme der Offizialate – befindlichen Unterlagen und Akten, auch sofern diese elektronisch geführt bzw. aufbewahrt werden und auch sofern diese bereits archiviert sind. Etwaige entgegenstehende Regelungen des Archivrechts sind insoweit unbeachtlich.

Kann durch die Erteilung von Auskünften der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann von der Kommission bestimmten Mitgliedern statt der Auskunftserteilung auch Akteneinsicht gewährt werden.

Im Rahmen der in den beteiligten Bistümern – mit Ausnahme der KMS – bestehenden Rechtsgrundlagen ist auch ohne Zustimmung des Beschuldigten die Übermittlung personenbezogener Daten an die Bischöfliche Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt.

Ein Auskunfts- und ggf. Einsichtsrecht der Kommission besteht ferner, wenn in einem staatlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Im Bereich der KMS können Auskünfte auch ohne Einwilligung der/des Beschuldigten ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn dies zur Berücksichtigung wichtiger und zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen von Dritten zwingend erforderlich ist. Eine Akteneinsicht ist ausgeschlossen.

Bestreitet die aktenführende Stelle das Bestehen der Voraussetzungen eines Auskunfts- oder Einsichtsanspruchs, sind bei einer Unterstützung des Gesuchs auf Auskunftserteilung bzw. Akten- oder Dateneinsicht durch drei Mitglieder der Kommission die Voraussetzungen unter den o.g. Maßgaben als gegeben anzunehmen.

Angaben, die Betroffene unter Zusicherung von Vertraulichkeit oder im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens gemacht haben, dürfen bei Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur anonymisiert zugänglich gemacht werden, es sei denn die betroffene Person erteilt auf Nachfrage der aktenführenden Stelle die Zustimmung auch zur Weitergabe der Personalien.

- 3.11. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und/oder Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden vom Vorwurf Betroffenen.
- 3.12. Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig.

Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

- 4.1. Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Darüber hinaus soll nach 5 Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht erstellt werden.

Diese werden, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten Bistümer veröffentlicht, den beteiligten Bischöfen und dem UBSKM zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder welche dieser Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

- 4.2. Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der Darstellung von Sachverhalten ist – vorrangig gegenüber nachfolgenden Regelungen – die Erkennbarkeit von Betroffenen, auch nur für Personen aus deren unmittelbarem Umfeld, auszuschließen. Willigt die betroffene Person in eine Darstellung, die eine Identifizierung ermöglicht oder zumindest nicht ausschließt, ausdrücklich und schriftlich ein, soll hiervon nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies den Aufgaben der Kommission dienlich ist.

Den Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des Vorfalls oder der Vorfälle kann die Kommission in ihren Bericht aufnehmen, sofern

- in einem staatlichen Strafverfahren oder in einem kirchlichen Verfahren wegen eines Fehlverhaltens Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind oder
- im einem staatlichen Zivilverfahren Ansprüche gegen den Beschuldigten wegen des Vorfalls rechtskräftig zugesprochen oder
- vom Beschuldigten begehrte gerichtliche Maßnahmen gegen Konsequenzen aus dem Vorfall abgelehnt worden sind.

Handelt es sich beim Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte, kann auch der Name genannt werden.

Ist ein staatliches oder kirchliches gerichtliches Verfahren nicht durchgeführt worden oder zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, ist die Nennung von Namen (Vor- und Nachname), Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des vorgeworfenen Vorfalls oder der Vorfälle sowie die zum Zeitpunkt des Vorfalls ausgeübte Funktion nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig, sofern zumindest ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, der Vorwurf eines Verbrechens erhoben wird oder eine Straftat vorgeworfen wird, die die Öffentlichkeit in besonderer Weise berührt. Die Berichterstattung darf, sofern die beschuldigte Person die ihm zur Last gelegte Tat nicht bereits öffentlich oder gegenüber Dritten eingeräumt hat, keine Vorverurteilung enthalten. Insbesondere darf durch die Berichterstattung nicht der Eindruck erweckt werden, die beschuldigte Person sei bereits überführt. Beschuldigten Personen ist vor Veröffentlichung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist bei fristgemäßem Eingang dem Bericht auf Wunsch des Beschuldigten beizufügen.

- 4.3. Von (ggf. früheren) Verantwortlichen, denen eine Verletzung der Aufklärungspflicht, Anzeige- oder Informationspflicht, Sanktionierungspflicht, Verhinderungspflicht oder Pflicht zur Opferfürsorge – unabhängig von der staatlichen oder kirchlichen Sanktionierbarkeit – vorzuwerfen ist, ist die Kommission berechtigt, den Zeitpunkt oder Zeitraum des zu Grundes liegenden Vorfalls sowie des beanstandeten Handelns oder Unterlassens zu benennen, auch wenn das vorgeworfene Fehlverhalten streitig ist. Sollte es sich bei der oder dem Verantwortlichen um eine Person der Zeitgeschichte handeln, kann auch der Name sowie die zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens ausgeübte Funktion angegeben werden.

5. Überdiözesane Zusammenarbeit

- 5.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Bistümer jährlich in schriftlicher Form an die bzw. den UBSKM und an den jeweiligen (Orts-)Ordinarius.
- 5.2. Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung ein Stellvertreter beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung gemäß der in der Präambel genannten Vereinbarung.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz, der Bischof von Dresden-Meißen und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin

Dresden, 7. Februar 2022

Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Dresden-Meißen

Dresden, 7. Februar 2022

Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Für das Bistum Görlitz

Dresden, 7. Februar 2022

Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Für die katholische Militärseelsorge

Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2022

94. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 55 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)..... 29
- Nr. 56 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... 30

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 57 NORMEN zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte der Erzdiözese Berlin 30

- Nr. 58 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ 31
- Nr. 59 Berichtigung „Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge“ (Anlage ABl. 03/2022) 32

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 32
- Nr. 61 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost 33
- Nr. 62 Personalien 33
- Nr. 63 Todesfälle 34

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 55 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedin-

gungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung.

Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der

sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 56 Neue Broschüren der Deutschen Bischöfskonferenz

Arbeitshilfen

Nr. 331 Anerkennung und Teilhabe – 16 Thesen zur Integration

Die Integration von Flüchtlingen und anderen Migranten ist ein gesellschaftlich und politisch hoch umstrittenes

Thema. Die Arbeitshilfe nimmt dazu Stellung. Dabei wird deutlich, dass Integration dem kirchlichen Verständnis nach ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess ist, der Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen herausfordert. Das Dokument knüpft an das Gemeinsame Wort der Kirchen „Migration menschenwürdig gestalten“ (2021) an. Es verbindet theologische und politikwissenschaftliche Ansätze und berücksichtigt vor allem die Erfahrungen der katholischen Flüchtlings- und Migrationsarbeit der vergangenen Jahre.

Die Arbeitshilfe enthält acht Thesen zu den Grundhaltungen, die für ein christlich geprägtes Verständnis von Integration bestimmend sind. Weitere acht Thesen beschäftigen sich mit konkreten Handlungsfeldern und geben Hinweise zur Gestaltung von Integrationsprozessen und zur Rolle der Kirche. Das Dokument wirbt für die Anerkennung von Migration und Integration als Facetten gesellschaftlicher Vielfalt und Impuls für einen positiven sozialen Wandel.

Die Bischöfe wollen mit dieser Arbeitshilfe einen Orientierungsrahmen für die praktische Integrationsarbeit der Kirche geben und die Position der vielen Tausend Engagierten in der katholischen Flüchtlingshilfe stärken. Sie leisten zugleich einen Beitrag zur politisch-gesellschaftlichen Debatte um die Integration von Migranten und Schutzsuchenden sowie zur Verständigung über die zukünftige Gestalt der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Entsprechend richtet sie sich an Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirche und ihrer Caritas, an Verantwortungsträger in Kirche, Politik und Gesellschaft, an Gläubige und an all jene in Deutschland, die sich für Integrationsfragen und Fragen des Zusammenlebens in einem Einwanderungsland interessieren.

Die Arbeitshilfe wird anlässlich des 6. Flüchtlingsgipfels am 3. Mai 2022 veröffentlicht.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 57 NORMEN zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte der Erzdiözese Berlin

Auskünfte und Akteneinsicht

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

- (2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Für das Erzbistum Berlin in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2022

Berlin, den 1. März 2022
J.-Nr. 00377/20222

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Nr. 58 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“**

Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
vom 28.10.2019
„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

- I. Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:
 1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
 2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
 3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
 4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die er-

setzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

II. Hiermit setze ich die vorbezeichnete ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 für das Erzbistum Berlin mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH 26.11.2021-K 06/2021) entfallen.

Berlin, den 11. März 2022
B 00382/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 59 Berichtigung „Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge“ (Anlage ABI. 03/2022)

Die in der Anlage zum Amtsblatt des Erzbistums Berlin 03/2022 veröffentlichte „Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge“ enthält einen redaktionellen Fehler, der wie folgt berichtigt wird:

Unter Abschnitt 1.3. wird „Beschäftigte (vgl. 1.3.)“ ersetzt durch „Beschäftigte (vgl. 1.2.)“.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 60 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten: **Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu**

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben

von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221-99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 61 Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost

Die VII. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 11. Sitzung am 24. Februar 2022 per Videokonferenz den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der VIII. Regional-KODA Nord-Ost gemäß § 2 (1) der Wahlordnung für den Zeitraum vom 23. September 2022 bis zum 22. Dezember 2022 festgelegt. Alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 (2) Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden hiermit aufgefordert, sich bei dem diözesanen Wahlvorstand (c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin) zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung folgenden Aufgaben zu melden.

Hinweis: Die Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost, die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost sowie die Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost wurden im Amtsblatt Nr. 3, 4 und 5 vom 1. Januar 2018 veröffentlicht.

Berlin, den 22. März 2022

Prälat Dr. Stefan Dybowski
Ständiger Stellvertreter des Generalvikars

Nr. 62 Personalien

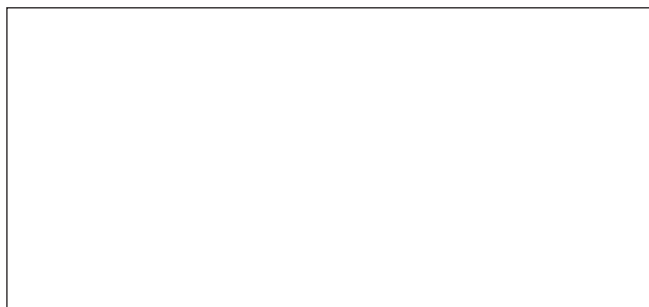
Die Rubrik 62 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 63 Todesfälle

Die Rubrik 63 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2022

94. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 64 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 35

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 65 Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand 36
- Nr. 66 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof 36
- Nr. 67 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR – Arbeitszeitregelung 36
- Nr. 68 Änderung der Anlage 21a zu den AVR – Corona-Sonderzahlung 37
- Nr. 69 Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 37
- Nr. 70 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 40

- Nr. 71 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung 41

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 72 Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin – Brief des Generalvikars an die Eltern und Erziehungsberechtigten 42
- Nr. 73 Vertreterversammlung 2022 43
- Nr. 74 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 43
- Nr. 75 Stellenausschreibungen 43
- Nr. 76 Personalien 48
- Nr. 77 Todesfälle 48

Anlage Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 64 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht.

Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch.

Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet

und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 65 Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand

Für folgende Pfarreien setze ich hiermit Wahlen zum Pfarreirat und zu den Gemeinderäten sowie zum Kirchenvorstand für den 12. und 13. November 2022 an:

1. **St. Franziskus Reinickendorf Nord**
mit Sitz in 13467 Berlin, Hermsdorfer Damm 195-197
2. **St. Elisabeth Berlin**
mit Sitz in 10551 Berlin, Oldenburger Straße 46
3. **St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald**
mit Sitz in 17489 Greifswald, Bahnhofstraße 15
4. **Heilige Drei Könige Nord-Neukölln**
mit Sitz in 12953 Berlin, Briesestraße 17

Weiterhin setze ich für diesen Zeitpunkt Wahlen zum Pfarreirat und den Gemeinderäten für die Pfarreien an, die zum 01.01.2023 errichtet werden.

Berlin, den 05.04.2022
B 00528/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 66 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den von der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 1. Mai 2022 in Kraft. Der gesamte Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 67 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR – Arbeitszeitregelung

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 25.01.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, soweit sie zu den [Erz-] Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehören) der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

2. § 2 der Anlage 31 wird wie folgt neu gefasst:

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Gebiete durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche, ab dem 1. Juli 2025 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

3. In § 2 Absatz 1 der Anlage 32 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,

Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 33 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

5. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums in Kraft gesetzt.

Berlin, den 04.04.2022
B 00510/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 68 Änderung der Anlage 21a zu den AVR – Corona-Sonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 04.04.2022
B 00511/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 69 Inkraftsetzung der Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:
„§ 10 Geschäftsstellen
(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.
(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“
5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:
„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“
6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:
„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“
7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:
„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“
8. § 23 erhält folgende neue Fassung:
„§ 23 Budget
(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.
(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.
(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.
(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.
(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“
9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:
„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“
10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:
„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“
11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.
12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:
„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:
 „¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“
14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:
 „²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.
15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:
 „²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“
1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:
 „§ 12 Arbeitsweise
- (1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - (2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.
 - (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
 - (4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.
 - (5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
 - (6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
 - (7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“
2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Schlussbestimmungen
Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Berlin, den 04.04.2022
B 00514/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 70 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

- (1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 - (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
 - (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
 - (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:
„Anmerkung:
Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“
- b. Inkrafttreten
Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Berlin, den 04.04.2022
B 00515/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 71 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstatttrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

- a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstatttrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstatttrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstatttrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstatttrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nimmt ein Mitglied des Werkstatttrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 31.03.2022

B 00505/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 72 Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin – Brief des Generalvikars an die Eltern und Erziehungsberechtigten

Im Zuge der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs und der Umsetzung der Empfehlungen der Gutachten-

kommission wendet sich Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC an die Eltern und Erziehungsberechtigten im Erzbistum.

Die dort beschriebenen Standards wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Präventionsarbeit im Erzbistum Berlin erstellt.

Der Brief ist allen Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder an Aktivitäten in der Pfarrei und in kirchlichen Einrichtungen teilnehmen, zur Verfügung zu stellen. Er ist auf der Internetseite des Erzbistums abrufbar (praevention.erzbistumberlin.de). Gedruckte Versionen können im Erzbischöflichen Ordinariat bestellt werden.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 73 Vertreterversammlung 2022

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am **Samstag, dem 11. Juni 2022**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Saal von **St. Elisabeth, Kolonnenstraße 38 in 10829 Berlin-Schöneberg**, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 74 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden vom 21.03.2022 über das Folgesiegel der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel Nr. A 24537 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 38 mm und zeigt stilisiert von links nach rechts die Kirchtürme der in der neuen Kirchengemeinde aufgegangenen Pfarreien Vom Guten Hirten, Mater Dolorosa und St. Alfons, wobei ein als „M“ stilisierter Weg zu einem vor dem Erstgenannten stehenden Kreuz führt, der die drei Kirchtürme verbindet.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei • St. Maria – Berliner Süden 1“.

Berlin, 26.04.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 75 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023 einen Pfarrer für die neu zu gründende Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Steglitz-Lankwitz-Dahlem hervor, in dem derzeit die Pfarreien Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz und St. Benedikt, Berlin-Lankwitz mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 12.800 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralenkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik „Wo Glaube Raum gewinnt“ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/05** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Allerheiligen Potsdamer Land**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen –
Potsdamer Land**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Potsdam Mittelmark hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Peter und Paul, Potsdam; St. Antonius, Potsdam-Babelsberg und St. Cäcilia, Michendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 11.200 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/06** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Christi Auferstehung –
rund um den Funkturm**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung –
rund um den Funkturm**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Charlottenburg-Wilmersdorf hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Canisius, Heilig Geist und St. Karl Borromäus, mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 12.700 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/07** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie –
Spandau-Havelland**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Spandau Nord hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Joseph, Berlin-Siemensstadt; Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau und St. Konrad von Parzham, Falkensee mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslösung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/08** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei Märtyrer von Berlin in Charlottenburg**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Charlottenburg errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Charlottenburg hervor, in dem derzeit die Pfarreien Herz Jesu und St. Kamillus mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 11.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoralkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslösung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/09** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Jakobus, Märkisch-Oder-Spree**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus –
Märkisch-Oder-Spree**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Märkisch-Oder-Spree errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Rüdersdorf-Petershagen-Erkner-Hoppegarten hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Hubertus, Petershagen; St. Georg, Hoppegarten; Heilige Familie, Rüdersdorf; St. Bonifatius, Erkner und die ehemalige Kuratie Alt-Buchhorst mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 4.700 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoral-konzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoral-konzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/10** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara –
Reinickendorf-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Reinickendorf-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd; Herz Jesu, Berlin-Tegel; St. Marien, Berlin-Reinickendorf und St. Rita, Berlin-Reinickendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastoral-konzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoral-konzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **10. Mai 2022** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/11** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die neu zu gründende Kirchengemeinde
Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2023
einen Pfarrer für die neu zu gründende
Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer –
Spandau-Südwest**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2023 die neue Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Spandau – Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Markus, Berlin-Spandau; St. Wilhelm, Berlin-Wilhelmstadt und Mariä Himmelfahrt, Berlin-Kladow mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 14.600 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Pastorkonzept, das auf der Homepage des Erzbistums unter der Rubrik ‚Wo Glaube Raum gewinnt‘ veröffentlicht ist.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivations schreiben) richten Sie bitte bis zum 10. Mai 2022 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 2022/S/12 per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

**Stellenausschreibung Pfarrer
für die Kath. Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. August 2022
einen Pfarrer für die Kath. Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Die Kath. Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wurde am 1. Januar 2021 gegründet. Sie umfasst die Gemeinden Ss. Corpus Christi, Berlin-Prenzlauer Berg, St. Georg, Berlin-Pankow, St. Josef, Berlin-Weißensee (Pfarrkirche, Ort des Verwaltungsbüros, Dienstsitz des Pfarrers), Heilig Kreuz, Berlin-Hohenschönhausen und als Muttersprachliche Gemeinden die portugiesisch sprechende Gemeinde in Mater Dolorosa (Katharinenstift in der Greifswalder Straße) und einen Teil der vietnamesisch sprechenden Gemeinde (in Ss. Corpus Christi).

Auf dem Gebiet der Pfarrei, in dem ca. 22 000 Katholikinnen und Katholiken wohnen, finden sich über 60 Orte kirchlichen Lebens, darunter 5 Kindertagesstätten, die kath. Theresianschule und 2 Krankenhäuser.

Die Ausdehnung, Komplexität und Diversität des Gebiets mit seinen vielfältigen pastoralen Herausforderungen verlangt nach einer Leitung, die (im operativen Sinn) Verantwortung auf mehrere ehren- und hauptamtliche Akteure verteilen bzw. delegieren kann.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Theresa von Avila und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslleitung zusammen und entwickeln das bestehende Pastorkonzept mit den Gremien weiter.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

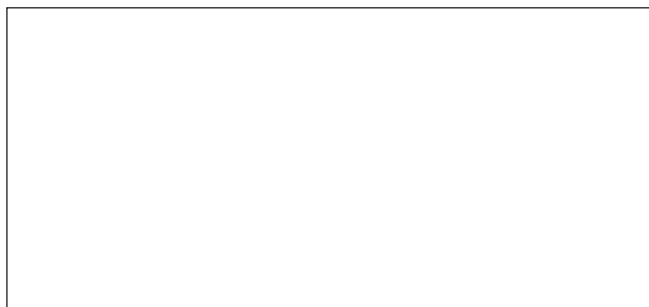
- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ und entscheidungsfreudig.
- Sie favorisieren einen kollegialen Führungsstil und sind in der Lage Verantwortung zu delegieren.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020,

Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr Gesuch an den Erzbischof (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2022/S/03** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de



Nr. 76 Personalia

Die Rubrik 76 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 77 Todesfälle

Die Rubrik 77 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

**Friedhofsgebührenordnung für den von der
katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-
Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin**

**Friedhofsgebührenordnung für den von der katholischen Kirchengemeinde
St. Matthias-Schöneberg verwalteten Friedhof in Berlin**

Für den katholischen Friedhof St. Matthias in Berlin gelten folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren (Verfügungsrechte / Nutzungsrechte)

Ziffer	Gebührenart / Betrag	
I.	Überlassung von Nutzungsrechten an Sarg- und Urnengrabstätten	
1.1	Kindergrabstätten	
1.1.1	Kinderreihengrab (bis 12 Monate)	299,25 €
1.1.2	Kinderreihengrab (ab 12 Monaten)	598,50 €
1.1.3	Sternenkindergrab, je Stelle (bis 12 Monaten; in Gemeinschaftsstätte)	598,50 €
1.2	Erdreihengrabstätten	
1.2.1	Reihengrab Efeuhügel	1.197,00 €
1.2.2	Rasenreihengrab (inkl. 20 Jahre Pflege u. Herrichtung nach Absacken)	1.525,00 €
1.3	Erdwahlgrabstätten	
1.3.1	Wahlgrab (je Stelle)	1.360,00 €
1.3.2	Wahlgrab Rd (Rand Grabfeld) (je Stelle)	1.560,00 €
1.3.3	Wahlgrab RdaH (Rand am Hauptweg) (je Stelle)	1.980,00 €
1.3.4	Wahlgrab RdaH/Garten (größere Grabfläche) (je Stelle)	2.200,00 €
1.3.5	Wahlgrab Paargrab (je Stelle) (inkl. 20 Jahre Pflege u. Herrichtung nach Absacken)	2.200,00 €
1.4	Urnengrabstätten	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten (Stätte mit einer Urne) (optionaler Zubelegung von bis zu 3 Urnen)	920,00 €
1.4.2	Urnenreihengrabstätte	712,00 €
1.4.3	Urnenreihengrabstätte (inkl. 20J. Pflege Mindestanforderung)	1.105,00 €
1.4.4	Urnengemeinschaftsgrabstätten (je Stelle) (inkl. 20 Jahre Pflege)	1.042,00 €
1.4.5	Urnenpaarkreis am Baum, je Stelle (inkl. 20 Jahre Pflege)	1.460,00 €
1.4.7	Urnenwahlgrab in Sonderform, (Stätte mit einer Urne) (optionale Zubelegung von bis zu 3 Urnen)	1.300,00€
1.4.8	Urnenwahlgrab in einer Urnenkammer, (Stätte mit einer Urne) (optionale Zubelegung von bis zu 2 Urnen)	2.000,00€
1.5	Zubestattung in Wahlgräber (je Urne)	410,00 €
II.	Verlängerung und Reservierung von Nutzungsrechten	
2.1	Verlängerungen	
2.1.1	Verlängerung je Jahr Wahlgrab, je Stelle	68,00 €
2.1.2	Verlängerung je Jahr Wahlgrab Rd, je Stelle	78,00 €

2.1.3	Verlängerung je Jahr Wahlgrab RdaH, je Stelle	99,00 €
2.1.4	Verlängerung je Jahr Wahlgrab RdaH/Garten, je Stelle	110,00 €
2.1.5	Verlängerung je Jahr Wahlgrab Paargrab, je Stelle	110,00 €
2.1.6	Verlängerung je Jahr an einem Urnenwahlgrab, je Stätte	46,00 €
2.1.7	Verlängerung Urnenpaarkreis am Baum, je Stelle	73,00 €
2.1.8	Verlängerung je Jahr Kinderwahlgrab, je Stelle	30,00 €

2.2	Reservierungen	
2.2.1	Reservierung Wahlgrab, je Stelle	68,00 €
2.2.2	Reservierung Wahlgrab Rd, je Stelle	78,00 €
2.2.3	Reservierung Wahlgrab RdaH, je Stelle	99,00 €
2.2.4	Reservierung Wahlgrab RdaH/Garten, je Stelle	110,00 €
2.2.5	Reservierung Urnenwahlgrab, je Stätte	46,00 €

III. Grabzeichen

3.1	Merkschild	8,00 €
3.2	Gemeinschaftsgrabplatte 30 x 40 cm inkl. Inschrift	265,00 €
3.3	Grabmal Urnenpaarkreis am Baum inkl. Inschrift und 2 christlichen Symbolen (1 Stein inkl. der 1. Inschrift)	700,00 €
3.4	für die 2. Inschrift Grabmal Urnenpaarkreis am Baum	200,00 €
3.5	Grabzeichen Paargrab, je Grabzeichen	599,00 €
3.6	Grabzeichen Baumbestattung, inkl. 1. Inschrift und christl. Symbol	500,00€
3.7	2. Inschrift Grabzeichen Baumbestattung	300,00€
3.8	Bronzeinschrift für Holzstelen am Urnenkreis	350,00€

IV. Grabbereitung und Bestattung

4.1 Bestattungen
Erdbestattung (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tagen, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck; Träger gegen gesonderten Tarif

4.1.1	Erdbestattung in Wahlgrabstätten inkl. Erstherrichtung	351,00 €
4.1.2	Erdbestattung in Reihengrabstätten inkl. Erstherrichtung	319,00 €
4.1.3	Erdbestattung in Rasengrab inkl. Erstherrichtung	265,00 €
4.1.4	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	+ 15%

Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung / Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck; Urnenträger über gesonderten Tarif

4.1.5	Urnenbestattung (Reihen- oder Wahlgrabstätte)	86,00 €
4.1.6	Beisetzung von Fehl- und Totgeburten und Kindern bis	

	zu 12 Monaten	159,50 €
4.1.7	Beisetzung von Kindern bis zu 6 Jahren	79,75 €
4.1.8	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	+ 15%

4.2 Um- und Ausbettung

4.2.1	Ausbettung einer Leiche (Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	763,00 €
4.2.2	Ausbettung einer Urne (Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	86,00 €
4.2.3	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entsprechend dieser Gebührenordnung	

4.3 Träger

4.3.1	Sargträger (6 Träger) - Bestattung ohne Requiem	191,00 €
4.3.2	Sargträger (6 Träger) - Bestattung mit Requiem	251,00 €
4.3.3	Urnenträger/Zusätzliche Träger je Person (1 Träger) ohne Requiem	27,00 €

V. Leistungen bei Trauerfeiern

5.1	Bereitstellung der Friedhofkirche St. Fidelis mit/ohne Requiem (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes und / oder einer Musikübertragungsanlage) sowie Orgelspiel bis zur Dauer von 60 Minuten	294,00 €
5.2	Bereitstellung der Friedhofkirche St. Fidelis wie unter 5.1 bis zur Dauer von 30 Minuten	183,00 €
5.3	Bereitstellung Abschiedsraum zum stillen Gedenken ohne Trauerfeier (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen) Dauer von 30 Minuten	46,00 €
5.4	Abschiednahme, im Abschiedsraum (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen) Dauer bis 60 Minuten	92,00 €
5.5	Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag	+ 15%

VI. Abräumung von Grabstätten

6.1	Sargwahlgrab, je Stelle (erste Grabstelle)	90,00 €
6.2	Sargwahlgrab, je weitere Stelle	45,00 €
6.3	Paargrab, je Stelle	22,00 €
6.4	Sarg-Reihengrab	22,00 €
6.5	Sarg-Rasenreihengrab	9,00 €
6.6	Urnenwahlgrab, je Stätte	45,00 €
6.7	Urnenreihengrab, je Stätte	22,00 €
6.8	Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle	9,00 €
6.9	Urnenpaarkreis, je Stätte	22,00 €

VII.	Verwaltungsgebühren	
7.1	Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. des Grabscheins	8,00 €
7.2	Bearbeitung einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
7.3	Terminänderung	17,00 €
7.4	Versendung einer Urne	51,00 €
7.5	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, mit Erfordernis einer Standssicherheitsprüfung von stehenden Grabmalen / Einfassungen (einschl. jährlicher Standssicherheitsprüfung)	
7.5.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standssicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag	125,00 €
7.5.2	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standssicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	25,00 €
7.5.3	Gebühr für die Standssicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	4,00 €
7.6	Individuelle Leistungen	
7.6.1	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde / erforderliche Materialkosten, gesondert	27,00 €

Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes von der kath. Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg vom 09.03.2022 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Berlin, 09.03.2022

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias-Schöneberg

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 21.04.2022 zur Matrikel-Nr. A24573.

P. Manfred Kollig
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2022

94. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022..... 49

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 79 Beschluss 1/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.02.2022..... 50
- Nr. 80 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) 50

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 81 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 51
- Nr. 82 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Konrad (Berlin-Schöneberg) 52
- Nr. 83 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) 52
- Nr. 84 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias (Berlin-Schöneberg) 52

- Nr. 85 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Matthias (Berlin-Schöneberg) 52
- Nr. 86 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert (Berlin-Schöneberg) 52
- Nr. 87 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert (Berlin-Schöneberg) 53
- Nr. 88 Kassation des Prägesiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde zu Berlin-Weißensee (St. Josef)..... 53
- Nr. 89 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde)..... 53
- Nr. 90 Personalia 53

Anlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 79 Beschluss 1/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.02.2022

In der Sitzung am 24.02.2022 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO zum 01.04.2022:

1.
In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31. März 2022“ jeweils geändert in „31. Dezember 2022“.
2.
In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
3. Inkrafttreten
Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen der DVO treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.02.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2022
B 00714/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 80 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 Anpassungen für die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verabschiedet.

Der genaue Wortlaut der geänderten Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich.

Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes. Hiermit setze ich die angepasste Ordnung mit Wirkung vom 01.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 25.05.2022
B 00889/2022
ZS.8 eg/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 81 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub' ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weitere soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite:

> www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen.

> www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen

Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache.

> www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit:

Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabishilflich. Predigthilfen und Fürbittenvorschläge finden Sie online unter

> www.renovabis.de/gottesdienst

Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per:

> www.renovabis.de/pfingstspende oder:

Renovabis e.V.,
Bank für Kirche und Caritas eG,
DE94 4726 0307 0000 0094 00,
GENODEM1BKC

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite:

> www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 82 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Konrad (Berlin-Schöneberg)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Konrad in Berlin-Schöneberg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Konrad von Parzham als Kapuziner mit Gloriole auf einer Anhöhe stehend, in der rechten Hand ein Kreuz und in der linken Hand Brote haltend – davor ein Spruchband mit den Worten „CRUX LIBER MEUS“. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 3,5 cm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„KATH. PFARREI ST. KONRAD
BERLIN-SCHÖNEBERG“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. KONRAD
BERLIN-SCHÖNEBERG“

Berlin, 04.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 83 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild ist von einem Rand umgeben und zeigt ein in Antiqua geschriebenes M mit einem Kreuz über der Mitte des Buchstabens.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„+ Röm.-kath. Pfarrei Mater Dolorosa Berlin-Lankwitz“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„+ Katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa
Berlin-Lankwitz“

Berlin, 11.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 84 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias (Berlin-Schöneberg)

Die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin-Schöneberg, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Apostel Matthias mit einem Beil. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 4 cm.

Das Siegel trägt die Umschrift
„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MATTHIAS * BERLIN **“

Berlin, 04.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 85 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Matthias (Berlin-Schöneberg)

Die Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Matthias in Berlin-Schöneberg, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Apostel Matthias mit einem Beil. Das Siegel hat die Form einer Ellipse und eine Größe von 4 x 2,4 cm.

Das Siegel trägt die Umschrift
„RÖM.-KATH. PFARREI ST. MATTHIAS * BERLIN **“

Berlin, 04.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 86 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert (Berlin-Schöneberg)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert in Berlin-Schöneberg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Bischof Norbert von Xanten mit Mitra und Rauchmantel und eine Monstranz vor der Brust tragend. Die Siegel sind kreisrund und ha-

ben keinen Rand. Die Siegel haben einen Durchmesser von 3,5 cm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„KATH. PFARREI ST. NORBERT
• BERLIN-SCHÖNEBERG •“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. NORBERT
• BERLIN-SCHÖNEBERG •“

Berlin, 04.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 87 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert (Berlin-Schöneberg)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Norbert in Berlin-Schöneberg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Bischof Norbert von Xanten mit Mitra und Rauchmantel und eine Monstranz vor der Brust tragend. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 4 cm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„RÖM.-KATH. PFARREI ST. NORBERT
• BERLIN-SCHÖNEBERG •“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. NORBERT
• BERLIN-SCHÖNEBERG •“

Berlin, 04.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 88 Kassation des Prägiesiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde zu Berlin-Weißensee (St. Josef)

Hiermit wird die Kassation des Prägiesiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde zu Berlin-Weißensee (St. Josef), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Der Motivtext des Prägiesiegels lautet:
„* SIEGEL * DES KATHOL. KIRCHENVORSTANDES
ZU BERLIN-WEISSENSEE“

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 36 mm.

Der Motivtext ist umschlossen durch einen zahnradähnlichen Rand, der aus mit der Spitze nach außenstehenden Dreiecken gebildet wird.

Berlin, 16.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 89 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Vom Guten Hirten in Berlin-Marienfelde, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm „Chi Rho“, wobei das Chi aus einem mit einem Bischofstab gekreuzten Papststab dargestellt ist.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„+ RÖM.-KATH. PFARREI VOM GUTEN HIRTEN
BERLIN-MARIENFELDE“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„+ KATH: KIRCHENGEMEINDE VOM GUTEN
HIRTEN BERLIN-MARIENFELDE“

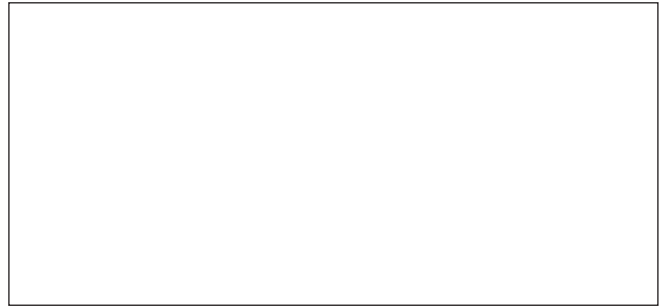
Berlin, 11.05.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 90 Personalien

Die Rubrik 90 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch Minderjäh-
riger und schutz- oder hilfebedürftiger
Erwachsener durch Kleriker und sons-
tige Beschäftigte
im kirchlichen Dienst
(Interventionsordnung)**

Ordnung
für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger
und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker
und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
(Interventionsordnung)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland* vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.
Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.
22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
- Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.
Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.
Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.
Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.
52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft.
Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.
Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.
Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.
Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundes-
teilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.
- 62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 1. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2022

94. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 91 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... 55

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 92 Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG)..... 56
- Nr. 93 Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin..... 56
- Nr. 94 Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin..... 56
- Nr. 95 Zweckverband für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts..... 56
- Nr. 96 Änderung der Anlage 7 zu den AVR..... 57
- Nr. 97 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Maria Magdalena (Prenzlau) und St. Otto (Pasewalk)..... 57
- Nr. 98 Änderungen in § 4 AT AVR..... 57

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 99 Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Maria Frieden (Gramzow)..... 58

- Nr. 100 Kassation des Siegels des Pfarramtes der Pfarrei Maria Frieden (Gramzow) 58
- Nr. 101 Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrei zu Prenzlau (St. Maria Magdalena)..... 58
- Nr. 102 Kassation der Siegel der Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau) 58
- Nr. 103 Personalien 59
- Nr. 104 Todesfälle 59

Anlagen: Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG)

Zweckverband für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 91 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, demnächst folgende Arbeitshilfen herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 332 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2021/22

Zum zwölften Mal veröffentlicht die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in ei-

ner Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Kirche, Jugend und Digitalisierung“, „Katholische Friedensethik“ und „Pilgerseelsorge im Ausland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die He-

erausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Nr. 333 Christen aus der Ukraine

Orientierungshilfe über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine und die pastorale Begleitung der nach Deutschland Geflüchteten

Seit dem Ausbruch des russischen Invasionskrieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in westliche Nachbarländer geflohen. Viele von ihnen suchen in Deutschland Schutz.

Voraussichtlich werden sie nicht allzu bald in ihre Heimat zurückkehren können. Neben der Suche nach Unterkünften und der materiellen Versorgung stellt sich die Frage nach der pastoralen Begleitung der Christinnen und Christen unter den Geflüchteten. In dieser Situation will die Orientierungshilfe denen, die sich ehren- oder hauptamtlich für die ukrainischen Flüchtlinge engagieren, einen kurzen Überblick über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine, Informationen über kirchliche Kontakte in Deutschland und Hinweise zu konkreten pastoralen Fragen geben.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 92 Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG)

Das Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich.

Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Berlin, den 21.06.2022

B 00682/2022

ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 93 Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Die „Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin“ wurde am 27. Juni 2022 von Erzbischof Dr. Heiner Koch zum 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut der Satzung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 94 Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Die „Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin“ wurde am 27. Juni 2022 von Erzbischof Dr. Heiner Koch zum 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut der Satzung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 95 Zweckverband für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Das Erzbistum Berlin beteiligt sich mit der Gründung des Zweckverbandes für Katholische Kindertageseinrichtungen (Kita-Zweckverband) an den in den Bildungs- und Erziehungsplänen der deutschen Bundesländer festgeschriebenen Zielen in Form von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Orientierung von Kindern und den sich daraus ergebenden Grundlagen der pädagogischen Arbeit. In diesem Zusammenhang sind katholische Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) gleichzeitig Orte kirchlichen Lebens für Kinder, ihre Familien und die Fachkräfte.

Mit der Gründung eines Kita-Zweckverbandes bestätigt das Erzbistum Berlin seine grundsätzliche und bewusste Bereitschaft und sein Ziel, gemeinsam mit den Kirchengemeinden Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlichen Lebens zu stärken und weiterzuentwickeln. Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin sollen auch in Zukunft unter sich ändernden Rahmenbedingungen religiöse Bildung als Teil der kulturellen Bildung integrieren. Ich setze daher die als Anlage zu diesem Amtsblatt beigefügte Satzung des Kita-Zweckverbandes für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 20.06.2022

B 00984/2022

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 96 Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksam werden der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden. ²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Berlin, den 08.06.2022
B 00937/2022
ZS.8 eg/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 97 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Maria Magdalena (Prenzlau) und St. Otto (Pasewalk)

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischofs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten, aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Territorien der Pfarreien St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 und St. Otto mit Sitz in 17309 Pasewalk, Mühlenstraße 17 wie folgt:

Die Gebietsteile der Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau), die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, werden in die Pfarrei St. Otto (Pase-

walk) eingepfarrt. Die Gebietsteile der Pfarrei St. Otto (Pasewalk), die auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegen, werden in die Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau) eingepfarrt.

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums im Land Mecklenburg-Vorpommern gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Otto (Pasewalk).

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums im Land Brandenburg gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena (Prenzlau).

Diese Änderung der Pfarrgrenzen tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.04.2022
B 00585/2022
ZS.8 mi/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 98 Änderungen in § 4 AT AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 31. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 08.06.2022
B 00940/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 99 Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Maria Frieden (Gramzow)

Die Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Kirchengemeinde Maria Frieden in Gramzow (Uckermark), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3 cm.

Das Siegelbild zeigt ein Prankenkreuz bzw. Christusordenkreuz (Griechisches Kreuz mit vom Kreuzungspunkt ausgehend zunächst gleich breit bleibenden und sich erst an ihrem Ende schräg nach außen verbreiternden Armen).

Die Umschrift des Siegels lautet:

„• Kirchenvorstand • der kath. Kirchengemeinde Gramzow“.

Berlin, 03.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 100 Kassation des Siegels des Pfarramtes der Pfarrei Maria Frieden (Gramzow)

Die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Pfarrei Maria Frieden in Gramzow (Uckermark), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3,2 cm.

Das Siegelbild zeigt den Motivtext „Gramzow Uckermark“, wobei über dem in Antiqua geschriebenen M im Ortsnamen Gramzow ein Lateinisches Kreuz errichtet ist. Der Motivtext wird von einem stilisierten Regenbogen überspannt.

Die Umschrift des Siegels lautet:

„Kath. Pfarramt Maria Frieden“.

Berlin, 03.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 101 Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrei zu Prenzlau (St. Maria Magdalena)

Die Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Prenzlau (Uckermark), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist aus Metall, ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3,1 cm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„❖ KIRCHEN - VORSTAND DER
KATHOLISCHEN PFARRGEMEINDE“

Der Motivtext des Siegels lautet:

„zu PRENZLAU KREIS PRENZLAU“

Berlin, 03.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 102 Kassation der Siegel der Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau)

Die Kassation der alten Siegel der Pfarrei St. Maria Magdalena in Prenzlau (Uckermark), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Die Siegel sind kreisrund, haben keinen Rand und einen Durchmesser von 3,5 cm.

Das Siegelbild zeigt ein griechisches Kreuz mit einer (Rosen-) Blüte in der Mitte.

Die Umschrift des Siegels der Kirchengemeinde lautet:

„+ KATH. • KIRCHENGEMEINDE +
ST • M • MAGDALENA + PRENZLAU“

Die Umschrift des Siegels des Pfarramtes lautet:

„+ KATHOLISCHES • PFARRAMT +
ST • M • MAGDALENA + PRENZLAU“

Berlin, 03.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 103 Personalia

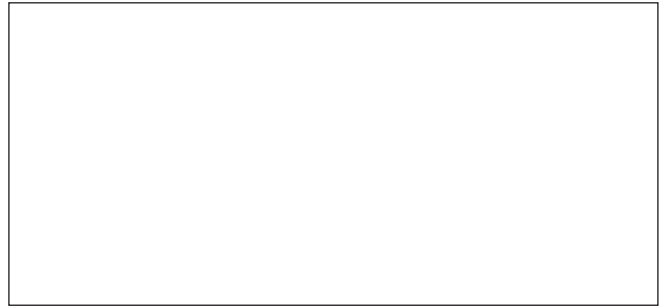
Die Rubrik 103 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 104 Todesfälle

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Gesetz für die Wahlen
zum Kirchenvorstand
der Katholischen Kirchengemeinden
im Erzbistum Berlin
(KVVahlG)**

**Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand
der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
(KVVWahlG)**

Inhalt

Teil I Vorbereitung der Wahl

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- § 4 Wahltermin
- § 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Vorläufige Kandidaturliste
- § 9 Ergänzungsvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

Teil II Wahlhandlung

- § 11 Aufforderung
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlraum
- § 14 Wahlzeiten
- § 15 Wahlhandlung
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Auszählung
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Gültige Stimmen

Teil III Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

- § 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen
- § 22 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 23 Einspruch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Wahlannahme
- § 26 Konstituierende Sitzung
- § 27 Amtliche Mitteilung

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Teil I

Vorbereitung der Wahl

§ 1 Grundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kirchengenstände der ab dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gemäß § 24 Abs. 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 in seiner aktuellen Fassung. Im Sinne dieses Gesetzes zu wählende Mitglieder sind die im § 24 Absatz 1 Nummer 2 KiVVG benannten Personen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchengenstandes ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchgeführt.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Wahl kann
 1. persönlich im Wahlraum und durch Briefwahl oder
 2. elektronisch mittels eines elektronischen Wahlportals und durch Briefwahlerfolgen. Die Wahlkommission legt für die Wahl fest, welche Art der Stimmabgabe angeboten wird.

§ 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind jene katholischen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Diese Personen sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Wählen darf, wer in das Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen ist.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind
 1. Personen, die gemäß § 24 Absatz 1, Nummern 1, 3, 4 und 5 KiVVG geborene Mitglieder des Kirchengenstandes sind,
 2. Personen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben und
 3. Personen, die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.
- (5) Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben und aufgrund einer Entscheidung der Wahlkommission die Wählbarkeit erlangt haben, sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Wahlkommission im Einzelfall auch katholische Personen des Erzbistums Berlin in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn die Person
 1. in den vergangenen zehn Jahren für mindestens zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
 2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
 3. seit über einem Jahr Mitglied im Kirchenvorstand oder im Pfarreirat der Kirchengemeinde war.Die betreffende Person muss der Wahlkommission eine pfarramtliche Bescheinigung der Kirchengemeinde, in die ihren Hauptwohnsitz hat, vorlegen, dass etwas der Kandidatur Entgegenstehendes nicht bekannt ist und sie in dieser Kirchengemeinde als für den Kirchenvorstand nicht wählbar in der Pfarrkartei vermerkt worden ist.
- (3) Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Personen, die Mitglied im Pfarreirat oder in einem Gemeinderat sind oder für eines dieser Gremien kandidieren,
 3. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen,
 4. Personen, die hauptberuflich pastoral in der Kirchengemeinde tätig sind,
 5. Personen, die zur Belegschaft des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehören,
 6. Personen, denen die Wählbarkeit entzogen wurde,
 7. Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 4 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden des Erzbistums gleichzeitig stattfinden. Den Wahltermin legt der Erzbischof von Berlin fest. Der Termin ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin spätestens sechs Monate vor der Wahl zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung gilt die Wahl als angesetzt.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zum Kirchenvorstand ist in § 25 KiVVG festgelegt.
- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder erhöhen oder verringern.
- (3) Nach der Wahl müssen die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes stellen.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Der Wahlkommission obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl. Sie nimmt diese Aufgaben sowohl für die Kirchenvorstandswahl, als auch für die Pfarreirats- und Gemeinderatswahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin wird die Wahlkommission gebildet.
- (3) Der Wahlkommission gehören an:
 1. Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Kirchengemeinde,
 2. fünf vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. bei gemeinsamer Wahl zu Pfarreirat und Gemeinderäten der Wahlausschuss gemäß der Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Pfarrer oder Pfarradministrator nach Nummer 1 kann sich im Einzelfall oder dauerhaft durch einen Pfarrvikar der Kirchengemeinde vertreten lassen. Die Mitglieder nach Nummer 2 müssen volljährig und wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht identisch mit Personen nach Nummer 3 sein.

- (4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat.
- (5) Die Wahlkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Postadresse der Wahlkommission ist der Sitz der Kirchengemeinde.

§ 7 Wahlverzeichnis

- (1) Das Wahlverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller wahlberechtigten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind wahlberechtigte Personen gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen Sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin bereitgestellt.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wahlverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Dazu kann die wahlberechtigte Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die fünf Wochen vor dem Wahltermin beginnt, beim zentralen Verwaltungsbüro der Kirchengemeinde Auskunft verlangen, ob sie in das Wahlverzeichnis aufgenommen ist. Diese Auskunft kann nur persönlich vor Ort oder telefonisch mit Identifizierung durch Geburtsdatum und Hauptwohnsitz verlangt werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die personenbezogenen Daten und wird mündlich erteilt.
- (4) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses schriftlich Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingegangen sein. Die Wahlkommission entscheidet binnen drei Werktagen über den Einspruch. Wird dem Einspruch von der Wahlkommission nicht stattgegeben, wird er zur Entscheidung dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin vorgelegt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet abschließend.

- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer die Wahlberechtigung am Wahltag gegenüber der Wahlkommission nachweist, auch wenn kein Eintrag im Wahlverzeichnis vorliegt.

§ 8 Vorläufige Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt eine vorläufige Kandidaturliste auf. Dabei hat sie die Vorschläge des Pastoralen Teams, des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Von allen kandidierenden Personen werden vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen der pfarrei- und ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, gemäß dieser Ordnung die Wählbarkeit zu besitzen, eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidaturliste soll mindestens zwei Personen mehr enthalten, als Mitglieder für den Kirchenvorstand zu wählen sind.
- (3) Die vorläufige Kandidaturliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Pfarreizugehörigkeit. Die Angabe von Alter und Beruf ist freiwillig.
- (4) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste (Wahlvorschlag) in pfarrei- und ortsüblicher Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die wahlberechtigten Personen das Recht haben, die vorläufige Kandidaturliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. In den Vermeldungen ist auf diese Liste und auf das Recht zur Ergänzung hinzuweisen.

§ 9 Ergänzungsvorschläge

- (1) Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Personen benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
1. bei Kirchengemeinden bis zu 10.000 Mitgliedern von 20 wahlberechtigten Personen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern von 30 wahlberechtigten Personen durch Unterschrift und die Angabe von Vor- und Nachnamen sowie der Adresse unterstützt wird,
 2. die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person enthält, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sei und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidaturliste bei der Wahlkommission eingereicht worden ist.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste ergänzen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist die Wahlkommission der Auffassung, dass eine kandidierende Person den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht sie diese Person aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise weist den Ergänzungsvorschlag zurück.

- (2) Die Streichung aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der betreffenden Person unverzüglich bekannt gegeben. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet endgültig.
- (3) Die Wahlkommission veröffentlicht die endgültige Kandidaturliste auf pfarrei- und ortsübliche Weise am fünften Sonntag vor dem Wahltermin.

Teil II

Wahlhandlung

§ 11 Aufforderung zur Wahl

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin auf pfarrei- und ortsüblicher Weise sowie durch Vermeldung in den Gottesdiensten. Sie enthält Angaben zu den Wahlzeiten, den Wahlräumen, zum Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge ausschließlich mit Namen und Vornamen aufgeführt. Alle Stimmzettel haben die gleiche Farbe. Wird ein anderes Gremium der Kirchengemeinde zur gleichen Zeit gewählt oder wird ein anderweitiges Votum von den Gemeindegliedern erbeten, müssen die Stimmzettel unterschiedliche Farben haben.
- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

§ 13 Wahlraum

- (1) Die Wahlkommission sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Unter Berücksichtigung der Gemeinden und der Orte Kirchlichen Lebens der Pfarrei und der örtlichen Umstände können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets zwei Mitglieder der Wahlkommission oder von ihr beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die nicht zur Wahl stehen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang soll möglichst barrierefrei ermöglicht werden. Nach Möglichkeit ist deshalb von der Wahlkommission ein barrierefreier Wahlraum zu wählen beziehungsweise ist dieser barrierefrei zu gestalten und es sind bei der Wahl helfende Personen bereitzustellen.

§ 14 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass an den Wahltagen ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht.
- (2) Insbesondere ist an den Wahltagen vor und nach den Gottesdiensten in der Pfarrkirche ausreichend Gelegenheit zur Wahl zu geben.
- (3) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, so hat die Wahlkommission Sorge dafür zu tragen, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich die Wahlkommission davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen und versiegelt. Die Wahlurne darf erst wieder zur Auszählung der Stimmen geöffnet werden.
- (3) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift ist ein formloses Protokoll aller Feststellungen, Ergebnisse, Entscheidungen, Auszählungen und wesentlichen Ereignisse in Zusammenhang mit der Wahl.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den wahlberechtigten Personen ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Briefwahl muss von den wahlberechtigten Personen mittels formlosen schriftlichen Antrags bis zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlkommission erteilt auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person, der nicht begründet werden muss, den Briefwahlschein und sendet diesen zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel der antragstellenden Person zu. Ihr wird von der Kirchengemeinde für die Teilnahme an der Briefwahl ein Umschlag der Größe C6 für den Stimmzettel (Wahlumschlag) und ein Umschlag der Größe B6 für den Briefwahlschein und den Wahlumschlag (Briefwahlumschlag) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die wählende Person dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel im verschlossenen Briefwahlumschlag der Wahlkommission zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens am letzten Wahltag um 12.00 Uhr an der Postadresse der Wahlkommission eingehen. Er kann auch in einem Wahlraum abgegeben werden, der zur Stimmabgabe geöffnet ist.

- (6) Am ersten Wahltag öffnet die Wahlkommission vor der Öffnung der Wahlräume die eingegangenen Briefwahlumschläge und prüft gemäß Briefwahlschein und Wahlverzeichnis die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt, um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden. Gegebenenfalls wird die eine Liste mit den Namen der Personen, die an der Briefwahl teilgenommen haben, an die anderen Wahlräume übermittelt. Die Briefwahlscheine werden bei der Wahl Niederschrift abgelegt.
- (7) Nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist und diese wieder verschlossen und versiegelt wurde, wirft sie die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- (8) Wenn alle Briefwahlscheine überprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wurden und alle Wahlumschläge in die versiegelte Wahlurne geworfen wurden, öffnet die Wahlkommission den Wahlraum beziehungsweise die Wahlräume für die persönliche Stimmabgabe.
- (9) Briefwahlumschläge, die während der Wahlhandlung der Wahlkommission zugehen, werden sofort geöffnet. Der Briefwahlschein wird unverzüglich geprüft und nach Feststellen der Richtigkeit wird der Wahlumschlag in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt. Der Briefwahlschein wird bei der Niederschrift abgelegt.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlkommission verfährt zunächst nach § 16 Absätze 6 bis 8, bevor sie die persönliche Abgabe der Stimme im Wahlraum ermöglicht.
- (2) Die wählende Person nennt gegenüber der Wahlkommission ihren Namen und ihre Anschrift. Die Wahlkommission ist berechtigt, sich amtliche Personalpapiere, die mit einem Lichtbild versehen sind, vorzeigen zu lassen.
- (3) Ist die wählende Person im Wahlverzeichnis vermerkt, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.
- (4) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt die Wahlkommission die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.
- (5) Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen will. Sie darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 zu wählen sind.
- (6) Zusätze oder Vorbehalte auf dem Stimmzettel sind unzulässig und machen die Stimmabgabe ungültig.
- (7) Die wählende Person füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und faltet ihn anschließend so, dass ihre Stimmenabgabe nicht ersichtlich ist. Anschließend wirft sie den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person, insbesondere eines Mitglieds der Wahlkommission oder einer Person, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurde, bedienen.

- (9) Nach erfolgter Stimmabgabe ist der Wahlraum unverzüglich zu verlassen, gegebenenfalls kann von Mitgliedern der Wahlkommission oder von Personen, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurden, die Aufforderung ergehen, den Wahlraum zu verlassen.
- (10) Der Aufenthalt im Wahlraum ist dauerhaft nur der Wahlkommission und den von ihr zur Hilfe bei der Wahl beauftragten Personen und während seiner Wahlhandlung der wählenden Person und gegebenenfalls ihrer Begleitperson gestattet.
- (11) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren beziehungsweise auf einen Wartebereich außerhalb des Wahlraums verwiesen wurden.

§ 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung sind auf pfarrei- und ortsübliche Weise eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Nach der letzten Stimmabgabe werden die Wahlurnen vor ihrer Öffnung in einen Wahlraum gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind.
- (3) Die Wahlkommission prüft, ob die Siegel der Wahlurnen unbeschädigt sind. Die Wahlurnen werden von der Wahlkommission geöffnet und die Wahlumschläge der briefwählenden Personen und die Stimmzettel entnommen.
- (4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen und mit den vermerkten Briefwahlen im Wahlverzeichnis verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Die direkt eingeworfenen Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl in der Niederschrift eingetragen und mit den im Wahlverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Ungültige Stimmen

- (1) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
- (2) Bei der Briefwahl ist ein Stimmzettel ungültig, wenn die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet abschließend die Wahlkommission. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 20 Gültige Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied der Wahlkommission in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Würde die Wahl einer Person zu einer Mehrheit der gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand führen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, wird diese Person in Abweichung von § 20 Absatz 3 in der Ergebnisliste als erstes Ersatzmitglied geführt. Es ist zu vermerken, dass sie trotz des Stimmenergebnisses aufgrund seines Hauptwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde keinen Sitz im Kirchenvorstand erlangen konnte und als nicht gewählt gilt. Das Nachrücken in den Kirchenvorstand erfolgt unter Beachtung von § 5 Absatz 3.
- (5) Nicht gewählte Personen sind Ersatzmitglieder, wenn sie in Kirchengemeinden mit bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 20 Stimmen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern mindestens 30 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wenn eine kandidierende Person die notwendige Stimmenanzahl nicht auf sich vereinigen konnte, ist sie kein Ersatzmitglied und gilt als endgültig nicht gewählt.
- (6) Die Wahlkommission stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Auszählungsraum und im Anschluss auf pfarrei- und ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wahlergebnis mit einer Frist von zwei Wochen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung unter Beachtung von § 5 Absatz 3 die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus der Mitte der wählbaren Personen der Kirchengemeinde (Kooption). Endgültig nicht gewählte Personen können bis zur nächsten Wahl nicht in den Kirchenvorstand kooptiert werden.
- (8) Konnten innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung keine oder nicht genug Personen durch Kooption dem Kirchenvorstand hinzugefügt werden, kann der Kirchenvorstand beschließen, beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen, die tatsächliche Mitgliederzahl als rechtmäßige Größe des Kirchenvorstands bis zur nächsten Wahl zum Kirchenvorstand festzustellen.

Teil III **Rechtsmittel und Abschluss der Wahl**

§ 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlniederschrift ist von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (2) Die Wahlunterlagen sind von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person in Verwahrung zu nehmen. Die Wahlniederschrift ist dauerhaft im Pfarrarchiv abzulegen, die weiteren Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der kandidierenden Personen, Briefwahlunterlagen) müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufbewahrt werden.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl, einschließlich der Vorabendgottesdienste, mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des fristgemäßen Einspruches gegen das Wahlergebnis ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23 Einspruch

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen. Wird ein Einspruch nicht innerhalb dieser Frist erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Die Wahlkommission beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat sie die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.
- (3) Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat die Wahlkommission zu berichtigen. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.
- (4) Der Beschluss der Wahlkommission über den Einspruch ist schriftlich zu begründen. Er ist der Einspruch führenden Person sowie derjenigen Person, deren Wahl gegebenenfalls für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin eingelegt werden kann.

§ 24 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss der Wahlkommission steht der Einspruch führenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einspruchsbescheides die schriftliche Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den beteiligten Personen mit.
- (2) Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Wahlkommission nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auch von Amts wegen die Wahl vor Ort beobachten und im Nachgang prüfen. Von Amts wegen entscheidet es über die Gültigkeit einer Wahl, stellt eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit einer Wahl trifft es die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die Wahlkommission hat diese neue Wahl zu veranlassen und gemäß § 6 Absatz 1 durchzuführen.

§ 25 Wahlannahme

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt ein Ersatzmitglied das Amt nicht an, scheidet es aus dem Kreis der Ersatzmitglieder endgültig aus.

§ 26 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von der den Vorsitz führenden Person des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

- (2) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des vorherigen Kirchenvorstandes.
- (3) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes ist die Wahl abgeschlossen und die Wahlkommission aufgelöst.

§ 27 Amtliche Mitteilung

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Ersatzmitglieder und die endgültig nicht gewählten Personen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich mit allen Daten, die für das kirchenamtliche Verzeichnis gemäß § 9 KiVVG in seiner aktuellen Fassung nötig sind, mitzuteilen.
- (2) Weiterhin sind alle Ämter, die Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch Wahl oder Berufung übertragen worden sind, unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Wahlgesetz tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Wahlgesetzes werden entgegenstehende Gesetze und Ordnungen aufgehoben mit Ausnahme der Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 30.03.2007 in der Fassung vom 19.04.2011, die für die vor dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden weiterhin ihre Geltung behält.

**Satzung für die
Gemeinderäte und die Pfarreiräte
im Erzbistum Berlin**

Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Präambel

Im Prozess »Wo Glauben Raum gewinnt« ist die Kirche im Erzbistum Berlin als Volk Gottes unterwegs. Sie stellt sich den wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Gott ist es, der die Menschen zu diesem seinem Volk beruft und der sie versammelt. Durch Jesus Christus hat er die Kirche gegründet. Er ist und bleibt die Mitte dieser Gemeinschaft, die berufen ist, für sich und für die Welt Verantwortung zu übernehmen. Dies vollzieht sich vor Ort, im Leben der Menschen, in ihren konkreten Sozial- und Lebensräumen.

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Pastoral der Laien vom Volk Gottes her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Teil 0: Allgemeines und Begriffsbestimmungen

§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens

- (1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholikinnen und Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und besitzt nach can. 515 § 3 des Codex Iuris Canonici Rechtspersönlichkeit. Die durch den Erzbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wesentliche Aufgabe der Pfarrei ist es, für die *Communio* zwischen den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens zu sorgen. Die Pfarrei zeigt sich als Einheit in Vielfalt, sieht die gemeinsame Sendung und die Verbundenheit, indem sie auch auf Pfarreebene zu gemeinsamer Liturgie und Verkündigung einlädt.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Synodalität. Das bedeutet: als getaufte und geistbegabte Menschen gehen Christinnen und Christen als Volk Gottes gemeinsam ihren Weg durch die Zeit im gegenseitigen Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Solidarität und Subsidiarität. Sie sorgt für die wirtschaftliche Absicherung der Gemeinden und dafür, dass diese ihren Dienst in der Gesellschaft vor Ort wahrnehmen können. Sie verbindet die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens und achtet darauf, dass diese ebenfalls einander wahrnehmen und sich wechselseitig unterstützen.¹

- (2) Gemeinden im Sinne dieser Satzung sind Gemeinschaften von Gläubigen, die durch den Pfarrer und den Pfarreirat anerkannt sind und folgende Kriterien erfüllen:
- „In der Gemeinde versammeln sich aus dem Glauben heraus Menschen öffentlich und erkennbar an einem Ort.
 - Sie feiert regelmäßige Gottesdienste und steht in Verbindung mit den sonntäglichen Eucharistiefeiern in der Pfarrei.
 - Sie verkündigt den Glauben in Wort und Tat.
 - Die Gemeinde handelt innerhalb der Gesellschaft in einem überschaubaren Lebensraum.
 - Sie ist offen für alle Altersgruppen.
 - Sie übernimmt Verantwortung als Teil der Pfarrei.

Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere wie folgt umschrieben:

- Klärung der Herausforderungen vor Ort;
- Vereinbarung pastoraler Prioritäten in Abstimmung mit der Pfarrei;

¹ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- Sorge für das liturgische, verkündigende und karitative Leben der Gemeinde;
- Vernetzung der Orte kirchlichen Lebens auf dem Gemeindegebiet;
- Verantwortung für eine gute Kommunikation untereinander, im Gesamt der Pfarrei und zu den Orten kirchlichen Lebens.“²

- (3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens. Sie zeichnen sich aus durch Eigenständigkeit und Kirchlichkeit. Pfarreien und die Gemeinden haben die Aufgabe, diese Orte in den Blick zu nehmen, Beziehungen zu ihnen herzustellen und zu gestalten. Die Orte des kirchlichen Lebens haben ihrerseits den Auftrag, die Pfarreien und Gemeinden mitzutragen und mitzugestalten.³

§ 2 Pfarreirat und Gemeinderat

- (1) Jede Pfarrei bildet einen Pfarreirat und jede Gemeinde kann einen Gemeinderat bilden. Pfarreirat und Gemeinderat sind Pastoralräte (in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27)) und Organe zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrei (im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien (Nr. 26)). Als Pastoralräte haben sie beratende Funktion. Als Organe des Laienapostolates haben sie innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten ein Beschlussrecht.
- (2) Auf der Ebene der Pfarrei nimmt der Pfarreirat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt das Pastoralkonzept der Pfarrei.
- (3) Auf der Ebene einer Gemeinde, als Teil der Pfarrei, nimmt der Gemeinderat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt für die jeweilige Gemeinde das Pastoralkonzept der Pfarrei.

§ 3 Pastoralkonzept

- (1) Das Pastoralkonzept ist die grundlegende Entscheidung der Pfarrei über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich analysiert die Pfarrei im Pastoralkonzept die Entwicklung der Pfarrei, der Gemeinden und der Orte kirchlichen Lebens. Die grundlegenden Texte für den Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ im Erzbistum Berlin sind bei der Erstellung eines Pastoralkonzeptes zu berücksichtigen. Das Pastoralkonzept und dessen Fortschreibung werden vom Pfarreirat zusammen mit dem Pastoralteam im Rahmen eines transparenten und partizipativen Prozesses erarbeitet.

² Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

³ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- (2) Das Pastorkonzept und seine Umsetzung werden durch den Pfarreirat mit dem Pastoralteam mindestens einmal im Jahr evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.
- (3) Das Pastorkonzept ist Grundlage für das Verfahren der Visitation durch den Erzbischof. Seine Umsetzung ist vom Pfarrer oder Pfarradministrator zu verantworten.

§ 4 Pastoralteam

Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer oder Pfarradministrator als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Pfarrvikare, Kapläne und Diakone, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die in der Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Der Leiter des Pastoralteams kann weitere Mitglieder in das Pastoralteam berufen.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung in den Pfarrei- und Gemeinderäten ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pfarrei tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das Pastoralteam unterstützt die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit und begleitet sie. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
 - die zeitnahe und umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
 - die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sachlicher Mittel;
 - die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
 - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen;
 - die Unterstützung bei Fragen und Konflikten;
 - die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.

Teil 1: Gemeinderat

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen gemäß § 2 Abs. 1, zu beraten oder zu beschließen, mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

§ 7 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei mit und setzt dieses auf gemeindlicher Ebene um.
- (2) Er gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde in Einheit mit dem Pfarreirat und dem Pastoralteam. Insbesondere koordiniert er die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde. Zu den Aufgaben, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzt und die sich an der konkreten Situation der Gemeinde und am Pastoralkonzept der Pfarrei orientieren, gehören insbesondere:
 - a) die Herausforderungen der Kirche/ Gemeinde vor Ort zu klären, sie immer wieder zu prüfen und anzupassen;
 - b) die gemeinsame Sendung aller Getauften zu fördern und an den konkreten Herausforderungen auszurichten;
 - c) die Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia zu koordinieren;
 - d) vielfältige und unterschiedliche Formen der Beteiligung und der Verantwortungsübernahme zu ermöglichen;
 - e) eine Kultur der Offenheit und des Willkommenseins für alle Menschen zu entwickeln;
 - f) Charismen zu entdecken und deren Entfaltung in der Gemeinde oder im außerkirchlichen, bürgerschaftlich-gesellschaftlichen Engagement zu fördern;
 - g) Ehrenamtliche zu gewinnen, zu koordinieren, zu fördern, zu begleiten, sie in ihrem Engagement und in ihrer Teamarbeit zu unterstützen;
 - h) ökumenische Zusammenarbeit für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu fördern;
 - i) Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraums zu fördern;
 - j) Informationsaustausch und Kommunikation zu pflegen;

- k) finanzielle Bedarfe beim Kirchenvorstand der Pfarrei für die Haushaltsplanung und Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Gemeinde anzumelden;
- l) die Konzeption insbesondere caritativer Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum zu koordinieren;
- m) Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie Wort-Gottes-Feiern und Gebet zu fördern.

§ 8 Sachausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Gemeinderat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.
- (2) Die Sachausschüsse wählen sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 9 Mitglieder

- (1) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Pfarrer oder Pfarradministrator oder ein Priester, der vom Erzbischof mit besonderer Verantwortung für die Gemeinde beauftragt ist, oder - wenn dieser nicht existiert - eine vom Pfarrer oder Pfarradministrator beauftragte Person in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
 - b) drei bis sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Das Nähere zu deren Wahl regelt die Wahlordnung für Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.
 - c) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied, wenn möglich aus der Gemeinde;
 - d) eine von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, der Gemeinde vorgeschlagene und von ihnen in den Gemeinderat delegierte Vertretung, die noch nicht 27 Jahre alt ist, wobei die Delegierung in der Regel im Rahmen einer Jugend-Vollversammlung oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, die allen Jugendlichen der Gemeinde eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht;
 - e) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;

- f) bis zu zwei vom Gemeinderat berufene weitere Mitglieder.
- (2) Bei der Berufung von Mitgliedern nach e) und f) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b) und d) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates stellen.
- (3) Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass die im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter des pastoralen Personals, der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

§ 10 Sprecherteam

- (1) Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:
 - a) der Person nach § 9 Abs. 1a;
 - b) zwei weiteren Personen, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.
- (2) Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 11 Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinderat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (2) Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einladung ist der Gemeinde in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Gemeinderat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

§ 12 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen, von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, in den Pfarreirat.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

§ 15 Konstituierung

- (1) Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt das bisherige Sprecherteam des Gemeinderates dessen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet das nach § 9 Abs. 1a geborene Mitglied bis zur Übernahme des Amtes durch das neu gewählte Sprecherteam.
- (2) Konstituiert sich ein Gemeinderat erstmalig, lädt der Pfarrer der Pfarrei bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 16 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat soll jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

§ 17 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates, die über das der Gemeinde zugewiesene Budget hinausgehende finanzielle Verpflichtungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

- (2) Der Gemeinderat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

Teil 2: Pfarreirat

§18 Pfarreirat

- (1) Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.
- (2) Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche bei. Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.
- (3) Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.
- (4) Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.
- (5) Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten und dem Pastoralteam für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei verantwortlich.

§19 Aufgaben des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat ist je nach Sachbereich gemäß § 2 Abs. 1 das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet über:
 - a) die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoralkonzepts mit dem Pastoralteam;
 - b) die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern;
 - c) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in überpfarreiliche Gremien des Erzbistums;
 - d) die Entsendung in kommunale und regionale Gremien.
- (3) Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehören darüber hinaus:
 - e) das Vertreten der Anliegen von Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit;
 - f) die Beobachtung und Reflexion von Entwicklungen und Problemen und das Unterbreiten von sachgerechten Vorschlägen gegenüber kommunalpolitisch Verantwortlichen;

- g) vor Besetzung der Pfarrstelle die Unterrichtung des Erzbischofs über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und die Übermittlung von Interessen der Pfarrei an die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat;
 - h) die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung innerhalb der Pfarrei;
 - i) die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;
 - k) die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand;
 - l) die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei;
 - m) die Suche der ökumenischen Zusammenarbeit und ihre Förderung für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft.
- (4) Der Pfarreirat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.
- (5) In Pfarreien, in denen es keine Gemeinde gibt, übernimmt der Pfarreirat auch die Aufgaben des Gemeinderates gemäß dieser Satzung.

§ 20 Sachausschüsse

- (1) Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf Ebene der Pfarrei zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarreirat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Pfarreirat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.
- (2) Die Sachausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 21 Mitglieder

- (1) Dem Pfarreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
 - b) entsprechend der Anzahl der aus den Gemeinderäten entsandten Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen, jedoch nicht mehr als sechs;

- c) aus jedem Gemeinderat zwei Laien, die nicht hauptberuflich im Pastoralteam mitarbeiten, die aus seiner Mitte gewählt werden und von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat zwei Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat;
 - d) bis die muttersprachlichen Gemeinden eine Gemeinde als Teil der Pfarrei bilden: bis zu zwei von den muttersprachlichen Gemeinden vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
 - e) zwei Jugendliche oder junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, die von den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern in den Gemeinderäten gewählt und in den Pfarreirat delegiert werden;
 - f) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
 - g) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
 - h) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des pastoralen Personals;
 - i) bis zu zwei vom Pfarreirat berufene weitere Mitglieder.
- (2) Bei der Berufung bzw. Delegierung nach d), f), h) und i) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b), c) und e) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates stellen.

In den Pfarreirat gemäß § 19 Abs. 5 werden drei bis sechs Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählt. Näheres regelt § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Pfarrei- und Gemeinderäte.

Gibt es in einer Pfarrei mehr als vier Gemeinden, wählen die Gemeinderäte in Abweichung zu c) aus ihrer Mitte nur einen Laien in den Pfarreirat, der nicht dem Sprecherteam angehören muss. Sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat einen Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat.

- (3) Der Pfarreirat trägt Sorge dafür, dass die im Gebiet der Pfarrei tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Entwicklung der Pfarrei mitwirken können. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Pfarrei können bei Bedarf in den Pfarreirat eingeladen werden.

§ 22 Vorstand

- (1) Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:
- a) aus dem Pfarrer oder Pfarradministrator als geborenem Mitglied;
 - b) aus zwei weiteren Personen, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 23 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt öffentlich eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Sollte keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die weitere Verfahrensweise zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Pfarreirates.
- (3) Der Pfarreirat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
- (7) Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

§ 25 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

§ 26 Konstituierung

Bis sechs Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer oder Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer oder Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 27 Pfarrversammlung

Der Pfarreirat berichtet mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit und erörtert Fragen des kirchlichen Lebens; er nimmt Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates auf.

§ 28 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

- (1) Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Der Pfarreirat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, 27. Juni 2022

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Satzung des Zweckverbandes für
Katholische Kindertageseinrichtungen
im Erzbistum Berlin
(Kita-Zweckverband)**

Präambel

Das Erzbistum Berlin beteiligt sich mit der Gründung des Zweckverbandes für Katholische Kindertageseinrichtungen (Kita-Zweckverband) an den in den Bildungs- und Erziehungsplänen der deutschen Bundesländer festgeschriebenen Zielen in Form von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Orientierung von Kindern und den sich daraus ergebenden Grundlagen der pädagogischen Arbeit. In diesem Zusammenhang sind katholische Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) gleichzeitig Orte kirchlichen Lebens für Kinder, ihre Familien und die Fachkräfte. Sie sind von ihrem Ursprung her ein Dienst am Nächsten, sie sind Diakonie. Sie sind Orte der Bildung und Verkündigung sowie der christlichen Feste. Die Grundvollzüge von Kirche kennzeichnen somit schon immer das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen lassen sich in diesem umfassenden Sinne durch den christlichen Glauben leiten und inspirieren.

Mit der Gründung eines Kita-Zweckverbands bestätigt das Erzbistum Berlin seine grundsätzliche und bewusste Bereitschaft und sein Ziel, gemeinsam mit den Kirchengemeinden Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlichen Lebens zu stärken und weiterzuentwickeln. Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin sollen auch in Zukunft unter sich ändernden Rahmenbedingungen religiöse Bildung als Teil der kulturellen Bildung integrieren. Sie werden im Kontext der Lebenswirklichkeit der Kinder als pastorale und deshalb immer auch sozialdiakonische Orte gestaltet, die dem täglichen Leben und den Herausforderungen der Erziehung dienen, die Vernetzung mit Vollzügen der Gemeinde vor Ort ermöglichen, die Kinder, Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte mit christlichen Werten in Berührung bringen und an denen so der Zuspruch Gottes erlebbar werden soll.

§ 1 Errichtung, Mitglieder, Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1.1 Der Verband ist ein Zusammenschluss kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb katholischer Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin. Im ersten Schritt übernimmt der Verband die Trägerschaft der von seinen Mitgliedern gegründeten und bisher von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen sowie deren künftigen Betrieb. Der Verband kann zukünftig auch eigene Kindertageseinrichtungen eröffnen.
- 1.2 Der Verband wird von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Mitgliedern gebildet, die in dem beim Erzbischöflichen Ordinariat geführten Mitgliederverzeichnis mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Kindertageseinrichtung(en) mit Namen und Adresse sowie der Anzahl der in der/den Betriebserlaubnis/Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII zugelassenen Plätze in der/den Kindertageseinrichtung/en geführt werden. Änderungen der Angaben nach Satz 1 sind dem Verband mitzuteilen.
- 1.3 Wird eine Kirchengemeinde Teil einer anderen Kirchengemeinde, geht die Mitgliedschaft im Verband auf die andere Kirchengemeinde im Wege der Rechtsnachfolge über, soweit nichts anderes bestimmt wird. Gleiches gilt im Fall der Auflösung einer Kirchengemeinde und Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, in deren Gebiet eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen des Verbandes liegen.
- 1.4 Aufgabe des Verbandes ist die Trägerschaft und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

- 1.5 Sofern eine Kindertageseinrichtung im Territorium einer Kirchengemeinde vom Verband eröffnet oder betrieben wird, die nicht Mitglied des Verbandes ist, ist die Mitgliedschaft dieser Kirchengemeinde im Verband anzustreben.
- 1.6 Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin. Er ist ein kirchlicher Zweckverband im Sinne der §§ 3 bis 6 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6).
- 1.7 Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.
- 1.8 Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2 Änderungen in der Mitgliedschaft und Auflösung des Verbandes

- 2.1 Der Verband kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung weitere Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitglied nach Anhörung seiner Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme neuer Mitglieder soll zu vergleichbaren Bedingungen (§ 12, § 19) erfolgen, wie sie bei der Verbandsgründung für die in § 1.2 genannten Mitglieder gelten.
- 2.2 Für das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Verbandes gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

- 3.1 Der Verband führt den Namen "Kitas im Erzbistum Berlin - Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden".
- 3.2 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- 3.3 Der Verband führt ein eigenes Siegel gem. der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Erzbistum Berlin

Bei der sozialpolitischen Interessenvertretung und den Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern arbeitet der Verband mit den Katholischen Büros für Berlin und Brandenburg sowie für Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Caritasverband im Erzbistum Berlin e.V. sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammen.

§ 5 Ziele und Grundsätze der Verbandsarbeit

- 5.1 Ziel der Verbandsarbeit sind die Konzentration administrativer Aufgaben sowie eine effiziente Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Förderung in Tageseinrichtungen nach den §§ 22 ff. SGB VIII nach Maßgabe der landesrechtlichen

Vorschriften über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dabei soll die religionspädagogische Arbeit vor Ort durch die Mitglieder des Verbandes fortgesetzt werden. Der Verband stellt in Wahrnehmung der Trägerfunktion die Erfüllung des Förderauftrags zur Erziehung, Bildung und Betreuung gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII der in seinen Einrichtungen aufgenommenen Kinder sicher.

- 5.2 Die pastorale Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin soll von den im Verband zusammengeschlossenen Mitgliedern und dem Verband auf der Grundlage des christlichen Glaubens und ausgerichtet auf das Wohl der Kinder gemeinschaftlich umgesetzt werden.
- 5.3 Der Verband fördert und unterstützt die Mitverantwortung und Mitwirkung der eigenen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung des pastoralen Auftrages in den Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung seiner Trägerverantwortlichkeit für die Erfüllung des Förderauftrages gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII.
- 5.4 Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Fassung vom 26.06.2015, Anlage ABl. 8/2015, S. 7) und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO - /Anlage ABl. 3/2018) in den jeweils geltenden Fassungen an.
- 5.5 Der Verband ist der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in ihren jeweils geltenden Fassungen verpflichtet. Die Achtung und Förderung des körperlichen, geistlichen und seelischen Wohlbefindens aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Erzbistums Berlin sind unbedingter Anspruch und Auftrag für den Verband.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7 Verbandsvertretung

- 7.1 Die Mitglieder des Verbandes werden in der Verbandsvertretung nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 vertreten.
- 7.2 Kirchengemeinden werden durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und eine weitere die Kirchengemeinde vertretende Person in der Verbandsvertretung vertreten. Die beiden Vertreter:innen des Mitglieds in der Verbandsvertretung werden vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde berufen. Der Kirchenvorstand kann die von ihm berufenen Vertreter:innen ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen.
- 7.3 Mitglieder des Verbandes, die sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, werden ebenfalls durch zwei von ihnen berufene Personen in der Verbandsvertretung vertreten. § 7.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 7.4 Mitarbeiter:innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können nicht Vertreter:innen eines Mitglieds in der Verbandsvertretung sein. Dies gilt nicht für die/den Vorsitzende/n der Verbandsvertretung in ihrer/seiner Eigenschaft als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates nach § 9.1.1 und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- 7.5 Die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus der Mitte der Verbandsvertretung für jeweils sechs Jahre gewählt. Das gleiche gilt für die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der in Zeiten der Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretene Vorsitzende üben ihr Amt auch im Falle des zeitlichen Ablaufes ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl einer/s neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertretende/n Vorsitzenden durch die Verbandsvertretung aus. Die/der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann. Die/der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende können auf Antrag, der eines Viertels der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder bedarf, vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Über die Abwahl entscheidet die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- 7.6 Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse mit beratender Funktion dauerhaft oder vorübergehend einrichten. Sie bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und nimmt die Berichte und Beschlussvorschläge der Ausschüsse entgegen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die Beschlussfassung im Ausschuss sowie Ladung und Durchführung der Ausschusssitzungen werden in einer Geschäftsordnung für den Ausschuss geregelt, über die die Verbandsvertretung beschließt. Die Verbandsvertretung richtet dauerhaft einen Finanzausschuss ein.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsvertretung; Sitzungen der Verbandsvertretung; Beschlussfassungen

- 8.1 Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:
- 8.1.1 Grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl von Einrichtungen, in den Territorien von mehr als drei Mitgliedern oder von Einrichtungen in einem Bundesland,
 - 8.1.2 Beschluss von Rahmenempfehlungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung des Verbandes und seiner Mitglieder für die pastorale Ausrichtung und die konzeptionelle Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen,
 - 8.1.3 Beschluss zur Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach § 9.17,
 - 8.1.4 Berufung und Abberufung der zu berufenden Aufsichtsratsmitglieder nach § 9.1.5,
 - 8.1.5 Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - 8.1.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - 8.1.7 Einrichtung und Zusammensetzung eines Beirates für pastoral-pädagogische Angelegenheiten.
- 8.2 Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Territorium des Mitglieds im jeweiligen Wirtschaftsjahr; Mitglieder mit bis zu zwei Kindertageseinrichtungen haben zwei Stimmen, Mitglieder mit drei oder mehr Kindertageseinrichtungen haben drei Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds sind bei Anwesenheit beider Vertreter:innen des Mitglieds in der Sitzung der Verbandsvertretung sowie anderer Formen der Stimmabgabe durch den vom Mitglied festzulegenden Stimmführer abzugeben. Wird ein/e Stimmführer:in vom Mitglied nicht bestimmt, können beide Vertreter:innen nur einheitlich stimmen; eine uneinheitliche Stimmabgabe gilt als ungültig. Ist nur ein/e Vertreter:in des Mitglieds anwesend, werden die Stimmen des Mit-

glieds von diesem/dieser Vertreter:in abgegeben. Bei Verhinderung beider Vertreter:innen kann ein anderes Verbandsvertretungsmitglied in Textform bevollmächtigt werden.

- 8.3 Die ordentliche Sitzung der Verbandsvertretung findet einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine außerordentliche Sitzung der Verbandsvertretung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Zehntel der Verbandsvertretungsmitglieder dies bei der Geschäftsführung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Aufsichtsrat wird auf den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht vertreten. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind teilnahmeberechtigt, die Geschäftsführung ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme verpflichtet.
- 8.4 Die Geschäftsführung ist ermächtigt, es Verbandsvertretungsmitgliedern sowie den Aufsichtsratsmitgliedern und der/dem Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung zu ermöglichen, an Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung der Verbandsvertretung in Textform abzugeben.
- 8.5 Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Informationen an die Verbandsvertretungsmitglieder sowie die Aufsichtsratsmitglieder einberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, obliegt die Einberufung der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufungsfrist für Sitzungen der Verbandsvertretung beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag.
- 8.6 Jedes Verbandsvertretungsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Verbandsvertretung bei der Geschäftsführung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die die Sitzung leitende Person hat zu Beginn der Sitzung der Verbandsvertretung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht innerhalb der Frist von Satz 1 oder in Sitzungen der Verbandsvertretung gestellt werden, entscheidet die Verbandsvertretung.
- 8.7 Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die Vorsitzende noch der/die Stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Verbandsvertretung den/die Versammlungsleiter:in. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Sitzungsprotokoll soll spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin den Verbandsvertretungsmitgliedern übermittelt werden.
- 8.8 Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung der Verbandsvertretung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.9 Die Verbandsvertretung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Stimmauszählung daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entscheidend. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen aller Mitglieder.

- 8.10 Über die Sitzung und Beschlüsse der Verbandsvertretung ist ein Protokoll zu führen, das von der die Versammlung leitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 8.11 Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung der Verbandsvertretung gefasst werden, sofern mindestens die Hälfte der Verbandsvertretungsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung ihr Einverständnis erklärt. Erklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen in Textform (insbesondere auch per E-Mail), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Die Geschäftsführung stellt die Beschlussfassung anschließend fest und teilt das Ergebnis allen Verbandsvertretungsmitgliedern mit.
- 8.12 Die nähere Ausgestaltung der Absätze 8.3 bis 8.11 regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

§ 9 Aufsichtsrat

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus
- 9.1.1 dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
 - 9.1.2 einer/m vom Erzbischof als Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,
 - 9.1.3 einem weiteren vom Erzbischof zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,
 - 9.1.4 einem vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,
 - 9.1.5 drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen, keine Beschäftigten des Erzbistums Berlin oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. sein dürfen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen, die von der Verbandsvertretung bestellt und vom Erzbischof bestätigt werden.
- 9.2 Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet das Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus.
- 9.3 Dem Aufsichtsrat soll je ein Aufsichtsratsmitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.
- 9.4 Mitarbeiter:innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 9.5 Die Dauer des Amtes der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt nach Ablauf dieser Amtszeit weiter, bis für sie jeweils ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen ist. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder können einmalig für eine weitere Dauer von sechs Jahren erneut berufen werden.
- 9.6 Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung zurückzutreten. Scheidet ein nach Abs. 1 Nr. 5 bestelltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds eine Nachfolger:in.

- 9.7 Die nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 bestellten Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, die nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsendeten Aufsichtsratsmitglieder entsprechend vom Erzbischof, das nach Abs. 1 Nr. 4 entsendete Aufsichtsratsmitglied durch den Caritasverband und die nach Abs. 1 Nr. 5 bestellten Aufsichtsratsmitglieder von der Verbandsvertretung.
- 9.8 Die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.
- 9.9 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Stellvertretende/n Vorsitzende:n, der/die in Zeiten der Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt.
- 9.10 Der Aufsichtsrat wird vertreten durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied.
- 9.11 Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Wirtschaftshalbjahr abgehalten werden. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Sitzungsfrequenz festlegen, sofern zwei Sitzungen pro Wirtschaftsjahr nicht unterschritten werden.
- 9.12 Die Einzelheiten der Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Anwesenheit am Sitzungsort, zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, zu Stimmboten sowie zu Stimmvollmachten sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- 9.13 Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Informationen an die Aufsichtsratsmitglieder einberufen. Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Aufsichtsrates beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag. Bis eine Woche vor dem Sitzungstag können Aufsichtsratsmitglieder die Ergänzung der Tagesordnung durch Erklärung von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform verlangen.
- 9.14 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Aufsichtsratsmitglied gemäß § 9.1.1 wird im Verhinderungsfall von seiner Vertreter:in gemäß § 7.5 Satz 2 vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.15 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine andere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Stimmauszählung daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidend.
- 9.16 Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung ihr Einverständnis erklären. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- 9.17 Ergänzende Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates sowie zu den Grundsätzen der Aufsicht nach Maßgabe der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrates im Verfahren nach § 8.1.3 festgelegt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

10.1 Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Kontrolle sowie die Beratung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung Weisung erteilen.

10.2 Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:

- 10.2.1 Beschlüsse zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von Kindertageseinrichtungen,
- 10.2.2 Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit der/m Geschäftsführer:in und deren Vollzug,
- 10.2.3 den Beschluss der Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen (§ 15),
- 10.2.4 die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan, Sollstellenplan),
- 10.2.5 die Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur Entscheidung vorbehalten sind,
- 10.2.6 den Beschluss von Leitlinien für die Führung der Einrichtungen und der Geschäftsstelle des Verbandes,
- 10.2.7 den Beschluss zur Bestellung des vereidigten Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss und die Bestimmung des Prüfungsumfanges,
- 10.2.8 die Zustimmung zu den in § 11.10 genannten Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,
- 10.2.9 den Beschluss über einen dem Erzbischof vorzulegenden Entwurf für Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung nach § 8.12 und die Geschäftsführung nach § 11.9,
- 10.2.10 dem Erzbischof vorzulegende Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- 10.2.11 das Auswahlverfahren und Beschluss über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- 10.2.12 den Beschluss über einen dem Erzbischof vorzulegenden Beteiligungs- und Unternehmensvertrag i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 Aktiengesetz jeder Art und dessen Änderung.

Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Erzbischofes von Berlin nach § 21 bleiben hiervon unberührt.

10.3 Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können in diese Ausschüsse auch Personen als externe Berater ohne Stimmrecht berufen werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und nimmt die Berichte und Beschlussvorschläge der Ausschüsse entgegen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

10.4 Vor der Feststellung gemäß § 10.2.4 ist der Finanzausschuss der Verbandsvertretung anzuhören.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei hauptberuflichen Geschäftsführer:innen, die vom Aufsichtsrat vorbehaltlich der Zustimmung durch den Erzbischof nach § 21.1.2 dieser Satzung berufen und abberufen werden.
- 11.2 Sie führt den Verband eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Aufsichtsrates. Sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.3 Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen. Über unvorhergesehene wichtige Ereignisse und Entwicklungen ist der Aufsichtsrat über die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren.
- 11.4 Die Geschäftsführer:innen müssen der katholischen Kirche angehören.
- 11.5 Die Dienstverträge mit den Geschäftsführer:innen können befristet werden.
- 11.6 Die Geschäftsführer:innen sind gesamtvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jeder Geschäftsführer:in Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer:innen können durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat durch Beschluss für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung erteilen.
- 11.7 Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.
- 11.8 Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiter:innen des Verbandes Zeichnungsbefugnis schriftlich erteilen.
- 11.9 Für die Tätigkeit der Geschäftsführung und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 11.10 Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - 11.10.1 Aufwendungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten, soweit diese einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Betrag überschreiten,
 - 11.10.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 11.10.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten für die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bei einmaligen Leistungen oder bei wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen je Wirtschaftsjahr, soweit diese jeweils in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu bestimmende Beträge überschreiten, sowie Erteilung und Widerruf einer Prokura,

- 11.10.4 Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan des Jahres des Abschlusses der Dienstvereinbarung bei unterstellter Geltung der Dienstvereinbarung für den gesamten Zeitraum des Wirtschaftsjahres hinausgehen,
- 11.10.5 Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche, sofern nicht in der Entwicklungsplanung (§ 15) vorgesehen,
- 11.10.6 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen sowie Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen bezüglich weiterer Einrichtungen
- 11.10.7 Festlegung von Aufnahmekriterien für Kinder in die Einrichtungen des Verbandes,
- 11.10.8 Aufnahme, Gewährung und Änderung von Krediten und kreditähnlichen Geschäften über mehr als 100.000 € und bei geringerem Volumen, die über den festgestellten Wirtschaftsplan hinausgehen oder darin nicht enthalten sind, sowie Bürgschaften, abstrakte Schuldverpflichtungen und Wechselverbindlichkeiten.
- 11.11 Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen festlegen.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden/Mitgliedern

- 12.1 Am Sitz jedes Mitglieds ist für die inhaltlich-konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Verband und Mitglied ein örtliches Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe,
- die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, namentlich in Bezug auf die Erstellung bzw. Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes seiner Kindertageseinrichtung(en), die Festlegung von abstrakt-generellen Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen,
 - Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung(en) zu pflegen,
 - die pastorale Arbeit zu fördern und
 - die von einem Mitglied gewünschte Erfüllung von ortsbezogenen Aufgaben in der/den örtlichen Einrichtung(en) nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.

Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien, die der Erzbischof in Kraft setzt.

- 12.2 Sind die Stellen der Leitung und der stellvertretenden Leitung für eine Kindertageseinrichtung im Territorium eines Mitglieds nicht nur vorübergehend zu besetzen, informiert der Verband das Mitglied hierüber unverzüglich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens und stellt Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bzw. bei Mitgliedern, die nicht Kirchengemeinde sind, mit dem entsprechenden Vertretungsorgan in Bezug auf die Person des/der künftigen Stelleninhaber:innen vor der Beendigung des Bewerbungsverfahrens her. Das Mitglied kann eigene Vorschläge zur Stellenbesetzung unterbreiten. Der Verband wird in diesem Fall rechtzeitig vorgeschlagene Bewerber:innen im Bewerbungsverfahren beteiligen. Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, gilt § 18.1 Satz 3, wobei Sachargumente des Mitgliedes im Schlichtungsverfahren besonders zu berücksichtigen sind.

- 12.3 In Bezug auf sonstige Personalauswahlentscheidungen, die ausschließlich eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Territorium eines Mitglieds betreffen, werden die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein/e vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in deren Territorium die Kita liegt, benannte Vertreter:in des Mitglieds rechtzeitig vor einer Entscheidung über eine Stellenbesetzung durch den Verband angehört.
- 12.4 Soweit organisatorische Änderungen des Verbandes wesentliche Auswirkungen auf eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Territorium eines Mitglieds haben (insbesondere bei einer kapazitativen bzw. bauliche Erweiterung oder Verkleinerung um mehr/weniger als 30 von Hundert oder bei der Neueröffnung weiterer oder Schließung vorhandener Kindertageseinrichtungen), werden diese Änderungen unbeschadet ggf. erforderlicher Regelungen in einem Nutzungsvertrag mit einem Mitglied im Sinne des § 19.3 zunächst mit dem Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt beraten.

§ 13 Auskunfts- und Berichtspflichten

- 13.1 Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen mit Abschriften zum Verbleib vorzulegen.
- 13.2 Auf Verlangen jedes Aufsichtsratsmitglieds hat die Geschäftsführung diesem sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen mit Abschriften zum Verbleib vorzulegen. Dies gilt auch gegenüber einem vom Aufsichtsrat beauftragten Dritten.
- 13.3 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, zu berichten über:
- 13.3.1 grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
 - 13.3.2 die Lage des Verbandes und seiner Einrichtungen,
 - 13.3.3 die Entwicklung der Angebotsstruktur (Einrichtungsplätze), Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie
 - 13.3.4 über die Ereignisse, die diese Strukturen nach § 13.3.3 in besonderem Maße beeinflusst haben oder beeinflussen werden.
- 13.4 Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen, hat die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 13.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen der Kontrolle zu treffen, insbesondere ein geeignetes Überwachungssystem zur Erkennung gefährdender Entwicklungen des Verbandes einzurichten.

- 13.6 Der Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr wird von der Geschäftsführung bis zum 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes einschließlich des Prüfberichts eines vereidigten Wirtschaftsprüfers sind Gegenstand der Feststellung durch die Verbandsvertretung gemäß § 8.1.6 und der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung zu übermitteln. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

§ 14 Schweigepflicht

Verbandsvertretungsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen, die Offenbarung aus gesetzlichen Gründen erfolgen muss oder Angaben und Tatsachen betreffen, die öffentlich bekannt sind. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. der Beendigung der Tätigkeit für diesen fort.

§ 15 Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen des Verbandes

Die Geschäftsführung erstellt eine Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen und schreibt sie jährlich fort. Die Entwicklungsplanung umfasst insbesondere:

- 15.1 Darstellung der Einrichtungen mit Gruppen und Plätzen samt Alters- und Angebotsstruktur,
- 15.2 Strategische Entwicklung, hier insbesondere Standortentwicklung, pädagogisch-pastorale Konzepte, Angebotsstruktur, Personalentwicklung und -gewinnung, Qualitätsmanagement, Modernisierung von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Gebäude, Außenanlagen und Inventar,
- 15.3 Personalbedarfsberechnung,
- 15.4 mittel- und langfristiger Investitionsbedarf,
- 15.5 Darstellung von Änderungen der Refinanzierung.

§ 16 Wirtschaftsführung des Verbandes

- 16.1 Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.2 Die Vermögensverwaltung wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- 16.3 Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt, soweit die Vorschriften auf die Verhältnisse des Verbandes zutreffen. Er wird gebildet aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Er wird um einen Lagebericht ergänzt. Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 HGB sind zulässig.

§ 17 Finanzierung und Kostenerstattung

- 17.1 Die Betriebsausgaben des Verbandes werden finanziert durch

- 17.1.1 öffentliche Zuschüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Betriebskostenverträgen der Länder Berlin, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Kommune vor Ort,
- 17.1.2 Elternbeiträge,
- 17.1.3 Zuwendungen des Erzbistums Berlin aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe des vom Diözesanvermögensverwaltungsrates beschlossenen und vom Erzbischof von Berlin festgesetzten Haushaltsplanes,
- 17.1.4 Zuwendungen privater Dritter (zum Beispiel Spenden, Zuwendungen eines Fördervereins),
 - 17.1.4.1. freiwillige Zuwendungen des Mitgliedes.
- 17.2 Soweit Ausgaben des Verbandes durch Finanzierungsmittel nach Abs. 1 nicht gedeckt sind, kann der Verband von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eine Kosten-erstattung verlangen, um den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand des Verbandes in Höhe des Fehlbedarfes zu decken. Der Fehlbedarf verteilt sich nach der Anzahl der in der/den Betriebserlaubnis/Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII für ein Mitglied zugelassenen Plätze in der/den Kindertageseinrichtung/en. Die Höhe einer voraussichtlichen Umlage wird im Wirtschaftsplan festgelegt und auf der Basis des geprüften Jahresabschlusses abgerechnet.

§ 18 Schlichtung

- 18.1 Hat der Aufsichtsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Aufsichtsrat die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle in Bezug auf Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005 (ABl. 2005, Nr. 178, S. 141) in der jeweils geltenden Fassung anrufen und in allen anderen Angelegenheiten den Generalvikar um Schlichtung ersuchen. Sofern eine Schlichtung nicht gelingt, trifft der Generalvikar eine verbindliche Entscheidung.
- 18.2 Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Aufsichtsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Aufsichtsrat gegenüber geltend zu machen. Hält der Aufsichtsrat seinen Beschluss oder seine Weisung aufrecht, so kann die Geschäftsführung die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle in Bezug auf Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005 (ABl. 2005, Nr. 178, S. 141) in der jeweils geltenden Fassung anrufen und in allen anderen Angelegenheiten den Generalvikar um Schlichtung ersuchen. Sofern eine Schlichtung nicht gelingt, trifft der Generalvikar eine verbindliche Entscheidung. Der Verbandsvertretung ist davon jeweils unverzüglich durch die Geschäftsführung schriftlich Mitteilung zu geben.
- 18.3 Hat der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gelegenen Kindertageseinrichtung betraut werden soll, schwerwiegende Bedenken, so entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes endgültig.

§ 19 Übergang der Einrichtungsträgerschaft

- 19.1 Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer oder mehrerer Kindertageseinrichtung(en) einer Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts als Mitglieder auf den Verband sind durch gesonderten Beschluss des Vertretungsorgans nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster zu beantragen.
- 19.2 In Bezug auf den Übergang von Dienstverhältnissen von dem Mitglied auf den Verband nach den Vorgaben des § 613a BGB sowie von sachlichen und rechtlichen Vermögensgegenständen wird vor dem Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft eine Übertragungsvereinbarung auf der Grundlage eines vom Erzbischöflichen Ordinariates vorgegebenen Vertragsmusters abgeschlossen.
- 19.3 In Bezug auf Gebäude und Außenanlagen gelten folgende Grundsätze:
- 19.3.1 Das Eigentum an Grundstücken mit Gebäuden und Außenanlagen der Kindertageseinrichtung einschließlich grundstücksgleicher Rechte verbleibt beim Mitglied. Die näheren Einzelheiten über die Bedingungen der Nutzung der Gebäude und Außenanlagen der Kindertageseinrichtung regelt ein zwischen dem Verband und dem Mitglied abzuschließender Nutzungsvertrag als Bestandteil der Übertragungsvereinbarung nach Abs. 2.
 - 19.3.2 Gegenstand des Nutzungsvertrages sind Regelungen über die Betriebskosten sowie zur Durchführung und Kostentragung von/für Maßnahmen der Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kindertageseinrichtung in Dach und Fach.
 - 19.3.3 Bei gemischt genutzten Gebäuden und Außenanlagen für die Kindertageseinrichtung ist eine Kostenzuordnung zwischen Mitglied und Verband im Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 20 Rechte und Aufsicht des Erzbischofs

- 20.1 Der Verband steht unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin, der seine Aufsicht grundsätzlich durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin als kirchliche Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der im Erzbistum Berlin zu beteiligenden Gremien führt.
- 20.2 Der Erzbischof von Berlin übt die in dieser Satzung geltenden Rechte innerverbandlich durch die von ihm nach § 9.1 berufenen Aufsichtsratsmitglieder aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 20.3 Unvertretbar entscheidet der Erzbischof von Berlin per Dekret über
- 20.3.1 die Aufnahme weiterer Mitglieder des Verbandes;
 - 20.3.2 die Auflösung des Verbandes;
 - 20.3.3 den Erlass und die Änderung dieser Satzung.
- 20.4 Dem Erzbischof von Berlin sind der Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres, die Entwicklungsplanung nach § 15 sowie der Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Feststellung durch die Verbandsvertretung zur Prüfung durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorzulegen.
- 20.5 Der Erzbischof von Berlin oder ein von ihm Bevollmächtigter ist jederzeit berechtigt, sich von den Organen des Verbandes Bericht erstatten, Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen zu lassen.
- 20.6 Die Regelungen des Codex des Kanonischen Rechtes (CIC) bleiben unberührt.

- 20.7 Der Erzbischof von Berlin kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Verbandsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.

§ 21 Zustimmungsvorbehalte

Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Berlin:

- 21.1.1 Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnungen der Verbandsvertretung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - 21.1.2 Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, wobei für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge ausschließlich gemäß §10.2.2 der Aufsichtsrat zuständig ist;
 - 21.1.3 die nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 in seiner jeweils geltenden Fassung in der Zuständigkeit des Erzbischofs von Berlin liegenden Angelegenheiten;
 - 21.1.4 Rechtsgeschäfte, die gemäß Partikularnorm 19 der Deutschen Bischofskonferenz sowie der an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen zusätzlich der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen;
 - 21.1.5 Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 - 21.1.6 Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung;
 - 21.1.7 Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - 21.1.8 Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 Aktiengesetz jeder Art und deren Änderungen.
 - 21.1.9 Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.
- 21.2 Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte sind der erzbischöflichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor der Erteilung der Zustimmung vollzogen werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2023 in Kraft.

**Wahlordnung
für die Gemeinderäte
und die Pfarreiräte
im Erzbistum Berlin**

Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden, sofern diese nach der Satzung von den Mitgliedern der Pfarrei bzw. der Gemeinde zu wählen sind, von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Satzung für die Pfarreiräte und die Gemeinderäte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich die wahlberechtigte Person zugehörig fühlt bzw. wo sie sich engagiert, dort kann sie den Gemeinderat vor Ort wählen und ihre Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden. Die Wahlen können digital über ein entsprechendes Wahlportal durchgeführt werden. Der Diözesanrat entscheidet über die Zulassung des digitalen Verfahrens und über die Art der Durchführung. Die Geheimhaltung muss gewahrt bleiben.
- (3) Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
- (4) Der Erzbischof setzt den Wahltermin für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin auf ein bestimmtes Datum fest. Die entsprechenden Wahlbenachrichtigungen werden vom Diözesanrat des Erzbistums Berlin versendet.
- (5) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, werden diese rechtzeitig datumsmäßig festgelegt und bekannt gemacht; es können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmt werden.
- (6) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei,
 - a) die seit mindestens drei Monaten in der Pfarrei wohnen,
 - b) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind.
- (2) Ebenso sind Katholikinnen und Katholiken wahlberechtigt, die nicht in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen, wenn sie bis neun Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Pfarrei, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

- (3) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller am Leben dieser Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnimmt. Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitgeteilt worden ist, gilt der Antrag als stattgegeben.
- (4) Der Wahlausschuss teilt der Wohnsitz-Pfarrei spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei Ablehnung hat die Wohnsitz-Pfarrei die Antragstellerin oder den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Personen sind alle nach § 2 Wahlberechtigten der Pfarrei, die am Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall auch Katholikinnen und Katholiken wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber aktiv und aufbauend am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates darstellen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Pfarreiräten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in oder der tätigen Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- (5) Nicht wählbar sind:
 - a) Geistliche und Ordensangehörige;
 - b) hauptamtliche in der Pfarrei tätige Mitarbeitende.
- (6) Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen.

Ebenso schließt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand eine Mitgliedschaft im Pfarreirat oder im Gemeinderat aus.

§ 4 Feststellung der Wahlberechtigung

- (1) Den Wahlberechtigten muss, beginnend mindestens fünf Wochen vor der Wahl, die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Pfarrei bestätigen zu lassen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldungen, durch Aushang und auf der Internetpräsenz der Pfarrei und der jeweiligen Gemeinden anzukündigen.
- (2) Mängel der Kartei haben Wahlberechtigte spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss anzuzeigen.

§ 5 Berufung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl wird bis spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet, der vom leitenden Pfarrer der Pfarrei einberufen wird.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der leitende Pfarrer der Pfarrei;
 - b) je Gemeinde drei vom bestehenden Gemeinderat gewählte volljährige Mitglieder der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei wählen die bestehenden Pfarrgemeinderäte im pastoralen Raum drei volljährige Mitglieder aus ihrer Gemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen. Diese bilden gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer den gemeinsamen Wahlausschuss.

- (3) Finden die Wahlen zum Pfarreirat und Kirchenvorstand zum selben Termin statt, wird eine gemeinsame Wahlkommission entsprechend des Gesetzes für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWWahlG) gebildet
- (4) Der Wahlausschuss wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Wahlausschuss hat den Gemeinden in der vorgesehenen Frist einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemitglieder aufzufordern, ihrerseits fristgemäß Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Personen fest, die in den Pfarreirat und in den jeweiligen Gemeinderat gemäß der Satzung für die Pfarrei- und Gemeinderäte im Erzbistum Berlin zu wählen sind.

§ 7 Wahlvorschlag des Wahlausschusses

- (1) Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrei und in den Gemeinden tätigen Gruppen, Verbände und alle Pfarreimitglieder auf, bis neun Wochen vor der Wahl Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag einzureichen.

Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Wahlausschuss und die Mitglieder der Gemeinderäte Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in einem Gremium zu gewinnen.

- (2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname der vorgeschlagenen sowie der vorschlagenden Person mitzuteilen.

An der Mitarbeit in einem Gemeinderat und im Pfarreirat Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die entsprechende Bereitschaftserklärung zu verwenden, die dem Wahlausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

- (3) Bis zum 8. Sonntag vor der Wahl macht der Wahlausschuss die Wahlvorschläge den Gemeinden durch Aushang bekannt.

Bei den Vorschlägen soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

- (4) Die Wahlvorschläge haben mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten, wie gemäß der Satzung in den Pfarreirat bzw. in die Gemeinderäte zu wählen sind.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

- (6) Diese Wahlvorschläge sind zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

Sie sind außerdem den Gemeinden an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

§ 8 Wahlvorschläge aus der Gemeinde

- (1) Die Gemeinden sind bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrei oder den Gemeinden für den Pfarreirat bzw. den Gemeinderat beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
- (2) Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Mitglieder erforderlich.
- (3) Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen oder Kandidaten sind beizufügen. Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

§ 9 Endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 8 Abs. 1 genannten Frist für die Wahlvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.
- (2) Es sollen nach Möglichkeit für den zu wählenden Gemeinderat bzw. für den zu wählenden Pfarreirat mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Wahl stehen, als Personen zu wählen sind. Bei der Benennung soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Gruppen, Kreise und Verbände sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden.
- (3) Stehen für die Wahl nur so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von drei Personen unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Der Ausfall der Wahl ist dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin unverzüglich mitzuteilen; er entscheidet über weitere Maßnahmen.
- (4) Die in der Liste bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich in einer geeigneten Form den Gemeinden vorstellen.

Die Form der Vorstellung legt der Wahlausschuss fest.

§ 10 Wahltermin und Wahlort

Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung fest und gibt dies in den Gemeinden der Pfarrei in geeigneter Weise (durch Aushang, Vermeldungen, Internetpräsenz) bekannt.

§ 11 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss bis zum vierten Sonntag vor der Wahl jeweils Wahlvorstände zu bilden.

Findet die Wahl des Pfarreirates zusammen mit den Wahlen zum Kirchenvorstand statt, übernimmt die unter § 5 Nr. 3 genannte gemeinsame Wahlkommission die Aufgaben der Wahlvorstände.

- (2) Der Wahlvorstand für die Wahl eines Gemeinderates besteht aus:
 - a) einer oder einem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Für den Pfarreirat bilden alle Wahlvorstände gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.

- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind volljährige, wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.

- (4) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler an Hand der Wahlbenachrichtigungszettel und des Wählerverzeichnisses zu registrieren, danach die Wahlbenachrichtigungszettel und die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wählerinnen und Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss die wahlberechtigte Person glaubhaft machen, dass sie ihr Stimmrecht an keinem anderen Wahlort ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.

In Zweifelsfällen über die Identität des Wählers kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen.

- (2) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert sind, zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag die Briefwahlunterlagen (den Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).

- (2) Dieser Antrag kann bis zum zweiten Sonntag vor der Wahl in Textform beim Wahlvorstand gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Wahlberechtigte haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, dass er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahl-
ergebnis für den Gemeinderat und den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest
und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Die-
ser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.

Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich. Sie erfolgt nach-
einander und getrennt für jedes Gremium.

Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Haus-
recht aus.

- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhal-
ten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt
sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren. Schriftliche Zusätze ma-
chen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern. Über
die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
- (5) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist
vom Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
- (6) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 15 Berufung von Mitgliedern

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den
jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.

§ 16 Einspruchverfahren

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen
nach dem Wahltag zu erheben.

Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei erfolgt der Einspruch beim Diözesanrat
der Katholiken im Erzbistum Berlin. Er entscheidet innerhalb von zwei Wochen.

- (2) Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des
begründeten Bescheides innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Diö-
zesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

§ 17 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates und seines Vorstandes sowie der Gemeinderäte und ihrer jeweiligen Sprecherteams sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach der Wahl in der Pfarrei bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. eines Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin oder kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.

- (2) Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger an deren oder dessen Stelle.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 19 Wahlunterlagen

- (1) Der Versand der Wahlbenachrichtigung erfolgt durch den Diözesanrat der Katholiken.
Das Wählerverzeichnis wird dem Wahlausschuss durch den Diözesanrat der Katholiken zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vorlagen der Wahlunterlagen stellt der Diözesanrat der Katholiken auf seiner Internetpräsenz zur Verfügung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, 27. Juni 2022

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2022

94. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 105 Gebührenermächtigung des Erzbischöflichen Ordinariats für Einrichtungen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 17.06.2022 62
- Nr. 106 Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Veranstaltungen vom 17.06.2022 63

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 107 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2023 64
- Nr. 108 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel I-III zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim 64
- Nr. 109 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof) 64
- Nr. 110 Kassation des Siegels des Kirchenvorstands der aufgehobenen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof) 65
- Nr. 111 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Herz Jesu (Berlin-Tempelhof) 65
- Nr. 112 Kassation des Siegels der Pfarrcaritas der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof) 65
- Nr. 113 Kassation des Metallsiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof) 65
- Nr. 114 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Johannes Capistran (Berlin-Tempelhof) 66

- Nr. 115 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Maria Frieden (Berlin-Mariendorf) 66
- Nr. 116 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (Berlin-Tempelhof) 66
- Nr. 117 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Salvator (Berlin-Lichtenrade) 66
- Nr. 118 Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) 67
- Nr. 119 Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) 67
- Nr. 120 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) 67
- Nr. 121 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin 67
- Nr. 122 Personalien 68
- Nr. 123 Todesfälle 68

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 124 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost 68
- Nr. 125 Nachwahl auf der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost 68

Anlage **Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin**

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 105 Gebührenermächtigung des Erzbischöflichen Ordinariats für Einrichtungen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 17.06.2022

Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 1254, 1260, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskonkordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) sowie in Ergänzung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) in der jeweils geltenden Fassung das nachstehende Kirchengesetz.

§ 1

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, für die Durchführung von kirchlich-pastoralen Veranstaltungen in Häusern des Erzbistums, Schulen und anderen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin stehenden Einrichtungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen oder Ausdruck tätiger Nächstenliebe sind, öffentlich-rechtliche Gebühren festzulegen und zu erheben. Veranstaltungen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere
 - Besinnungs- und Einkerztage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen
 - Pilger-/Wallfahrten
 - Fahrten mit Kommunionkindern und Firmanden im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die bei den Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien
 - Kirchlich-caritative „Tafeln“, Suppenküchen und Kleiderkammern
 - Abgabe von Opfer-/Gebets-/Grabkerzen (zum sofortigen Gebrauch und Verbleib in einer Kirche, Kapelle oder auf einem Friedhof).
- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, öffentlich-rechtliche Gebühren auch im Rahmen sonstigen hoheitlichen Handelns festzulegen und zu erheben, soweit dies rechtlich zulässig ist, etwa für die Beglaubigung von Schulzeugnissen und anderen Urkunden oder für die Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin.

§ 2

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat ist für die Erstellung von allgemein geltenden Gebührenordnungen und für die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen zuständig, auf denen die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 1 beruht.

§ 3

- (1) Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Es können teilweise oder auch vollständige Gebührenermäßigungen nach sachlichen Kriterien wie z. B. Alter (Kinder, Jugend, Senioren) und Bedürftigkeit festgelegt werden.
- (3) Die Erhebung einer so genannten Schutzgebühr ist zulässig.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Berlin, den 17.06.2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 106 Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Veranstaltungen vom 17.06.2022

Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 515, 519, 1254, 1260, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskonkordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) 2007 und § 58 Absatz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) 2019, beide in der jeweils geltenden Fassung das nachstehende Kirchengesetz.

§ 1

Die Kirchengemeinden können für die Durchführung ihrer kirchlich-pastoralen Veranstaltungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen oder Ausdruck tätiger Nächstenliebe sind, öffentlich-rechtliche Gebühren erheben. Veranstaltungen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere

- Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen
- Pilger-/Wallfahrten
- Fahrten mit Kommunikanten und Firmanden im Rahmen ihrer Vorbereitung und Einweisung auf die beiden Sakramente gemäß den diözesanen Leitlinien
- Kirchlich-caritative „Tafeln“, Suppenküchen und Kleiderkammern
- Abgabe von Opfer-/Gebets-/Grabkerzen (zum sofortigen Gebrauch und Verbleib in einer Kirche, Kapelle oder auf einem Friedhof).

§ 2

- (1) Der Kirchenvorstand ist für die Erstellung von allgemein geltenden Gebührenordnungen und für die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen zuständig, auf denen die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 1 beruht.
- (2) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Gebührenordnungen bedürfen entsprechend § 19 Absatz 1 KiVVG 2007, § 50 Absatz 1, Nummer 12 KiVVG 2019 der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind gemäß § 24 Absatz 2 KiVVG 2007, § 58 Absatz 2 KiVVG 2019 zu veröffentlichen.
- (3) Soweit das Erzbistum Berlin für kirchlich-pastorale Veranstaltungen eine Gebührenordnung erlassen hat, geht diese der Gebührenordnung einer Kirchengemeinde vor.

§ 3

- (1) Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Es können teilweise oder auch vollständige Gebührenermäßigungen nach sachlichen Kriterien wie z. B. Alter (Kinder, Jugend, Senioren) und Bedürftigkeit festgelegt werden.
- (3) Die Erhebung einer so genannten Schutzgebühr ist zulässig.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Berlin, den 17.06.2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 107 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2023

Mit Bezug auf den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2022 werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27), zuletzt geändert am 18.08.2021 (ABl. 09/2021, Nr. 162) wie folgt geändert:

Die Ziffer 3.1. erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2023 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Erzbistum Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich monatlich	76.320,00 € 6.360,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich monatlich	63.000,00 € 5.250,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich monatlich	46.200,00 € 3.850,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich monatlich	39.000,00 € 3.250,00 €.

Berlin, den 7. Juli 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 108 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel I-III zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim vom 20.02.2021 über die Folgesiegel I-III der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter Matrikel Nr. A 24688 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Die Siegel sind kreisrund, haben einen Durchmesser von 40 mm und zeigen stilisiert den Heiligen Christophorus ohne Gloriole mit einem Stock in der Hand im Wasser stehend und dem Jesuskind auf der Schulter, dessen Gloriole innen gekreuzt ist.

Die Umschrift des Folgesiegels I lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
Hl. Christophorus Barnim I“

Die Umschrift des Folgesiegels II lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
Hl. Christophorus Barnim II“

Die Umschrift des Folgesiegels III lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
Hl. Christophorus Barnim III“

Berlin, 27.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 109 Kassation der Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das große Siegel ist spitzoval mit den Maßen 50 x 35 mm, die kleinen Siegel sind spitzoval mit den Maßen 30 x 22 mm.

Die Siegel zeigen die Kirche Herz Jesu in Berlin-Tempelhof.

Die Siegel haben die Umschrift:

„SIEGEL DER KATH. KIRCHE ZU TEMPELHOF •“

Berlin, 05.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 110 Kassation des Siegels des Kirchenvorstands der aufgehobenen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Kirchenvorstands der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist spitzoval mit den Maßen 50 x 35 mm und zeigt Jesus Christus am Kreuz hängend.

Das Siegel hat die Umschrift:

„KIRCHENVORSTAND
DER + PFARREI ~ TEMPELHOF ~“

Berlin, 05.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 111 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Herz Jesu (Berlin-Tempelhof)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein Prankenkreuz (Christusordenkreuz) mit einem Herz in der Mitte.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„KATH. PFARREI HERZ JESU
BERLIN – TEMPELHOF •“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATH. KIRCHENGEMEINDE HERZ JESU
BERLIN – TEMPELHOF •“

Berlin, 28.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 112 Kassation des Siegels der Pfarrcaritas der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der Pfarrcaritas der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das dem Logo der Caritas entlehnte Flammenkreuz.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„+ PFARRCARITAS HERZ - JESU +
BLN. - TEMPELHOF“

Berlin, 06.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 113 Kassation des Metallsiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Tempelhof)

Hiermit wird die Kassation des Metallsiegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein Herz, das mit einer Dornenkrone umschlossen ist, aus dem ein Quell entspringt und auf dem ein auf Flammen errichtetes lateinisches Kreuz steht. Von diesem Bild gehen in alle Richtungen eine Vielzahl von Strahlen aus.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„KIRCHENVORSTAND D. KATH. CURATIE *
TEMPELHOF **“

Berlin, 06.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 114 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Kirchengemeinde St. Johannes Capistran
(Berlin-Tempelhof)**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Capistran (Berlin-Tempelhof), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das große Siegel ist dreiviertel-oval mit den Maßen 45 x 30 mm und zeigt stilisiert den Kirchturm der Kirche St. Johannes Capistran.

Das große Siegel hat die Umschrift:

„KATH. PFARRKURATIE • ST. JOHANNES
CAPISTRAN • BERLIN-TEMPELHOF“

Das kleine Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 24 mm und die Worte „St. Johannes Capistran“ als Motivtext.

Das kleine Siegel hat die Umschrift:

„Kath. Pfarrkuratie Berlin - Tempelhof“

Berlin, 05.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 115 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Maria Frieden (Berlin-Mariendorf)**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt stilisiert die Gottesmutter Maria als Madonna mit Kind (beide mit Gloriole). Das Siegel der Pfarrei ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 37 mm. Das Siegel der Kirchengemeinde ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„o Röm.-Kath. Pfarrei Maria Frieden o
Berlin-Mariendorf“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„o Kath. Kirchengemeinde Maria Frieden o
Berlin-Mariendorf“

Berlin, 28.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 116 Kassation des Siegels der aufgehobenen
Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus
(Berlin-Tempelhof)**

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (Berlin-Tempelhof), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist ein Lamésches Oval mit den Maßen 33 x 30 mm und zeigt ein als lateinisches Kreuz dargestelltes Prankenkreuz (Christusordenkreuz), auf dessen vertikalen Balken ein Wanderstab abgebildet ist

Das Siegel hat die Umschrift:

„• KATH. PFARRAMT ST. JUDAS THADDÄUS
BERLIN TEMPELHOF“

Berlin, 05.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 117 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Pfarrei Salvator (Berlin-Lichtenrade)**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Salvator (Berlin-Lichtenrade), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christuszeichen Chi Rho mit denen als Motivtext untereinander geschriebenen Silben ER-LÖ-SER.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARREI SALVATOR +
BERLIN – LICHTENRADE +“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SALVATOR +
BERLIN – LICHTENRADE +“

Berlin, 28.06.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 118 Kassation des Siegels des Kirchen-
vorstandes der aufgehobenen Kirchen-
gemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu
(Berlin-Buckow)**

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Kirchenvorstandes der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Der Motivtext lautet: „St. Theresia“

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 23 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„Kirchenvorstand Berlin – Buckow 1“

Berlin, 06.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 119 Kassation des Siegels der aufgehobenen
Pfarrei St. Theresia vom Kinde Jesu
(Berlin-Buckow)**

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Pfarrei St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Kirche St. Theresia vom Kinde Jesu in Berlin-Buckow und unterhalb als Motivtext die Worte „BERLIN-BUCKOW“.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift

„KATHOLISCHE PFARREI ST. THERESIA
VOM KINDE JESU“

Berlin, 27.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 120 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Kirchengemeinden St. Theresia vom Kinde
Jesu (Berlin-Buckow)**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Hl. Theresia vom Kinde Jesu als Ordensfrau einen Strauß Rosen und ein Kreuz in den Armen haltend.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„* RÖM. - KATH. PFARREI ST. THERESIA
VOM KINDE JESU BERLIN - BUCKOW“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„* KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. THERESIA
VOM KINDE JESU BERLIN - BUCKOW“

Berlin, 06.07.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 121 Friedhofsgebührenordnung für von der
katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eine Friedhofsgebührenordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwalteten Friedhöfe in Berlin beschlossen.

Der gesamte Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 122 Personalia

Die Rubrik 122 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 123 Todesfälle

Die Rubrik 123 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 124 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Der Wahlvorstand zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost hat sich am 04.07.2022 konstituiert und gemäß § 2 (3) der Wahlordnung folgende Termine festgelegt:

14.09.2022, 12:00 Uhr:

Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.

09.11.2022, 12:00 Uhr:

Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 (3) der Wahlordnung bei dem Vorstand eingegangen sein müssen.

10.11.2022 Uhr: Wahltag

Cornelia Blum
Vorsitzende des Wahlvorstands
zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter
in der Regional-KODA Nord-Ost
c/o Erzbischöfliches Ordinariat
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin

Hinweis:

Die Ordnung der Regional-KODA Nord-Ost und die Wahlordnung wurden im Amtsblatt Januar 2018 abgedruckt (siehe ABl. 1/2018, Nr. 3, Nr. 4, Anlagen, S. 2).

Nr. 125 Nachwahl auf der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost

Die Regional-KODA Nord-Ost informiert:
Die gewählten Vertreter der Mitarbeiter der Regional-KODA Nord-Ost haben in ihrer Sitzung in Magdeburg am 29. Juni 2022 Frau Julia Müller (ZS.8 – Recht, Kirchenaufsicht und Revision) als Ersatzmitglied für das Erzbistum Berlin ab 1. August 2022 gewählt (§ 10 Absatz 7 i.V.m. Absatz 6 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost).

Jasmin Cabanski
Geschäftsführende Referentin
Geschäftsstelle der Regional-KODA Nord-Ost

**Friedhofsgebührenordnung
für von der katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin**

Nr. 121 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwalteten Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.07.2022 folgende Gebühren (in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.	Erdwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Grabbreite pro Jahr	
1.1.1.		25 €
1.1.2.		35 €
1.1.3.		40 €
1.1.4.		45 €
1.1.5.		54 €
1.1.6.		65 €
1.1.7.		97 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220 €
1.2.2.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 1. Beisetzung	440 €
1.2.3.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 2. Beisetzung	220 €
1.2.4.	Reihengrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	500 €
1.2.5.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	1.000 €
1.2.6.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	500 €
1.3.	Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Jahr	
1.3.1.		30 €
1.3.2.		38 €
1.4.	Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.4.1.	Urnenreihengrabstätte 0,50m x 0,50m ohne Pflege	200 €

1.4.2.	Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 1. Beisetzung	400 €
1.4.3.	Urnenreihenpartnergrabstätte 1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 2. Beisetzung	200 €
1.4.4.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	200 €
1.4.5.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	400 €
1.4.6.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	200 €
1.4.7.	Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof)	200 €
1.4.8.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	300 €
1.4.9.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 1. Beisetzung	600 €
1.4.10.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 2. Beisetzung	300 €
1.4.11.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	500 €
1.4.12.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	1.020 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tage – Aufbahren des Sarges in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	in Wahlgrabstätten	610 €
2.1.2.	in Reihengrabstätten	497 €
2.1.3.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	270 €
2.2.	Erdbestattungen nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.2.1.	in Wahlgrabstätten	540 €
2.2.2.	in Reihengrabstätten	427 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung in Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1 je nach Gestaltungsvorschrift	220 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1 und 1.2.4 je nach Gestaltungsvorschrift	200 €
2.5.	Urnenbestattung einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen – Aufbahren der Urne in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger	157 €

2.6.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	65 €
2.7.	Urnenbestattung nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87 €
2.8.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150 €
2.9.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96 €
2.10.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.10.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.10.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder bis zu 12 Monaten	55 €
2.10.3.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle	
3.2.	Bis zur Dauer von 15 Minuten – Leistungsumfang reduziert	35 €
3.2.1.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit anschließender Bestattung	110 €
3.2.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne anschließende Bestattung	180 €
3.3.	Sonderregelungen	
3.3.1.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100 €
3.3.2.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70 €
4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung) Der Sockel ist Bestandteil bei der Berechnung des Volumens.	
4.1.1.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m³	100 €
4.1.1.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m³ bis zu 0,1 m³	163 €
4.1.1.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m³ je weitere angefangene 0,01 m³	34 €

4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.	mit einem Volumen von bis zu 0,02 m ³	40 €
4.1.2.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,001 m ³	4 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bei einer Urnenstelle	45 €
4.1.4.2.	bei einer Erdstelle mit einer Grabbreite	70 €
4.1.4.3.	bei einer Erdstelle je weitere Grabbreite	25 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,3 m ³	1.400 €
4.1.5.2.	von einem Volumen von mehr als 0,3 m ³ Je weitere angefangene 0,02 m ²	140 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einer Abdeckfläche von 0,9 bis 2,25 m ²	1.100 €
4.1.6.2.	mit einer Abdeckfläche von 2,26 bis 5,06 m ²	2.250 €
4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	4 €
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Übersenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300 €
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130 €
5.3.	Übersenden einer Urne	43 €

6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je Person	
6.1.1.	zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35 €
6.1.2.	wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35 €
6.2.	Aufbewahrung	
6.2.1.	eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt. 2.1)	14 €
6.2.2.	ab dem 5.Tag je Tag	38 €
6.2.3.	einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8 €
6.3.	Merkschild	8 €
6.4.	Gemeinschaftsgrabzeichen	
6.4.1.	Grabplatten 30 cm x 40 cm einschl. Inschrift	265 €
6.4.2.	Stele Inschrift	305 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28 €
6.6.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungs-freiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.6.1.	je Jahr	50 €
6.6.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20 €
6.6.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20 €
6.7.	Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20 €
6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 22. Juni 2022 beschlossen. Der Beschluss wurde unter der Matrikel-Nr. A24707 am 13. Juli 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 13. Juli 2022

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 126 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 56. Welttag der sozialen
Kommunikationsmittel 2022 69
- Nr. 127 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 108. Welttag der Migranten
und Flüchtlinge 2022 70

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2022 70
- Nr. 129 Gemeinsames Wort der Kirchen
zur Interkulturellen Woche 2022 70

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 130 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Allerheiligen – Potsdamer Land 71
- Nr. 131 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Heilige Familie – Spandau-Havelland 74
- Nr. 132 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Johannes der Täufer – Spandau-
Südwest 77
- Nr. 133 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-
Lankwitz-Dahlem 80
- Nr. 134 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlot-
tenburg 83

- Nr. 135 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Jakobus – Berlin Umland-Ost 86
- Nr. 136 Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Klara – Reinickendorf-Süd 90

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der
Missio-Aktion 2022 93
- Nr. 138 Kassation der Siegel der auf-
gehobenen Pfarrei St. Antonius
(Berlin-Friedrichshain) 94
- Nr. 139 Kassation des fehlerhaft hergestellten
aber in Gebrauch geratenen Siegels
der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichten-
berg-Friedrichshain 94
- Nr. 140 Kassation der Siegel der auf-
gehobenen Pfarrei St. Mauritius
(Berlin-Lichtenberg) 94
- Nr. 141 RKW-Material 2023
„Ich sehe was, was du nicht siehst.“ 94
- Nr. 142 Personalien 95

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 143 Korrekturhinweis zu Nr. 124,
ABl. 08/2022 96

Anlage **Flyer zum RKW-Material 2023**
„Ich sehe was, was du nicht siehst.“

Apostolischer Stuhl

Nr. 126 Botschaft des Heiligen Vaters zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2022

In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Die Botschaft des Heiligen Vaters „*Mit dem Ohr des Herzens hören*“ zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wurde veröffentlicht und kann unter **w2.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

**Nr. 127 Botschaft des Heiligen Vaters zum 108.
Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2022**

Die Botschaft des Heiligen Vaters „*Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten*“ zum 108. Welttag

des Migranten und Flüchtlings wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der Migranten** heruntergeladen werden. Der Welttag wird weltweit am 25. September 2022 zelebriert.

Deutsche Bischofskonferenz

**Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2022**

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unse-

ren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

**Nr. 129 Gemeinsames Wort der Kirchen
zur Interkulturellen Woche 2022**

„Ein Zeichen, dass Freiheit, Menschenfreundlichkeit und Liebe stärker sind“

Vom 25. September bis 2. Oktober 2022 findet die diesjährige 47. Interkulturelle Woche statt. Sie ist eine Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie. Der bundesweite Auftakt wird am 25. September 2022 in Heidelberg begangen. Die Interkulturelle Woche steht unter dem Leitthema „#offengeht“. Zu ihr laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, die Vorsitzende des Rates der EKD, Präses Annette Kurschus, und der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland, Metropolit Augoustinos, in einem Gemeinsamen Wort ein, das heute (16. Mai 2022) veröffentlicht worden ist.

Angesichts des brutalen völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine rufen die drei Vorsitzenden zur Solidarität mit den Opfern der Gewalt auf: „Mit unseren Gedanken und Gebeten sind wir bei den Menschen, die nun um Leib und Leben fürchten und die erleben, wie Krieg in ihre Städte und Dörfer einzieht.“ Weiter heißt es: „Wenn Millionen Menschen aus der Ukraine fliehen, sind wir alle gefordert, unser Möglichstes zu tun: durch Geld- und Sachspenden, durch unsere persönliche Hilfe oder auch durch das Bereitstellen von Unterkünften.“

Mit Blick auf die Situation von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, sprechen sich Bischof Bätzing, Präses Kurschus und Met-

ropolit Augoustinos für Teilhabechancen und rechtliche Gleichstellung aus, die das Hineinwachsen in die Gesellschaft möglich machten. Unsere Gesellschaft, die „zu einem Viertel aus Eingewanderten und ihren Nachkommen besteht“, habe „vielfältige Erfahrungen gesammelt, wie Zusammenleben und Zusammenwachsen über kulturelle Grenzen hinweg möglich sind – friedlich und in konstruktiver Auseinandersetzung mit den Konflikten, die immer dazugehören“. Die Vertreter der Kirchen waren vor Spaltung, Hass und Gewalt und rufen zum couragierten Einsatz für die Würde eines jeden Menschen auf: „Wo immer Positionen vertreten werden, die ausgrenzen, beleidigen, herabwürdigen und spalten, braucht es Courage, gegenzuhalten – in der Familie, im Beruf, in der Nachbarschaft, im Sport und auch in der eigenen Gemeinde.“ Die Kirchen stünden „solidarisch an der Sei-

te derjenigen, die zur Zielscheibe von verbaler und tätlicher Gewalt werden“.

Mit einem Wort des Dankes wenden sich die drei Vorsitzenden an alle, die sich im Rahmen der vielen Initiativen und Aktionen rund um die Interkulturelle Woche engagieren. Diese sei ein Raum der Ermutigung. „Lassen Sie uns mit der Interkulturellen Woche in diesen schweren Tagen des Krieges ein Zeichen setzen, dass nicht Gewalt, Aggression und Brutalität das letzte Wort haben, sondern dass Freiheit, Menschenfreundlichkeit und Liebe stärker sind.“ Im Rahmen der Interkulturellen Woche sind eine Vielzahl dezentraler Einzelveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet geplant, in den vergangenen Jahren waren das über 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 130 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam), aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei umfasst den städtischen Bereich Potsdam wie auch ausgesprochen ländlich geprägte Bereiche, die miteinander verflochten sind. Durch die Lage im Umland Berlins und der Zugehörigkeit zur wachsenden Agglomeration Berlin ist die gesamte Region durch Zuzüge geprägt. Die Zusammenlegung ist notwendig geworden, um auf diese Herausforderungen gemeinsam pastoral reagieren zu können. Nur so kann es zu einem gemeinsamen Gestalten der Pastoral in der Vielfalt von Stadt und Land auf der einen Seite und in der unterschiedlichen Geschichte von „Alt-Eingesessenen“ und „Neu-Zugezogenen“ auf der anderen Seite kommen.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.

2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land mit Sitz in 14467 Potsdam, Am Bassin 2 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land wird die Propsteikirche St. Peter und Paul (Potsdam). Die Kirchen St. Antonius (Potsdam-Babelsberg) und St. Cäcilia (Michendorf) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekrets des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Babelsberg Blatt 1389

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Potsdam-Babelsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Babelsberg	2	242	4.100	Gebäude- und Gebäudenebenflächen
Babelsberg	2	235	305	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Michendorf Blatt 1894

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde, Michendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Michendorf	1	522/1	1.298	Gebäude- und Freifläche
Michendorf	1	523/1	69	Gebäude- und Freifläche
Michendorf	1	523/3	585	Gebäude- und Freifläche
Michendorf	1	900	163	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke
Michendorf	1	898	81	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke

Grundbuch von Potsdam Blatt 74

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	23	283	5.010	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 88

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	23	284	3.520	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 489

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	23	1370	23	Gebäude- und Freifläche
Potsdam	23	1371	8.508	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 1311

Eigentümer: Katholische St. Peter und Paul Kirchengemeinde in Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	25	1810	50	Verkehrsfläche
Potsdam	25	1811	3.735	Gebäude- und Freifläche
Potsdam	25	1812	67	Verkehrsfläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 2644

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	23	881	1.274	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 4630

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam, Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	25	810	212	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Potsdam Blatt 8718

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Potsdam, Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Potsdam	25	811	244	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Grundbuch von Werder (Havel) Blatt 132

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Potsdam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Werder (Havel)	1	351	3.086	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022

B 03482/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 131 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

**Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und
St. Konrad von Parzham (Falkensee)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland**

**und Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei umfasst den Spandauer Norden und mit Falkensee und Dallgow-Döberitz Teile des Landes Brandenburg. Gemeinsam ist ihnen der erhebliche Zuzug rund um die Stadt Berlin und die großen Neubaugebiete in Spandau mit der sogenannten Wasserstadt an der Havel im Norden und der Neugestaltung der Siemensstadt im Osten des Bezirkes. Die Zusammenlegung war notwendig geworden, um diese Veränderungen gemeinsam pastoral zu gestalten, neue Wege zu entdecken und auf die Menschen zuzugehen, die hier ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben. Für die Katholische Kirche im Bezirk Spandau ermöglichen die Absprachen mit zukünftig nur zwei Pfarreien eine konzentrierte Verbindung in den kommunalen Raum, in den Bezirk hinein.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzufragen hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland mit Sitz in 13585 Berlin, Flankenschanze 43-45 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland wird die Kirche Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau). Die Kirchen St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Falkensee Blatt 1360

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham, Falkensee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Falkensee	14	21	597	Landwirtschaftsfläche
Falkensee	14	22	1.159	Gebäude- und Freifläche
Falkensee	14	23	6	Gebäude- und Freifläche
Falkensee	14	27/1	53	Verkehrsfläche
Falkensee	14	27/2	280	Verkehrsfläche

Grundbuch von Spandau Blatt 13811

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	5	20/22	1.284	Gebäude- und Freifläche
Spandau	5	20/24	1.244	Gebäude- und Freifläche
Spandau	5	87	2.005	Gebäude- und Freifläche
Haselhorst	5	21/66	0	Gebäude- und Freifläche
Haselhorst	5	59	1.589	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 14467

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	29	530/2	1.642	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 17174

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	1	771/41	3.980	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 25446

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	7	1/27	6.210	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 30081

Eigentümer: Römisch-Katholische-Pfarrkirche zu Spandau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	12	51/1	8.315	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022
B 03495/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 132 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und
St. Wilhelm (Berlin-Spandau)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt im südlichen und westlichen Teil Spandaus. Die Zusammenlegung war notwendig geworden, um die Bündelung der pastoralen Arbeit gerade im Bereich der sozialen und gesellschaftlichen Brennpunkte besser aufgreifen zu können. Auch die Vielzahl an Senioren- und Pflegeheimen in der neuen Pfarrei erfordert die Zusammenarbeit in der pastoralen Konzeption und Ausrichtung.

Für die Katholische Kirche im Bezirk Spandau ermöglichen die Absprachen mit zukünftig nur zwei Pfarreien eine konzentrierte Verbindung in den kommunalen Raum, in den Bezirk hinein.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Spandau) und
St. Wilhelm (Berlin-Spandau)**

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest mit Sitz in 13589 Berlin, Am Kiesteich 50 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest wird die Kirche St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld). Die Kirchen Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Kladow Blatt 4386

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Kladow	2	834	4.608	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 26372

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	10	168	6.859	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Spandau Blatt 27412

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Wilhelm in Berlin-Spandau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	19	61/9	3.182	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Staaken Blatt 5365

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Staaken	3	706/39	1.081	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Staaken Blatt 6493

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Staaken	2	965	3.071	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Staaken Blatt 6507

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Staaken	2	964	760	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Staaken Blatt 6952

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Staaken	2	966	3.838	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 28.07.2022
B 03496/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 133 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem und

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei befindet sich in Steglitz, Lankwitz und Dahlem. Sie liegt mitten in einer der großen Einkaufszonen Berlins mit der Steglitzer Schloßstraße. Außerdem liegt auf ihrem Gebiet mit der Freien Universität die größte der Berliner Universitäten. Hinzu kommt mit der englischsprachigen Gemeinde All Saints eine Ausrichtung auf viele Diplomatinen und Diplomaten sowie Studierende, die zeitlich begrenzt in Berlin leben. Die Zusammenlegung war notwendig geworden, um diese Herausforderungen pastoral gut in den Blick zu nehmen. Nur eine gemeinsame pastorale Gestaltung kann nah an den Menschen sein, die in diesem Raum leben.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem mit Sitz in 12163 Berlin, Deitmerstraße 3-4 errichtet.

3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem wird die Kirche Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz). Die Kirche St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Dahlem Blatt 4295

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Maria Rosenkranzkönigin, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Dahlem	8	27	3.920	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lankwitz Blatt 79

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Benedikt in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Lankwitz	1	207/69	5.214	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lankwitz Blatt 4599

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Lankwitz	1	1302	2.191	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 3781

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde/Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	1	54/14	718	Gebäude- und Freifläche
Steglitz		54/15	63	Verkehrsfläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 3788

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde/Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	1	54/4	1.248	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 4931 (Wohnungsgrundbuch)**Miteigentumsanteil 436/10.000 von 3.485m²**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	7	56/1	3.485	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 5220

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	5	121/1	1.975	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 5441

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	5	1066/105	2.975	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Steglitz Blatt 15068

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde/Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Steglitz	1	80	1.144	Gebäude- und Freifläche
Steglitz	1	82	431	Gebäude- und Freifläche
Steglitz	1	54	901	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022
B 03494/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 134 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt im Charlottenburger Teil des Berliner Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie ist geprägt von vielen unverheirateten oder familiär ungebundenen Menschen, von den Studierenden der auf dem Gebiet liegenden Technischen Universität, von einer Vielzahl von Orten kirchlichen Lebens und von der Erinnerungskultur für die Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft gerade mit der Gedenkkirche Maria Regina Martyrum und der Gedenkstätte Plötzensee. In allen Bereichen wird eine enge ökumenische Zusammenarbeit gelebt. Eine Zusammenlegung der beiden jetzigen Pfarreien kann diese übergreifenden Aufgaben besser aufeinander abstimmen und gestalten. Gerade auch für die Kooperationen mit kommunalen Stellen und ökumenischen Einrichtungen und die Bewältigung der pastoralen Aufgaben für die Zukunft ist dieser Schritt erforderlich.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg mit Sitz in 10587 Berlin, Alt-Lietzow 23 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg wird die Kirche Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg). Die Kirche St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 10782

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	5	1331/9	834	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 11071

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu zu Berlin-Charlottenburg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Stadt Charlottenburg	4	238/2	9.939	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 12852

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu zu Berlin-Charlottenburg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Stadt Charlottenburg	4	1163	72	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1161	885	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1159	836	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1081/240	609	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 24600

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	5	9	835	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 42333

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	4	239/2	1.073	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1162	64	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1160	1.136	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1158	31	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	5747/240	97	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 42334 (Erbbaugrundrecht)

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	4	239/2	1.073	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1162	64	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1160	1.136	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	1158	31	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	4	5747/240	97	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbau-rechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022
B 03492/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 135 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten)
und St. Hubertus (Petershagen)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost
und**

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen), aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt östlich von Berlin, im sogenannten „Speckgürtel“ und im ländlichen Raum des Landes Brandenburg. Sie ist am Rand von Berlin Zuzugsgebiet und verbindet sich verstärkt mit der Stadt Berlin. Die Zusammenlegung der Pfarreien ist notwendig geworden, um sich als Kirche den Herausforderungen der sich nähernden Großstadt zu stellen. Gemeinsam können Akzente für pastorale Ideen gesetzt werden. Kirche wirkt so in die Kommunen besser hinein und kann Salz der Erde sein.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und
St. Hubertus (Petershagen)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost mit Sitz in 15370 Petershagen, Elbestraße 46-47 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost wird die Kirche St. Hubertus (Petershagen). Die Kirchen Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner) und St. Georg (Hoppegarten) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekrets des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Altlandsberg Blatt 638

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Georg“ in Dahlwitz-Hoppegarten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Altlandsberg	5	472	606	Gebäude- und Freifläche
Altlandsberg	5	473	2.037	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 112

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg Hoppegarten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Dahlwitz-Hoppegarten	7	505	309	Verkehrsfläche
Dahlwitz-Hoppegarten	7	506	1.840	Gebäude- und Freifläche
Dahlwitz-Hoppegarten	7	514	1.827	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Erkner Blatt 1129

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Erkner

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Erkner	2	606	3.830	Gebäude- und Freifläche
Erkner	2	607	1.763	Erholungsfläche

Grundbuch von Herzfelde Blatt 536

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Herzfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Herzfelde	1	2	1.544	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 7571N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Erkner

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	137	280	619	Gebäude- und Freifläche
Köpenick	137	281	76	Verkehrsfläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 7572N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Erkner

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	137	282	79	Verkehrsfläche
Köpenick	137	283	606	Erholungsfläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 26107N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Erkner

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	137	274	85	Verkehrsfläche
Köpenick	137	275	644	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Petershagen Blatt 2558

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Petershagen in Petershagen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Petershagen	2	1588	3.488	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Rüdersdorf b. Berlin Blatt 1528

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Kalkberge Rüdersdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Rüdersdorf b. Berlin	1	138	4.725	Gebäude- und Freifläche
Rüdersdorf b. Berlin	1	139	4.657	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneiche (B) Blatt 2612

Eigentümer: Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis in Schöneiche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneiche	10	1603	657	Gebäude- und Freifläche
Schöneiche	10	1604	655	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneiche (B) Blatt 7450

Eigentümer: Die Katholische Pfarrgemeinde in Schöneiche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneiche	10	43	1.106	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Strausberg Blatt 217

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus in Petershagen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Strausberg	12	1570	144	Gebäude- und Freifläche
Strausberg	12	1571	2.136	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022

B 03493/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 136 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf)
und St. Rita (Berlin-Reinickendorf)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei befindet sich im Berliner Bezirk Reinickendorf. Sie weist zum einen eine hohe Fluktuation im Ortsteil Reinickendorf auf, zum anderen besteht eine hohe Beständigkeit in den Ortsteilen Heiligensee und Konradshöhe. Auf dem Gebiet der neuen Pfarrei liegen viele Einpersonenhaushalte. Durch die neue Nutzung des ehemaligen Flughafens Tegel als Wohn-, Forschungs- und Industriestandort werden große Herausforderungen auf die neue Pfarrei zukommen. In der neuen Pfarrei finden sich damit großstädtische, kleinbürgerliche und bisweilen dörfliche Milieus. Mit dem Tegeler Gefängnis liegt einer der größten Justizvollzugsanstalten Deutschlands auf dem Pfarrgebiet. Wenn auch derzeit noch durch einen eigenen Seelsorger betreut, gehört auch sie neben dem Humboldt-Klinikum und der Karl-Bonhoeffer-Klinik zu den besonderen Orten der kategorialen Seelsorge. Die Zusammenlegung ist notwendig geworden, um diese ganz unterschiedlichen Herausforderungen gemeinsam aufgreifen zu können. Die pastorale Gestaltung kann so nah an den Menschen sein und Kirche in Zukunft gestalten.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf)
und St. Rita (Berlin-Reinickendorf)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd mit Sitz in 13507 Berlin, Brunowstraße 37 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara - Reinickendorf-Süd führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd umfasst ab dem 01.01.2023 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd wird die Kirche Herz Jesu (Berlin-Tegel). Die Kirchen St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.

7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2023 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Heiligensee Blatt 8827

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde HERZ JESU, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Heiligensee	1	1750/22	879	Gebäude- und Freifläche
Heiligensee	1	1751/22	792	Gebäude- und Freifläche
Heiligensee	1	1752/22	836	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Reinickendorf Blatt 10377

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde von St. Marien zu Berlin-Reinickendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Reinickendorf	3	3795/22	2.088	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tegel Blatt 4428

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde HERZ JESU in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Tegel-Gemeinde	1	595	6.246	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tegel Blatt 4846

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Tegel-Gemeinde	1	1400/162	575	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tegel Blatt 5509

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu-Tegel, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Tegel-Gemeinde	1	1077/135	2.367	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tegel Blatt 5664

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Tegel-Gemeinde	2	75/5	273	Gebäude- und Freifläche
Tegel-Gemeinde	2	75/6	30	Verkehrsfläche
Tegel-Gemeinde	2	75/8	92	Verkehrsfläche
Tegel-Gemeinde	2	75/9	2.908	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wittenau Blatt 7598

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Wittenau	3	554/12	878	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wittenau Blatt 7719

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Wittenau	3	555/12	878	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wittenau Blatt 7760

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Wittenau	3	556/12	925	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2022
B 05341/2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das **Aktionsplakat** zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der **Frauengebetskette** sind separat bestellbar.

Mit der **missio@home-Tüte** kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus.

Das **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder

Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag
direkt bestellen.

Nr. 138 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Antonius (Berlin Friedrichshain)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Friedrichshain), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Antonius als Franziskaner Ordensmann im Habit mit Tonsur und Gloriole, die rechte Hand zum Gruß erhoben und mit der linken Hand die Heilige Schrift (Buch mit Kreuz) haltend.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„RÖM.-KATH. PFARREI ST. ANTONIUS
BERLIN-FRIEDRICHSHAIN +“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. ANTONIUS BERLIN-FRIEDRICHSHAIN +“

Berlin, 28.07.2022

Prälat Dr. Stefan Dybowski
Ständiger Stellvertreter des Generalvikars

Nr. 139 Kassation des fehlerhaft hergestellten aber in Gebrauch geratenen Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg- Friedrichshain

Hiermit wird die Kassation des Siegels des fehlerhaft hergestellten aber in Gebrauch geratenen Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 49 mm.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Mauritius als römischen Offizier mit einer Lanzenfahne in seiner rechten Hand und mit der linken Hand auf ein Wagenrad gestützt.

Das Siegel trägt die Umschrift.

„• KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI
ST. MAURITIUS – BERLIN LICHTENBERG-
FRIEDRICHSHAIN“.

Berlin, den 28.07.2022

Prälat Dr. Stefan Dybowski
Ständiger Stellvertreter des Generalvikars

Nr. 140 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung für das Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Mauritius als römischen Offizier mit einer Lanzenfahne in seiner rechten Hand und mit der linken Hand auf ein Wagenrad gestützt.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 39 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift

„Römisch-Katholische Pfarrei St. Mauritius BERLIN“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius BERLIN“

Berlin, den 28.07.2022

Prälat Dr. Stefan Dybowski
Ständiger Stellvertreter des Generalvikars

Nr. 141 RKW-Material 2023

„Ich sehe was, was du nicht siehst.“

Das Material für die Religiöse Kinderwoche (RKW) kann ab sofort unter folgendem Link <https://www.erzbistum-berlin.de/jugend/rkw/rkw-materialbestellung/> bestellt werden (bis zum 25.10.2022). Alle Bestellungen aus dem Erzbistum Berlin werden hier gebündelt und an den Benno-Verlag weitergeleitet. Der Versand des Materials erfolgt im Januar 2023, der Versand des Andenken-Geschenkes im Mai 2023.

Eine zusammenfassende Beschreibung des Inhaltes und des Materials der RKW 2023 befindet sich im Anhang.

Was ist RKW? Unter www.religioesekinderwoche.de gibt es ein Erklär-Video und weitere Informationen. Für Fragen rund um die RKW sprechen Sie gerne Beate Münster an (beate.muenster@erzbistumberlin.de).

Nr. 142 Personalia

Die Rubrik 142 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 143 Korrekturhinweis zu Nr. 124, ABI. 08/2022

Das Datum „14.09.2022“ wird ersetzt durch
„28.09.2022“.



Ich sehe was, was du nicht siehst. RKW 2023

benno



Folgende Materialien sind für die RKW 2023 erhältlich:

Materialbuch Best.-Nr. 1062468 € 12,95

Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW.

Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen

Liederheft Best.-Nr. 1062475 € 2,95

24 begeisterte, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema 2023

Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm

Lied-CD Best.-Nr. 1062482 € 9,95

CD mit allen Liedern des Liederhefts mit Booklet, in Jewelbox
Laufzeit ca. 60 min

Plakat A2 Best.-Nr. 1062499 € 2,95

Mit dem Titelmotiv der RKW 2023

Plakat A3 Best.-Nr. 1062505 € 1,95

Mit dem Titelmotiv der RKW 2023

RKW-Andenken Best.-Nr. 1744683 € 3,99

Diese Frisbee-Scheibe in Form eines Heiligenscheins zeigt nicht nur, dass wir als Kinder Gottes alle auch heilig sind, sondern bringt Spaß und Bewegung in die RKW. Als Andenken erinnert sie die Kinder an spannende gemeinsame RKW-Tage.
Kunststoff, Ø 24,5 cm, mit dem RKW-Motto bedruckt



Um Ressourcen zu schonen, richtet sich die Auflagenhöhe der RKW-Materialien nach der Bestellmenge. Bitte bestellen Sie deshalb bis zum 31. Oktober 2022. Die Auslieferung erfolgt dann im Januar 2023, für das Geschenk im Mai 2023.

Ich sehe was, was du nicht siehst.

RKW 2023

benno



„Ich sehe was, was du nicht siehst“ – dieses Spiel des Sehens und Entdeckens begleitet Kinder durch alle Generationen. In dieser Intention lädt die RKW ein, sich auf den Blick Jesu einzulassen. Christus Jesus sieht die Menschen, wie sie von Gott gesehen werden – als Geheilte, von Schuld und Zwängen befreit, als Lebende über die Zeit hinaus. Dies offenbart er in den Heilungen, in seinem Vergeben und Erwecken.

Jesus begegnet Kindern – die RKW zeigt diesen Blick Jesu in den Begegnungserzählungen mit Kindern. Jesu Zugehen und seine Beachtung drückt die unmittelbare Zuwendung und Wertschätzung Gottes für die Kinder aus. Durch seine Sicht macht Jesus das Dasein der Kinder dafür transparent, wie sie von Gott gesehen werden.

Kinder begegnen Jesus – in der RKW sind die Kinder eingeladen, sich in diesen Blick Jesu zu stellen, die sich darin offenbarenden Wertschätzungen Gottes zu erkennen und ihnen Glauben zu schenken.

Tag 1: Ich sehe, was in dir versteckt ist

Mt 18,1–2.4: Jesus verbindet die Kinder mit der für uns nicht sichtbaren Anwesenheit des Himmelreiches. Indem Jesus die Kinder so sieht, offenbart er, dass sie in Gottes Wirklichkeit und Wertschätzung leben. Die Kinder können sich im Blick Jesu als Erfahrungs- und Begegnungsort mit dem Himmelreich, als ein „Versteck“ für Himmel (nach K. Marti), erkennen.

Tag 2: Ich sehe, was dir möglich ist

Joh 6,1–13: Jesus nimmt die Brote und Fische eines Jungen an. Indem Jesus Großes in diesen Gaben sieht und sie für viele wandelt, offenbart er, was in Gottes Wertschätzung möglich ist. In den Broten und Fischen als Zeichen eigener Talente und Fähigkeiten können die Kinder mit Jesu Blick verborgene Möglichkeiten erahnen.

Tag 3: Ich sehe, was dich hält

Lk 18,40–41.49–53: Jesus erweckt ein verstorbenes Mädchen. Indem Jesus das Mädchen ins Leben hebt, offenbart er, dass das Kind in Gottes Wertschätzung ewig lebt. Die Kinder können erkennen, dass sie so wie das Mädchen auch in Ewigkeit gehalten sind.

Tag 4: Ich sehe, was dich beschirmt

Mk 10,13–14.16: Jesus umarmt Kinder und legt ihnen die Hände auf. Indem Jesus die Kinder segnet, offenbart er, dass sie geborgen und von Gott beschirmt sind. Die Kinder können sich gesegnet mit den Wertschätzungen Gottes erkennen.

Tag 5: Was siehst du?

Jesus sieht Kinder wertgeschätzt mit Himmel, BeGabungen, Ewigkeit und Segen. Diesem Blick Jesu zu vertrauen, heißt glauben. Die Kinder finden Anregungen, die Wertschätzungen Gottes mit ihrer Wertschätzung zu erwidern.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 144 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 2022..... 98

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2022..... 98

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 146 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Allerheiligen –
Potsdamer Land..... 98
- Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Heilige Familie –
Spandau-Havelland..... 99
- Nr. 148 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Johannes
der Täufer – Spandau-Südwest 100
- Nr. 149 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Maria Rosenkranz-
königin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem 101
- Nr. 150 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin
in Berlin-Charlottenburg 102
- Nr. 151 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Jakobus –
Berlin Umland-Ost..... 103
- Nr. 152 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Klara – Reinicken-
dorf-Süd 104

- Nr. 153 Dekret zur Ernennung der Kirche
Maria Gnaden zur Pfarrkirche 105
- Nr. 154 Entwidmung der Kapelle St. Marien
in 18461 Richtenberg 105
- Nr. 155 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 105
- Nr. 156 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 106
- Nr. 157 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 106
- Nr. 158 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 108

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 159 Hinweise zur Durchführung der
Missio-Aktion 2022 108
- Nr. 160 Durchführung der Kollekte in den
Allerseelen-Gottesdiensten am
Mittwoch, dem 2. November 2022 109
- Nr. 161 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer/innen
am 13. November 2022.....110
- Nr. 162 Kollektenplan 2023.....110
- Nr. 163 Kassation der Siegel der Katholischen
Kirchengemeinde St. Canisius
(Berlin-Charlottenburg).....114
- Nr. 164 Kassation der Kirchensiegel der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)114
- Nr. 165 Stellenausschreibung Schulleitung
(m/w/d) für die Oberschule des Schul-
zentrums Bernhardinum in Fürstenwalde ...114
- Nr. 166 Personalia115

Apostolischer Stuhl

Nr. 144 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2022

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2022 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Weltmissionstag** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie

ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 146 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;

6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03609/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft

Berlin, den 23.08.2022
B 03610/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 148 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 28.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johan-

nes der Täufer – Spandau-Südwest, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03612/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 149 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ab-

lauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03616/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 150 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47

KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03615/2022
ZS.8 mik/ jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 151 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem

vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;

4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitglie-

dern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03611/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 152 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das

Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03614/2022
ZS.8 mik/ jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 153 Dekret zur Ernennung der Kirche Maria Gnaden zur Pfarrkirche

Dem Beschluss des Pfarreirates vom 15.12.2021 entsprechend, erkläre ich für die am 01.01.2017 errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord die Kirche Maria Gnaden in Berlin-Hermsdorf zur Pfarrkirche.

Weiterhin lege ich den Sitz der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord unter der Adresse 13467 Berlin, Hermsdorfer Damm 195–197 fest.

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.09.2022
B 03734/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 154 Entwidmung der Kapelle St. Marien in 18461 Richtenberg

Auf Antrag des Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 25.03.2022 und auf Beschluss des Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde vom 17.03.2022 gebe ich nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC die Kapelle St. Marien in 18461 Richtenberg, In der Kurve 2, profanem Gebrauch zurück, die dadurch gemäß can. 1212 CIC als Heiliger Ort ihre Weihe verliert.

Zugleich ordne ich gemäß can. 1238 § 2 CIC an, dass der Altar entfernt und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren ist, bis er gemäß can. 1239 § 1 CIC einem weiteren entsprechenden Gebrauch übergeben werden kann. Die Reliquien sind dem Altar zu entnehmen und dem Custos sacramentorum reliquiarum zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Ambo, der Tabernakel und das Altarkreuz sind zu entfernen und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren, bis sie ebenfalls einem entsprechenden Gebrauch übergeben werden können.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 20.09.2022
B 03578/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 155 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 DVO wird wie folgt ersetzt:
„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes darf die Dauer von höchstens vierzehn Monaten nicht überschreiten.“
2. § 30 Absatz 1 DVO wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.“
3. Der bisherige § 39 Absatz 6 DVO wird zu § 39 Absatz 7 DVO. Der Inhalt bleibt unverändert.
4. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:
„Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“
5. Unter „III. Anhang zur DVO“ wird an letzter Stelle als Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft,

wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet.

In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt. *)

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
B 03618/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

*) Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH 26. November 2021-K 06/2021) entfallen.“

Nr. 156 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. März 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. April 2023“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird das Datum „1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, 26. September 2022
B 03619/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 157 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO

I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:

1. Regenerationstag

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

2. SuE-Zulage

- a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.
Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.
- b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

II. Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. Kinderpfleger und Sozialassistenten

- a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

- b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
- c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

2. Erzieher

- a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“
- b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganzttag

- a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten“, die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.

- b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten

Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

6. Wohnzulage

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO,

Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen

[Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

III. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertssatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
 „Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

IV. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
 B 03622/2022
 R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
 Notarius Curiae

Nr. 158 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 der DVO wird nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der KZVK“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der DVO tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
 B 03623/2022
 R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
 Notarius Curiae

Nr. 159 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem

Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte

vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 160 Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ überwiesen werden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Pax-Bank Köln
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20
BIC: GENODE33PAX

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 / 5309 -53 oder -49
Fax: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 161 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besu-

cher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 162 Kollektenplan 2023

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

Kollekten-Nr.

Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Epiphanie	Fr	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	08.01.	Afrikatag: Für afrikanische Katechisten	03
	So	15.01.	Frei	
Wort-Gottes-Sonntag	So	22.01.	Für die Bibelarbeit in der eigenen Pfarrei	
	So	29.01.	Frei	
Darstellung d. Herrn	Do	02.02.	Frei	
	So	05.02.	Frei	
	So	12.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
	So	19.02.	Frei	
Aschermittwoch	Mi	22.02.	Frei	
1. Fastensonntag	So	26.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
2. Fastensonntag	So	05.03.	Frei	
3. Fastensonntag	So	12.03.	Frei	
4. Fastensonntag	So	19.03.	Frei	
5. Fastensonntag	So	26.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	02.04.	Für das Heilige Land	10
Karfreitag	Fr	07.04.	Kollektenempfehlung: JRS	
Ostersonntag	So	09.04.	Frei	
Ostermontag	Mo	10.04.	Frei	

Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	16.04.	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder (wo Erstkommunion am Weißen Sonntag gefeiert wird, sonst am Erstkommuniontag)	24
	So	23.04.	Frei	
	So	30.04.	Caritas; Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	07.05.	Frei	
	So	14.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Christi Himmelfahrt	Do	18.05.	Frei	
	So	21.05.	Frei	
Pfingstsonntag	So	28.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	29.05.	Frei	
Dreifaltigkeit	So	04.06.	Caritas; Pro Vita: Für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	***
Fronleichnam	Do	08.06.	Frei	
	So	11.06.	Frei	
Herz Jesu Fest	Fr	16.06.	Frei	
	So	18.06.	Frei	
Familiensonntag	So	25.06.	Für die Familienarbeit der Kirche	05
Peter und Paul	Do	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – Peterspfennig	14
	So	02.07.	Frei	
	So	09.07.	Frei	
	So	16.07.	Frei	
	So	23.07.	Frei	
	So	30.07.	Frei	
	So	06.08.	Frei	
	So	13.08.	Frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Di	15.08.	Frei	
	So	20.08.	Frei	
	So	27.08.	Für weltkirchliche Aufgaben im Erzbistum Berlin	16
	So	03.09.	Für katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	10.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: Für Öffentlichkeitsarbeit im Erzbistum Berlin	17

Kreuzerhöhung	Do	14.09.	Frei	
Caritassonntag	So	17.09.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	24.09.	Caritas; Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	01.10.	Frei	
	So	08.10.	Frei	
	So	15.10.	Für den Umbau und die Sanierung der Sankt Hedwigs-Kathedrale	21
	So	22.10.	Weltmissionssonntag – MISSIO	19
	So	29.10.	Frei	
Allerheiligen	Mi	01.11.	Frei	
Allerseelen	Do	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	So	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	12.11.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	19.11.	Diaspora-Sonntag – Für das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	26.11.	Frei	
1. Advent	So	03.12.	Caritas; Für familienlose Kinder und Waisenkinder	**
Mariä Unbefl. Empf	Fr	08.12.	Frei	
2. Advent	So	10.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
3. Advent	So	17.12.	Frei	
4. Advent	So	24.12.	Frei	
Heiligabend	So	24.12.	in der Christmette: ADVENIAT	22
Weihnachten	Mo	25.12.	ADVENIAT: Für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Di	26.12.	Frei	
Heilige Familie	Mi	27.12.	Frei	
Silvester	So	31.12.	in der Vorabendmesse für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag
(Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2022 und Erscheinung des Herrn 2023 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27

4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Erzbistumskollekten im Verwendungszweck die Kollektennummer und die Gemeindekennziffer der Pfarrei anzugeben. Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.
Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin – Sonderkonto Kollekten – : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.
4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:
 - a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
 - b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
 - c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
 - d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.
 - e) Folgen Sie der Kollektenempfehlung am Karfreitag zur Unterstützung der Arbeit des JRS (Jesuit Refugee Service), dann überweisen Sie bitte direkt an die IBAN: DE05 3706 0193 6000 4010 20.

Berlin, den 4. August 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 163 Kassation der Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)

Die Kassation der Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius in Berlin-Charlottenburg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Portrait des Jesuiten Petrus Canisius.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Die Siegel des Pfarramtes der Katholischen Kirchengemeinde tragen die Umschrift

„Kath. Pfarramt St. Canisius + Berlin-Charlottenburg +“.

Das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde
St. Canisius Berlin-Charlottenburg“

Berlin, 16. September 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 164 Kassation der Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)

Die Kassation der Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius in Berlin-Charlottenburg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Portrait des Jesuiten Petrus Canisius.

Beide Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 32 mm beziehungsweise 35 mm.

Die Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde tragen die Umschrift

„Sigillum Eccles. Cathol. St. Petri Canisi •
Berolini-Charlottenburgi •“.

Berlin, 16. September 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 165 Stellenausschreibung Schulleitung (m/w/d) für die Oberschule des Schulzentrums Bernhardinum in Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 01.02.2023 eine

**Schulleitung (m/w/d)
für die Oberschule des Schulzentrums Bernhardinum in Fürstenwalde
(Vollzeit / unbefristet)**

Die Oberschule ist eine von 26 katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Als Teil des Schulzentrums in Fürstenwalde stellen Sie für diese Schule, arbeitsteilig und in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen des Gymnasiums und der Grundschule, die Weichen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit mit besonderem Augenmerk auf die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern. Für diese Position suchen wir eine engagierte Führungspersonlichkeit, die orientiert am christlichen Menschenbild das Profil der Oberschule gemeinsam mit dem Kollegium entwickelt und die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten begleitet.

Ihre Aufgaben:

- Gemeinsam mit dem Leitungsteam des Gymnasiums und der Grundschule sind Sie für die strategische und operative Umsetzung des Schulprogramms verantwortlich.
- Sie ergreifen die Initiative, um die weitere Entwicklung sowie Profilierung der Oberschule zu fördern und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags.
- Mit Ihrer wertschätzenden und offenen Art übernehmen Sie im Team mit dem Schulleiter des Gymnasiums Verantwortung für das weitgehend gemeinsame Kollegium und die besonderen Belange der Oberschule.
- Sie haben Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und deren Eltern. Sie schaffen eine vertrauensvolle, professionelle und transparente Umgebung für pädagogische Arbeit und den gemeinsamen Austausch.
- Breite Vernetzung ist Ihnen ein besonderes Anliegen. Sie pflegen aktiv das Netzwerk mit außerschulischen Kooperationspartnern, bauen es weiter aus und repräsentieren die Oberschule zu entsprechenden Anlässen.

Wir bieten:

- Auf Sie wartet ein freundlicher und attraktiver Lern- und Arbeitsort in der Nähe von Berlin. Eine moderne Ausstattung bietet Ihnen kreativen Freiraum zur Gestaltung des Unterrichts.
- Wir bieten Ihnen ein dynamisches Leitungsteam aus erfahrenen wie auch jungen Kolleginnen und Kollegen, ein engagiertes Kollegium und eine lebendige Schulgemeinschaft, die sich mit dem Standort wie den christlichen Werten in hohem Maße identifiziert.
- Sie profitieren von der engen Vernetzung der Leitungen aller 26 Schulen des Trägers.

- In der Startphase können Sie ein Führungscoaching in Anspruch nehmen.
- Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, kann vorübergehend eine kleine möblierte Wohnung vermittelt werden.
- Das Dienstverhältnis und die Vergütung richten Sie nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Darüber hinaus bieten wir u. a. eine betriebliche Altersvorsorge an. Ggf. ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.
- Sie verfügen über einschlägige Berufserfahrung, ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich der (Schul-) Organisation und Verwaltung sowie fundierte Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben.
- Ein sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis runden Ihr Profil ab.
- Sie identifizieren sich mit dem Bildungs- und Erziehungskonzept des Schulträgers sowie den Werten und Zielen der Katholischen Kirche.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<https://schulen-erzbistumberlin.de/alle-schulen>

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **07.11.2022** als (möglichst eine) PDF-Datei per E-Mail an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Bereich Bildung, Teilbereich Katholische Schulen

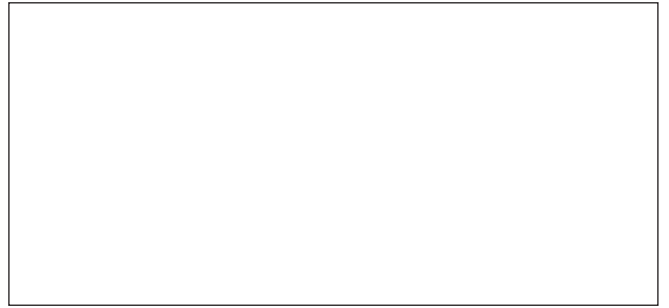
030/326 84-125

schule@erzbistumberlin.de

Nr. 166 Personalia

Die Rubrik 166 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2022 117
- Nr. 168 Neue Druckschriften und Broschüren
des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz 118

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 169 Ergänzung zur Veröffentlichung der
Aufnahme des seligen Carl Lampert
in den Eigenkalender der Erzdiözese
Berlin (ABl. 01/2021) 119
- Nr. 170 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 7. Juli 2022 119
- Nr. 171 Tarifabschluss der Ärztinnen und
Ärzte 2022 – Änderungen in Anlage 30
und Anlage 14 AVR 120
- Nr. 172 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 07.10.2021 125

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der
Diaspora-Aktion 2022 125
- Nr. 174 Anordnung zum Schutz personen-
bezogener Daten bei der Durchführung
von Fundraising-Maßnahmen im
Erzbistum Berlin – FundrO 126
- Nr. 175 Haushaltspläne der Kirchengemeinden
für das Jahr 2023 129
- Nr. 176 Kassation des Siegels des
aufgehobenen Dekanats Pasewalk 129
- Nr. 177 Personalien 129
- Nr. 178 Todesfälle 129

Anlage Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2021

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist *kein* Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands,

Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende

bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 168 Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischöfskonferenz

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 233 Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens: Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche – Leitlinien

Die Kongregation (jetzt Dikasterium) für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens hat vor einem Jahr Leitlinien unter dem Titel „Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche“ veröffentlicht. In dem Dokument werden die Tradition des eremitischen Lebens und der Bezug zur Ortskirche dargestellt. Die Leitlinien richten sich in Übereinstimmung mit der Tradition des eremitischen Lebens und im Rahmen des can. 603 CIC besonders an die Eremitinnen und Eremiten, die unmittelbar vom Diözesanbischof abhängen und unter seiner Leitung die ihnen eigene Lebensform führen.

Nr. 234 Apostolisches Schreiben *DESIDERIO DESIDERAVI* von Papst Franziskus über die litur- gische Bildung des Volkes Gottes

Mit seinem Apostolischen Schreiben *Desiderio desideravi* rückt Papst Franziskus die liturgische Bildung aller Getauften, der Priester wie der Gläubigen, in den Fokus und möchte dazu beitragen, „unser Staunen über die Schönheit der Wahrheit des christlichen Feierns neu zu entfachen“ (Nr. 62). „Bildung zur Liturgie hin“, damit „Bildung von der Liturgie her“ möglich wird (vgl. Nr. 34) – in dieser Überzeugung weist der Papst hier einen Weg zur Erneuerung der Kirche und des persönlichen Glaubenslebens aus dem Geist der Liturgie.

Nr. 235 Kongregation für das katholische Bildungs- wesen: Instruktion *Die Identität der Katholischen Schule – Für eine Kultur des Dialogs*

Die Instruktion fasst die wesentlichen Elemente zusammen, die die Identität der Katholischen Schule in der Konzilerklärung *Gravissimum educationis* (1965) und in den nachkonziliaren Dokumenten der Bildungskongregation

beschreiben. Deutlich unterstreicht die Kongregation die Bedeutung des katholischen Schulwesens für den Sendungsauftrag der Kirche und den dialogischen Charakter ihrer katholischen Identität.

Das Dokument betont im ersten Kapitel, dass das erzieherische Handeln der Kirche durch die Schulen einen wesentlichen Teil der Identität und Sendung der Kirche darstellt. Im zweiten Kapitel wird die Erziehungsgemeinschaft aller am katholischen Bildungswesen Beteiligten hervorgehoben. Das dritte Kapitel beschreibt verschiedene Herausforderungen und Schwierigkeiten.

Für die Kirche in Deutschland ist diese Instruktion wichtig, da sie den Katholischen Schulen eine zentrale Rolle für den Erneuerungsprozess der kirchlichen Identität sowie weltweit eine wesentliche Bedeutung im kirchlichen Einsatz für eine geschwisterliche Menschheitskultur des Dialogs der Kulturen und Religionen gibt.

Flyer

„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“

Eine Liebe – unterschiedliche Weltauffassungen und Glaubensentscheidungen

Impulse zur Ehepastoral bei Paaren mit einem/einer nicht gottgläubigen, religiös indifferenten oder konfessionslosen Partner/Partnerin

Der geplante Flyer ist ein weiterer Beitrag der Deutschen Bischöfskonferenz in der Nacharbeit zu dem umfangreichen familienpastoralen Schreiben Papst Franziskus' *Amoris laetitia* aus dem Jahr 2016. Er schließt damit die Reihe der bisherigen Flyer: *Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von Amoris laetitia*, *Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden* und *Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität für die Hand der Seelsorgenden* ab. In zunehmender Zahl fragen Paare eine kirchliche Eheschließung nach, bei denen der Partner oder die Partnerin entweder nicht an Gott glaubt, religiösen Fragestellungen gleichgültig gegenübersteht oder nicht konfessionsgebunden ist. Der Text möchte Vorbehalte aufbrechen und gegenüber diesen Paaren Ermutigungen aussprechen, dass auch sie einen Platz in der Kirche haben. Es geht darum, den Paaren dialogisch zu begegnen und mit Respekt vor gemeinsam getroffenen, existenziellen Lebensentscheidungen von Menschen zu stehen. Der Text richtet sich an hauptamtlich Seelsorgende und religionspädagogisch qualifizierte Personen.

Plakat und Gebetsbild zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“

Wie in den vergangenen Jahren machen wir Sie auf den jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ aufmerksam (26. Dezember, Fest des hl. Stephanus), den der Ständige Rat im Juni 2012 festgelegt hat. Das Sekretariat der Deutschen Bischöfskonferenz stellt dazu auch in diesem Jahr ein Motiv auf einem **Plakat A3** zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind **Gebetsbilder** mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 169 Ergänzung zur Veröffentlichung der Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin (ABI. 01/2021)

Im Amtsblatt 1/2021 wurden Texte bezüglich der Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird wie folgt ergänzt:

LESEHORE ZWEITE LESUNG

Carl Lampert (+1944)

Aus einem Brief des seligen Carl Lampert an seinen Bruder Julius (Torgau, 9. Juni 1944)

*Auf dass Menschen wieder Menschen werden mögen,
und Christus wieder Herr und König sei.*

So lebe und trage ich die so drückende Last dieser meiner Lage und finde immer wieder die Kraft dazu. Die unverdiente Gnade meines unbedingten Gottvertrauens hat mich immer in meinem Leben begleitet und ist in der Hitze und Last dieser meiner Leidensjahre nur noch stärker geworden, je stärker das Leid und die Prüfung auf mich eindringen. Ich hab' immer nur einen Gedanken und der lautet: „Gott weiß und sieht alles!“ Und seinen Willen zu erfüllen – immer und unter allen Lagen, – ist mein heißes Wollen; Besseres kann ich ja nicht und nirgends tun, und das tröstet mich hinweg, über die so missliche Tatsache „hinausgestoßen zu sein“ vom Mitwirken und Helfen-können in so drangvoller Zeit und Aufgabe und dafür Gegenstand großer Sorge und Mühe anderen sein zu müssen, nicht zu reden vom Leben eines „Gefangener-sein-müssen“ mit all seinen bitteren und bittersten Stunden, die alle Qualen menschlichen Elends beinhalten. Was ist ein Leben ohne Freiheit? Ohne Religion wüsste ich es nicht mehr zu leben! Und was für Verdemütigungen und Gemeinheiten muss man in Kauf nehmen! Diese Zeit hat sie ja ohne Maß und Zahl für ihre Kinder übrig, die alle zusammen heute durch ein nie gewesenes Meer von Leid schreiten. So ringe ich täglich mit meinem Herrgott in unablässigen Bitten, dass mein armseliges Opfer mit all den Millionenopfern so vieler bester Menschen zur Versöhnung gereiche und die Menschen wieder Menschen werden mögen! – Und Christus wieder Herr und König sei! – Ohne ihn nur Tod!“

RESPONSORIUM

R/. Siehe, Gott ist mein Retter, * der Herr ist meine Kraft und Stärke.

V/. Der Herr ist mein Helfer, was können Menschen mir antun? * Der Herr ist meine Kraft und Stärke.

Nr. 170 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 7. Juli 2022

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2022 beschlossenen mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 und Anlage 14 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Abweichend davon werden die mittleren Werte nach Nr. IX. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 1. August 2022 festgesetzt. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. August 2022 bestimmt.
- II. § 3 Abs. 2 der Anlage 14 wird ab 1. Januar 2022 um einen Satz 2 ergänzt:
Durch Vereinbarung kann jährlich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter der 31. Urlaubstag durch die Zahlung einer Vergütung in entsprechender Höhe abgegolten werden.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 29.09.2022
B 03787/2022
ZS.8 bk/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 171 Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 – Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:

„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

- „a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“
- „c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft
sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst
herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde,

findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67“				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 01.07.2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	–	–	–
IV	9.435,59	10.110,10	–	–	–	–

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 29.09.2022

B 03793/2022

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 172 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2021

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 Beschlüsse gefasst.

Den Wortlaut der Beschlüsse entnehmen Sie bitte der Anlage zum Amtsblatt.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.10.2022

B 03859/2022

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion

des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern

gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des

Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an

bestellungen@bonifatiuswerk.de,
telefonisch an 05251/2996-94
oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 174 Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin – FundRO

Präambel

Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen, sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuer-zuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 f KDG.

Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher die Fachstelle Fundraising-Entwicklung als Bestandteil der Servicestelle Projekte und Prozesse als Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden.

Die Ansprache ihrer Mitglieder mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche Anliegen versteht das Erzbistum Berlin als Aufgabe im kirchlichen Interesse.

§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht

1. Die in § 3 Abs. 1 KDG genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
2. Geplante Maßnahmen sind der Fachstelle Fundraising-Entwicklung in der Servicestelle Projekte und Prozesse, sowie den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden.
3. Bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung der Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme festlegt, erforderlich.

§ 2 Datenübermittlung an die Fachstelle Fundraising-Entwicklung

1. Das Meldewesen im Erzbischöflichen Ordinariat übermittelt der Fachstelle Fundraising-Entwicklung auf Anforderung folgende Daten ihrer Kirchenmitglieder, angelehnt an § 42 BMG:

- Familiennamen, frühere Namen (Geburtsnamen), Vornamen, Doktorgrad (akademischer Grad), Ordensnamen und Künstlernamen
 - Personenkennzahl (PK), kirchliche Ordnungsmerkmale (KiOMs) und Familiennummer (PKHHV) zur eindeutigen Zuordnung und Bildung von Familienverbänden
 - Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten
 - derzeitige Anschrift
 - Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
 - Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
 - Sperrvermerke, Auskunftssperren,
- und von den von der Kommune übermittelten Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören:
- Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Abschrift, Sperrvermerke, Auskunftssperren
2. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung verarbeitet die Meldedaten in der Fundraising-Datenbank des Erzbistums, um einer Überprüfung nach Richtigkeit und Kennzeichen, wie besonderen Sperrvermerken und weiteren bereits hinterlegten Wünschen von Personen und dem Ausschluss einer zu häufigen Ansprache von Gemeindemitgliedern Rechnung zu tragen. Es soll sichergestellt werden, dass (Ehe)Paare gemeinsam angeschrieben werden. Nach dieser Überprüfung übermittelt die Fachstelle Fundraising-Entwicklung die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte oder führt die Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch.
 3. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 7 KDG genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Erzbistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme auf Antrag vom Generalvikar nach Maßgabe der Vorschriften des KDG zugelassen werden.

§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung

1. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages der Fachstelle Fundraising-Entwicklung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
 - Namen und Anschriften der Spender
 - Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbestätigungen
 - Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
 - Erforderliche Buchhaltungsdaten
 - Daten zur statistischen analytischen Auswertung
 Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. § 7 ff. KDG zu beachten. Die Speicherung zusätzlicher Sperrvermerke und Ansprachewünsche, die das Meldewesen nicht speichern kann, ist zulässig.
2. Die Speicherung der der Fachstelle Fundraising-Entwicklung nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.
3. Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Fundraising-Maßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
4. Übermittlungssperren sind zu beachten. Die Rechte der betroffenen Personen, die sich aus §§ 17 ff. KDG ergeben, sind zu beachten.
5. Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen ausgenommen werden (§ 19 KDG „Recht auf Löschung“).

§ 5 Lösungsfristen

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten von Spenderinnen und Spendern sind nach Ablauf von frühestens zehn Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
Die Änderung tritt am 1. November 2022 in Kraft.



Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen
nach § 1 Abs. 2 FundrO

An das
Erzbischöfliches Ordinariat
Fachstelle Fundraising-Entwicklung
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO

1. Ziel der Fundraising-Maßnahme:
2. Art der Fundraising-Maßnahme:
3. Betroffener Personenkreis:
4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:
5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:

Ort, Datum

Unterschrift

Wird im Erzbischöflichen Ordinariat ausgefüllt:

Maßnahme wird unterstützt.
Weitergeleitet an den Teilbereich Digitalisierung zur Bereitstellung der Meldedaten

Datum

Unterschrift

Nr. 175 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2023

Die Kirchengemeinden sind gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden in 2022 über die ihnen im Jahr 2023 zustehenden Finanzaufweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2022.

Berlin, den 24.10.2022

Birgitt Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht, Kirchenaufsicht und Revision

Nr. 176 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Pasewalk

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Pasewalk, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz und darunter den Schriftzug

„im Bistum Berlin“.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 28 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„DEKANAT PASEWALK“.

Berlin, 11.10.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 177 Personalia

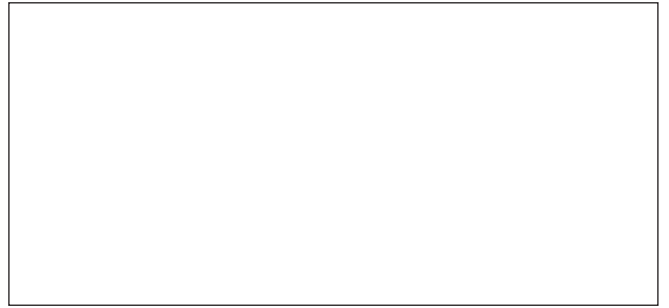
Die Rubrik 177 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 178 Todesfälle

Die Rubrik 178 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Prälat Dr. Stefan Dybowski, Ständiger Stellvertreter des Generalvikars
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

**Beschlüsse der
Bundeskommision der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 07.10.2021**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

- I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.
- II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“
- III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.
- (2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,

- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
 - f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - g) Dauer des Urlaubs,
 - h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.
- (2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.
- (3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.
- (4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

- (1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende
 - a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis

12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,
b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

- (3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.
- (4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.
- (2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende
- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
 - b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
 - c) von Herstellungsverfahren oder
 - d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.
- (3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.
- (4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzzort - erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten soweit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

- (1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.
- (3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtszuwendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtszuwendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtszuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.
- (2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sin-

ne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

- (3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

- (2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

- (1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.
- (2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
- | | |
|----------------------------|---------------|
| ab 1. April 2021 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |
| ab 1. April 2022 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |
- ³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.
- (2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
- | | |
|----------------------------|---------------|
| ab 1. April 2021 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.089,91 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.147,21 Euro |
| ab 1. April 2022 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.114,91 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.173,21 Euro |
- ³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate
- (2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.
- (2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung.

lung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
- | | |
|----------------------------|---------------|
| ab 1. April 2021 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.139,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.202,59 Euro |
| ab 1. April 2022 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.068,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.118,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.164,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.227,59 Euro |
- (2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Schulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.
- (4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen.

²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7.

²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage

7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

- (1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach
 - a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7
 - ab 1. April 2021
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro
 - ab 1. April 2022
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro
 - b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7
 - ab 1. April 2021
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

- im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro
ab 1. April 2022
- im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro
- c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)
ab 1. April 2021
- im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro
ab 1. April 2022
- im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro
- ³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.
- (2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil
- a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro
- b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b
ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro
- c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c
ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro
ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils
- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.
- (6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

- (7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.
- (8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.
- (9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als "notwendig" sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

- (2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des §

16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

- (2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
- a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.
- (3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:
- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgegenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.515,00 Euro

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro

ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.325,00 Euro

- ²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

- (1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

- (2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

- (3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

- (4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

- (5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegrierten dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.
- (2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.
- (3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.595,36 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.713,76 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.713,76 Euro |
- (2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.
- (3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.
- (4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).
- (5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.
- (2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.
- (2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.
- (3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

- (5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

- (1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.
- (2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Adveniat-Aktion 2022 131
- Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Aktion Dreikönigssingen 2023 132

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 181 Änderung und Ergänzung der Ordnung
für die interdiözesane Kommission
zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
des Erzbistums Berlin, der Bistümer
Görlitz und Dresden-Meißen und der
Katholischen Militärseelsorge 132
- Nr. 182 Berichtigung Dekret B 03482/2022 133
- Nr. 183 Berichtigung Dekret B 03493/2022 133
- Nr. 184 Berichtigung Dekret B 03611/2022 133

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 185 Hinweise zur Durchführung der
Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 134

- Nr. 186 Hinweise zur Aktion
Dreikönigssingen 2023 134
- Nr. 187 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf
zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023) 135
- Nr. 188 Kinder helfen Kindern: der „Welt-
missionstag der Kinder 2022“
(„Krippenopfer“) 136
- Nr. 189 Stellenausschreibung Schulleitung
für das Gymnasium des Schulzentrums
Marienschule in Potsdam 136
- Nr. 190 Schließung der Dienstgebäude 137
- Nr. 191 Personalia 137
- Nr. 192 Todesfälle 138

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 193 Ergebnis der Wahl der Vertreter
der Mitarbeiter in der Regional-KODA
Nord-Ost 138
- Nr. 194 Liturgisches Direktorium 2023
erschieden 138

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke küm-

mern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld

aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 181 Änderung und Ergänzung der Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

Der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Dresden-Meißen, der Bischof von Görlitz und der Katholische Militärbischof erlassen folgendes Dekret:

Artikel 1:

Nr. 2.7. Satz 2 der Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei

Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden.

Die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden zu den vom Betroffenenbeirat entsandten Mitgliedern gehören.

Die oder der Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.“

Artikel 2:

Diese Änderung tritt am 15.10.2022 in Kraft.

Für das Erzbistum Berlin
Berlin, den 15.10.2022

+ Erzbischof Dr. Heiner Koch

Für das Bistum Dresden-Meißen
Berlin, den 15.10.2022

Bischof Heinrich Timmerevers

Für das Bistum Görlitz
Berlin, den 15.10.2022

Bischof Wolfgang Ipolt

Für die Katholische Militärseelsorge
Berlin, den 15.10.2022

Militärbischof
Dr. Franz-Josef Overbeck

Nr. 182 Berichtigung Dekret B 03482/2022

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Berichtigung des Dekretes B 03482/2022 vom 27.07.2022 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 09/2022 unter Nr. 130 auf den Seiten 71-74 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

Im Teil I Nr. 6 wird „St. Cäcilia“ durch „St. Josef“ ersetzt.

Berlin, den 22.11.2022
B 04046/2022
ZS.8 bk/mk/ jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 183 Berichtigung Dekret B 03493/2022

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost

Berichtigung des Dekretes B 03493/2022 vom 27.07.2022 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt Berlin Nr. 09/2022 unter Nr. 135 auf den Seiten 86-89 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

Im gesamten Dekret wird „St. Jakobus – Berlin Umland-Ost“ durch „St. Jakobus Berlin – Umland Ost“ ersetzt.

Berlin, den 22.11.2022
B 04047/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 184 Berichtigung Dekret B 03611/2022

Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost

Berichtigung des Dekretes B 03611/2022 vom 23.08.2022 zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost.

Das im Amtsblatt Berlin Nr. 10/2022 unter Nr. 151 auf den Seiten 103-104 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

Im gesamten Dekret wird „St. Jakobus – Berlin Umland-Ost“ durch „St. Jakobus Berlin – Umland Ost“ ersetzt.

Berlin, den 23.11.2022
B 04050/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 185 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Coronapandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglich-

keiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien / Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung unter Angabe der Kollekten-Nr. 22 auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei:
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstraße 2
45127 Essen
Tel.: 0201 / 1756-295
Fax: 0201 / 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 186 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet. Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spen-

den Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 44 61-9290
E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten:
Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel. 0241 / 44 61-14
E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 187 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:
Tel.: 0241 / 7507-350
Fax: 0241 / 7507-336 oder
bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 188 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 189 Stellenausschreibung Schulleitung für das Gymnasium des Schulzentrums Marienschule in Potsdam

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 01.08.2023 eine

Schulleitung (m/w/d) für das Gymnasium des Schulzentrums Marienschule in Potsdam (Vollzeit / unbefristet)

Das Gymnasium der Katholischen Marienschule Potsdam gehört zum Verbund von 26 katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Es ist Teil des Schulzentrums in Potsdam: Grundschule und Gymnasium unter einem Dach. Beide Schulen agieren eigenverantwortlich, sind aber zugleich auf einander bezogen, weil zahlreiche Kolleginnen und Kollegen an beiden Schulen unterrichten und weil sich Grundschule und Gymnasium bei gemeinsamen Ereignissen und Aktivitäten des Schul- und Kirchenjahres als ein Schulstandort präsentieren.

Für die Leitung des Gymnasiums suchen wir eine engagierte Führungspersönlichkeit, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Grundschule die Weichen für eine qualitativ hochwertige Arbeit stellt, die von der ersten bis zur 12. Klasse aufeinander aufbaut und die eine tragfähige Beziehung zu Schülerinnen und Schülern besonders im Blick hat. Orientiert am christlichen Menschenbild entwickeln Sie das Profil des Gymnasiums gemeinsam mit dem Kollegium kontinuierlich weiter und begleiten die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten.

Ihre Aufgaben

- Gemeinsam mit dem Leitungsteam des Gymnasiums sind Sie für die strategische und operative Umsetzung des Schulprogramms und der damit verbundenen Schulentwicklung verantwortlich.
- Sie ergreifen die Initiative, um die weitere Entwicklung und Profilierung des Gymnasiums zu fördern und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags.
- Mit Ihrer wertschätzenden und offenen Art tragen Sie die Verantwortung für Ihr Kollegium und stimmen sich sensibel und weitsichtig mit der Schulleitung der Grundschule ab.
- Sie haben Freude an der Arbeit mit Jugendlichen, deren Eltern sowie den Kolleginnen und Kollegen. Sie schaffen eine vertrauensvolle, professionelle und transparente Umgebung für pädagogische Arbeit und gemeinsamen Austausch.
- Breite Vernetzung ist Ihnen ein besonderes Anliegen. Sie pflegen aktiv Kontakte mit außerschulischen Kooperationspartnern in Stadt und Gemeinde, bauen sie weiter aus und repräsentieren das Gymnasium zu entsprechenden Anlässen.

Wir bieten

- Auf Sie wartet ein freundlicher und attraktiver Lern- und Arbeitsort in der Landeshauptstadt Potsdam in

unmittelbarer Nähe zu Berlin. Ein modernes Gebäude mit großzügigem Gelände und umfangreicher digitaler, technischer und didaktischer Ausstattung bietet Ihnen kreativen Freiraum für die Gestaltung und Weiterentwicklung eines zeitgemäßen Unterrichts.

- Wir bieten Ihnen ein dynamisches Leitungsteam sowie ein engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium aus erfahrenen wie auch jungen Kolleginnen und Kollegen verbunden mit einer lebendigen Schulgemeinschaft, die sich mit dem Standort und dessen christlichen Werten in hohem Maße identifiziert.
- Sie profitieren von der engen Vernetzung der Leitungen aller 26 Schulen des Trägers.
- In der Startphase können Sie ein Führung coaching in Anspruch nehmen.
- Das Dienstverhältnis und die Vergütung richten sich nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Darüber hinaus bieten wir u.a. eine betriebliche Altersvorsorge an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.
- Sie verfügen über einschlägige Berufserfahrung, ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich der (Schul-) Organisation und Verwaltung sowie fundierte Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben.
- Ein sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis runden Ihr Profil ab.
- Sie identifizieren sich mit dem Bildungs- und Erziehungskonzept des Schulträgers sowie den Werten und Zielen der Katholischen Kirche.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

030 32 684 125

<https://schulen-erzbistum-berlin.de/alle-schulen>

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **16.01.2023** als (möglichst eine) PDF-Datei per E-Mail an:

Prof. Dr. Birgit Hoyer
Bereichsleiterin Bildung
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
schule@erzbistum-berlin.de

Nr. 190 Schließung der Dienstgebäude

Das Erzbischöfliche Ordinariat in der Niederwallstraße 8-9 sowie die Außenstellen Beratungs- und Bildungszentrum (BBZ), Diözesanarchiv, Jugendpastorales Zentrum (JPZ) und Katholisches Büro werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in der Zeit vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen. Dies dient vorrangig der Energieeinsparung und Kostenreduzierung.

Nr. 191 Personalia

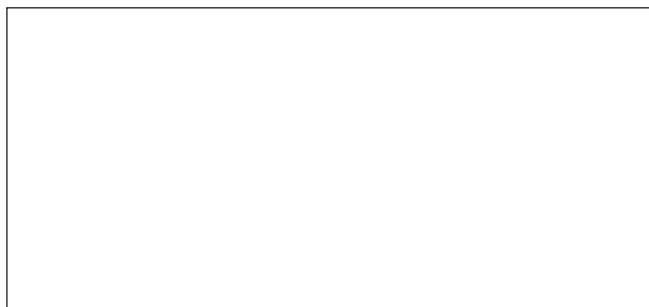
Die Rubrik 191 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 192 Todesfälle

Die Rubrik 192 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 193 Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Der diözesane Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter:innen des Erzbistums Berlin in die Regional-KODA Nord-Ost hat nach der öffentlichen Auszählung der Stimmen am 10. November 2022 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter:innen: . . . 1.908
Anzahl der abgegebenen Stimmen: 697
Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen: 675
Anzahl der ungültig abgegebenen Stimmen: 22
Wahlbeteiligung in Prozent: 36,5 %

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Thomas Ulbig (Katholische Schulen) 389
Frau Julia Müller 194
(ZS.8 Recht, Kirchenaufsicht und Revision)
Herr Stephan Glaßmeyer 92
(R IV.4 Verwaltungsleitung)

Gewählt sind: Thomas Ulbig und Julia Müller
Herr Stephan Glaßmeyer ist Nachrücker.

Cornelia Blum
Vorsitzende des Wahlvorstandes

Nr. 194 Liturgisches Direktorium 2023 erschienen

Ab sofort kann beim St. Benno-Verlag das Liturgische Direktorium 2023 für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (Bestell-Nr. 061 232) und die dazu gehörige Ringbuchmappe (Bestell-Nr. 042 767) bestellt werden.

Ebenso ist bereits erschienen der katholische Taschenkalender 2023 (Bestell-Nr. 060 471).

Bestellungen erfolgen bitte direkt beim St. Benno Verlag.
St. Benno-Verlag GmbH
Bestellservice
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
e-mail: service@st-benno.de
www.vivat.de